



Liebe Leserin, lieber Leser!

Niedersachsen hat über die eigenen Grenzen hinaus den Ruf, Vorreiter bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu sein. Dies verdanken wir zum Einen dem Einsatz der Moderatorinnen und Moderatoren, die vom Land Niedersachsen und der Landeshauptstadt Hannover in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordostniedersachsen ausgebildet wurden und nun die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer hinzugewonnenen Kompetenz bereichern.

Zweites Standbein ist die Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“. Die Gemeinschaftsaktion, ein gemeinsames Projekt des Landes mit den Partnern Landessportbund, Landesjugendring und Deutscher Kinderschutzbund, hat inzwischen fast 60 Beteiligungsprojekte finanziell gefördert und somit erst ermöglicht, dass viele Städte und Gemeinden die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen voran bringen konnten. Ohne die gute und konstruktive Zusammenarbeit der Partner der Gemeinschaftsaktion hätten wir in der kurzen Zeit noch nicht soviel erreicht.

Einen ersten Eindruck von den bisherigen Erfahrungen mit Beteiligungsprojekten konnten die rund 500 Besucherinnen und Besucher auf der Messe der Gemeinschaftsaktion im April 2001 in Osnabrück gewinnen. 20 Projekte haben sich dort präsentiert und Rede und Antwort gestanden. Ich selbst war sehr beeindruckt von der Phantasie und dem Engagement, die dort sichtbar und spürbar waren.

Um einem möglichst großen Personenkreis die Erfahrungen mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

zugänglich zu machen und einen Anstoß für weitere Projekte zu geben, hat die Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ diese Arbeitshilfe erstellt. Mit dieser Broschüre wollen wir über alles Wissenswerte zur Kinderpolitik und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen informieren. Sie ist dynamisch angelegt, das heißt sie wird regelmäßig ergänzt und kann somit einen guten Überblick über die Situation in Niedersachsen geben. Gleichzeitig soll sie dazu beitragen, den fachlichen Austausch anzuregen. Ich wünsche mir, dass die Broschüre für die Nutzerinnen und Nutzer zu einem hilfreichen Begleiter wird.

Damit das gelingt, benötigt die Geschäftsstelle der Gemeinschaftsaktion Ihre Hilfe. Wenn Sie interessante Beiträge zu dieser Arbeitshilfe liefern können, informieren Sie bitte die Geschäftsstelle der Gemeinschaftsaktion, damit Ihr Projekt oder Ihr Hinweis aufgegriffen werden kann. Für Ihre Mithilfe schon jetzt herzlichen Dank!

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales und
Vorsitzende des Kuratoriums der Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“



Liebe Leserin, lieber Leser

Vor genau zehn Jahren trat in Deutschland die UN-Konvention über die Rechte des Kindes als völkerrechtlich verbindliche Rechtsnorm in Kraft. Die UN-Konvention verpflichtet alle Vertragsstaaten dazu, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Da die Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche ohne ihre aktive demokratische Teilhabe nicht denkbar ist, stellt die UN-Konvention das Recht auf Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungen als zentrale Forderung neben die „klassischen“ Rechte auf Schutz und Förderung des Kindes. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, „die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ bei „allen das Kind berührenden Angelegenheiten zu berücksichtigen“.

Der Deutsche Kinderschutzbund sieht die drei Säulen der UN-Kinderrechtskonvention (Schutz, Förderung und Beteiligung) als eine Trias an, bei der sich die einzelnen Elemente gegenseitig ergänzen. Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen wird uns nämlich nur gelingen, wenn wir die junge Generation als eine eigene Bevölkerungsgruppe mit spezifischen Bedürfnissen, Erwartungen und Wünschen anerkennen und sie aktiv in die Gestaltung unseres Gemeinwesens einbeziehen. Nur so kann unsere Gesellschaft dem Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, gerecht werden.

Dass die spezifischen Bedürfnisse von Kindern in unserer Gesellschaft noch nicht ausreichend berücksichtigt werden, macht ganz besonders ein Blick auf die Verkehrsunfallstatistik deutlich. Kinder gehören immer noch zu den häufigsten Unfallopfern, weil unsere Verkehrssysteme noch viel zu sehr auf die Bedürfnisse von Autofahrerinnen und Autofahrern ausgerichtet sind. Die spezifischen Bedürfnisse von Kindern als Verkehrsteilnehmer werden auch von wohlmeinenden Planerinnen und Planern nicht richtig erfasst. Wenn Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, als Expertinnen und Experten in eigener Sache ihre Sichtweise in die Verkehrsplanungen einzubringen, können unfallträchtige Verkehrsplanungen vermie-

den werden. Entsprechende Modellversuche aus Dänemark belegen das.

Auch die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist ohne ihre demokratische Teilhabe nur unzureichend umzusetzen. Nach Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention muss die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein, „das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens und der Toleranz“ vorzubereiten. Werden Kinder und Jugendliche am demokratischen Willensbildungsprozess beteiligt, erfahren sie, dass ihr Umfeld veränderbar ist und, dass sie es sind, die ihr Umfeld mit anderen verändern können. Kompromissbereitschaft, Dialogfähigkeit und die Fähigkeit, seine eigenen Wünsche zu artikulieren und einzubringen, sind Elemente dieses demokratischen Bildungsprozesses. Sie helfen, Ohnmachtsgefühle gegenüber staatlichen Institutionen abzubauen und fördern die Engagementbereitschaft. Die Schulen haben in diesem Zusammenhang eine ganz besondere Verantwortung.

Mit der Herabsetzung des Wahlalters und der Ergänzung der Nds. Gemeindeordnung um eine Vorschrift zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat der Landesgesetzgeber den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Teilhabe am demokratischen Willensbildungsprozess bekräftigt. Die Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ konnte mit ihrem Förderprogramm inzwischen viele gelungene Projekte unterstützen. Es liegt nun an allen Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden, Vereinen und Verbänden, dem Demokratisierungsprozess zum Durchbruch zu verhelfen und eine wirkliche Teilhabe der jungen Generation zu ermöglichen. Der Deutsche Kinderschutzbund wird, wie in der Vergangenheit auch, „Die Lobby für Kinder“ sein und alle Maßnahmen unterstützen, die dem Ziel dienen, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen

Johannes Schmidt
Landesvorsitzender des
Deutschen Kinderschutzbundes



Wer bereits als Kind „Partizipation“ als selbstverständliches Element des gesellschaftlichen Lebens erfährt, wird sich dies als Erwachsene/r nicht mehr nehmen lassen! Mit dieser Vision engagiert sich der Landesjugendring als Partner in der Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“. Wichtig ist uns, damit eine bunte Vielfalt verschiedener Beteiligungsformen zu fördern. Darüber hinaus aber kann die Gemeinschaftsaktion langfristig dazu beitragen, das Zusammenleben der Menschen zu verändern – sie kann der Beginn der Entwicklung zu einer Beteiligungsgesellschaft sein!

Jugendverbände verstehen sich als freiwillige Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen, die selbstorganisierte Interessenvertretung junger Menschen ermöglichen. Sie organisieren die Mitbestimmung von, für und mit Kindern und Jugendlichen. Beteiligung – das ist für Jugendverbände „system-immanent“ und selbstverständlich, denn der Partizipation kommt ein besonders hoher Stellenwert zu.

Bereits 1995 hat der Landesjugendring gefordert, auf kommunaler Ebene Partizipationschancen für Kinder und Jugendliche einzurichten und auszuweiten, dabei Strukturen zu schaffen, die eine *echte* Beteiligung an demokrati-

schen Entscheidungen zulässt, sowie altersgemäße und vielfältige Partizipationsformen zu entwickeln. Die Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung zum 1. März 2001, mit der „Kinder und Jugendliche in den ihre Interessen berührenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden sollen“, stellt einen wesentlichen Schritt in die lange geforderte Richtung dar. Entscheidend ist, Beteiligung junger Menschen als Artikulations-, Motivations- und Bildungsmöglichkeit zu verstehen, die jedoch nur in Zusammenhang mit realer Entscheidungskompetenz funktionieren kann. Denn: Demokratie braucht Beteiligung – gerade die der jungen Leute!

Uwe Martens
Vorstandssprecher
Landesjugendring Niedersachsen e.V.



Der Sportjugend Niedersachsen gehören zur Zeit 940.000 Kinder und Jugendliche an. Sie ist damit der größte Jugendverband Niedersachsens. Aus ihrem Selbstverständnis heraus bietet die Sportjugend Niedersachsen jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt sich dabei mehr und mehr zu einer zentralen Querschnittsaufgabe, deren Umsetzung auf den verschiedenen Ebenen der Gesamtorganisation an Bedeutung gewinnt.

Über die innerverbandliche partizipatorische Jugendarbeit hinaus sieht die Sportjugend ihre Verantwortung in der Unterstützung regionaler und landesweiter jugendpolitischer Maßnahmen, die dazu beitragen, Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten im Vertreten ihrer Anliegen stärker und direkter an den sie betreffenden Planungsprozessen und politischen Entscheidungen zu beteiligen.

Zentrale Rollen in dieser Arbeit nehmen derzeit die Ausbildung und der Einsatz eines Moderatorinnen- und Moderatorenteams der Sportjugend sowie die personelle und finanzielle Beteiligung an der Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ ein.

Mit der vorliegenden Broschüre zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen können die

Gerd Bucker

Gerd Bucker
Vorsitzender der
Sportjugend Niedersachsen

Kooperationspartner/innen der Gemeinschaftsaktion eine Arbeitshilfe vorlegen, die nicht nur theoretisches Fachwissen und notwendige Gesetzesgrundlagen vermittelt. Die Darstellung einer Vielzahl unterschiedlich angelegter Beteiligungsprojekte gibt zum einen Anregungen zur Umsetzung in der eigenen Praxis. Zum anderen wird deutlich, dass durch die fruchtbare Zusammenarbeit der Partner/innen der Gemeinschaftsaktion Städte und Gemeinden in die Lage versetzt wurden, Kinder und Jugendliche auf unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Ebenen einzubeziehen und an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Waren es auf der Messe der Gemeinschaftsaktion im April 2001 in Osnabrück noch 20 Projekte, die sich präsentierten, werden in dieser Handreichung nunmehr fast siebenzig Praxisbeispiele benannt und es werden jeden Monat mehr.

Durch den Ausbau der Kooperationszusammenhänge mit den Partnerinnen und Partnern sowie durch zusätzliche innerverbandliche Projekte (z. B. das dezentrale Projekt „Beteiligung von Jugendlichen an der Einführung überfachlicher Jugendarbeit im Sportverein“, der inhaltlichen Gestaltung der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen 2002 zum Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ etc.) wird die Sportjugend weitere Beiträge leisten, Beteiligungsprozesse von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen voranzutreiben.

Dr. Wolf-Rüdiger Umbach

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
Präsident des
LandesSportBundes Nds. E. V.

1 Einleitung

2 Allgemeine Informationen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zur Kinderpolitik

- 2.1 Prof. Dr. Klaus Hurrelmann, Universität Bielefeld, *Jung gegen Alt – Droht ein Generationenkonflikt?*
- 2.2 Bundesjugendkuratorium gem. § 83 Abs. 2 SGB VIII (KJHG), *Direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
- 2.3 Prof. Waldemar Stange, Fachhochschule Nordostniedersachsen, *Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Formen der Beteiligung*
- 2.4 Johanna Spalink-Sievers, Freie Landschaftsarchitektin (BDLA), *Werkstattbericht: Freiraumplanung mit Kindern*
- 2.5 Prof. Dr. Joachim Detjen, Kath. Universität Eichstätt, *„Rechtliche Aspekte der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Bürgerinnen und Bürgern an der Kommunalpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“*

3 Projektbeschreibungen, Projekte in Niedersachsen

3.1 Wohnumfeldgestaltungen mit Kindern und Jugendlichen

- 3.1.1 *Kinderstadtplan Seelze*
- 3.1.2 *Beteiligung von Kindern bei der Umgestaltung des Außengeländes des Dorfgemeinschaftshauses in Adlum*
- 3.1.3 *Beteiligungsprojekt „Skaten in Bomlitz“*
- 3.1.4 *Gestaltung des Spielplatzes „Carl-Grete-Straße“ in Wolfsburg-Vorsfelde*
- 3.1.5 *Beteiligungsprojekt zur Schulwegsicherung in Hannover*
- 3.1.6 *Beteiligungsprojekt „Holdorf – Gemeinde zum Mitmachen“*
- 3.1.7 *Stadtteilmforschungsprojekt in Wolfsburg*
- 3.1.8 *Wohnumfeldverbesserung im Quartier „Wülferoder Straße“ in Laatzen*
- 3.1.9 *Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „Wir planen den Vorplatz der ‚Alten Weberei‘“ in Nordhorn*
- 3.1.10 *Umgestaltung des Schulhofs einer Grund- und einer Sonderschule in Elze*
- 3.1.11 *Projekt Kinderwald – Ein Beitrag zur lokalen Agenda 21 in Hannover*

3.2 Parlamentarische Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- 3.2.1 *Jugendparlament Bad Pyrmont*
- 3.2.2 *Kinder- und Jugendforum / Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Seelze*
- 3.2.3 *Jugendparlament Wunstorf*

3.3 Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- 3.3.1 *Kinderkommission und Büro für Kinderinteressen der Stadt Osnabrück*
- 3.3.2 *Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt der Samtgemeinde Hemmoor*

3.4 Projektliste

4 Kontakte

- 4.1 *Moderatorinnen und Moderatoren zur Durchführung von Beteiligungsprojekten*
- 4.2 *Bundesweit*
- 4.3 *Landesweit*
- 4.4 *Regierungsbezirk Braunschweig*
- 4.5 *Regierungsbezirk Hannover*
- 4.6 *Regierungsbezirk Lüneburg*
- 4.7 *Regierungsbezirk Weser-Ems*

5 Literaturhinweise, Medien

- 5.1 *Literatur zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
- 5.2 *Literatur zur allgemeinen Kinderpolitik*
- 5.3 *Weitere Medien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zur allgemeinen Kinderpolitik*

Rechtliche Grundlagen

- 6.1 *UN-Kinderrechtskonvention*
- 6.2 *AGENDA 21*
- 6.3 *Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)*
- 6.4 *Baugesetzbuch (BauGB)*
- 6.5 *Nds. Gemeindeordnung (NGO)*
- 6.6 *Nds. Landkreisordnung (NLO)*
- 6.7 *Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)*
- 6.8 *Nds. Schulgesetz*

Einleitung

Im März 2001 wurde die Nds. Gemeindeordnung um eine Vorschrift (§ 22 e NGO) ergänzt, nach der die Städte und Gemeinden verpflichtet sind, Kinder und Jugendliche an kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Viele Städte und Gemeinden haben inzwischen gute Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Vorschrift gemacht. Sie haben erkannt, dass Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache konstruktive Planungspartnerinnen und -partner sind und mit ihren kreativen Vorschlägen das Gemeinwesen bereichern. Ob ein Spielplatz, ein Jugendtreff oder eine Skateranlage geplant wird, ob Kinder und Jugendliche einen ganzen Stadtteil auf Kinder- und Jugendfreundlichkeit hin überprüfen oder ob sie sich in einem Kinder- und Jugendparlament engagieren - die Möglichkeiten, die junge Generation aktiv in kommunalpolitische Planungen einzubeziehen, sind vielfältig und abwechslungsreich. Um die Vielfalt der Beteiligungsmöglichkeiten einer interessierten Öffentlichkeit bekannt zu machen, hat die Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ diese Arbeitshilfe zusammengestellt.

Sie richtet sich an alle, die sich in Städten und Gemeinden für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen engagieren und soll dazu dienen, Anstöße für eine stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu geben. Sie enthält neben einem gesellschaftspolitischen Beitrag zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch Bei-

träge, die sich stark an der Praxis orientieren und Hinweise für die konkrete Projektumsetzung geben. Darüber hinaus gibt die Broschüre Auskunft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und gewährt einen Einblick in die vielfältigen Möglichkeiten der Mitwirkung in der kommunalen Demokratie.

Eine Liste mit Anschriften von Moderatorinnen und Moderatoren, die vom Nds. Landesjugendamt und der Fachhochschule Nordostniedersachsen ausgebildet wurden, um Beteiligungsprojekte zu begleiten, wurde ebenso in die Broschüre aufgenommen wie eine Auswahl nützlicher Literatur- und Medienhinweise.

Da sich die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungsprozessen in den vergangenen zwei Jahren sehr dynamisch entwickelt hat (von der Spielplatzplanung zu umfangreichen Beteiligungskonzepten) und diese Entwicklung anhält, ist die Broschüre so angelegt, dass sie zu den einzelnen Kapiteln ergänzt werden kann. Es ist vorgesehen, einmal jährlich eine Zusammenstellung aktueller Projektbeschreibungen herauszugeben, die über die Internet-Seite des Landes Niedersachsen (www.niedersachsen.de) erhältlich ist oder über die Geschäftsstelle der Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ bezogen werden kann.

Allgemeine Information zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zur Kinderpolitik



Prof. Dr. Klaus Hurrelmann (Universität Bielefeld)

„Jung gegen Alt – Droht ein Generationenkonflikt?“ Warum die junge Generation politisch stärker partizipieren muss

Wie in allen westlichen Gesellschaften hat sich auch in Deutschland die Lebensdauer in den letzten beiden Jahrhunderten kontinuierlich erhöht. Männer und Frauen wurden um 1800 im Durchschnitt 35 Jahre alt, um 1900 erreichten die Frauen im Durchschnitt das 44. und die Männer 41. Lebensjahr. Im Jahr 2000 liegen diese Werte bei fast 81 Jahren für Frauen und 74 Jahren für Männer.

Innerhalb eines Jahrhunderts hat sich die Lebensdauer damit praktisch verdoppelt. Kultur-, sozial- und arbeitsmarktpolitisch haben wir in Deutschland auf diese bahnbrechende Veränderung kaum reagiert. Wir halten an der traditionellen Strukturierung des Lebenslaufs in drei Lebensphasen fest. Das Grundmuster ist: In der ersten Lebensphase werden die Menschen betreut und gebildet und bereiten sich auf die zweite Lebensphase, das Erwachsenen- und Erwerbsalter vor. In dieser Lebensphase sind die Menschen Vollmitglied der Gesellschaft, erwirtschaften finanzielle Werte und reproduzieren die Gesellschaft durch Familie und Kinder. In der dritten Lebensphase treten sie aus dem Erwerbsleben aus, vertreiben sich die Zeit durch Reisen und Bildung und bereiten sich auf den Tod vor. Dieses Muster, am Ende des 19. Jahrhunderts durch das bis heute geltende Modell der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und das dichte Gewebe von arbeitsrechtlichen Regelungen codifiziert, gilt bis heute. Es prägt den Lebenslauf.

In den Lebensphasen Kindheit und Jugend bemüht sich unsere Gesellschaft mit allen Mitteln, den Übergang in das Erwerbsleben aufzuschieben. Am liebsten würden wir Kindheit zu einem pädagogischen Schonraum erklären, in dem die Persönlichkeit ungestört wachsen und reifen kann und der Ernst des Lebens in weiter Ferne liegt. Die tatsächlichen Lebensverhältnisse machen aber einen Strich durch diese philanthropische Rechnung. Spätestens durch Fernsehen und Computer, Werbung und unbegrenzte Konsumangebote leben Kinder mitten in der kommerzialisierten Gesellschaft. Durch die angespannte Arbeitsmarktsituation beginnt für sie der „Ernst des Lebens“ bereits beim Eintritt in die Grundschule, weil der schulische Bildungsabschluss von riesiger Bedeutung ist. Ein gesellschaftlicher Schonraum existiert für Kinder praktisch nicht mehr, sie sind wie Erwachsene allen medialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Einflüssen ausgesetzt, sie unterscheiden sich in ihrem Verhalten kaum von Jugendlichen. Hinzu kommt: Die Lebensphase Kindheit wird immer kürzer, denn das Alter der Pubertät ist von 1900 bis 2000 um über zwei Jahre in der Lebens-

spanne nach vorn gerückt und liegt bei den meisten Mädchen heute bei 11,5 und den Jungen bei 12,5 Jahren.

Die Lebensphase Jugend beginnt so früh wie noch nie und zieht sich ewig lang hin. Sie soll eigentlich der schrittweisen Vorbereitung auf das Erwachsenenleben in Beruf, Partnerschaft, Familie und Politik gelten. Weil aber Arbeitsplätze im hoch reglementierten Erwerbssystem immer knapper und die Anforderungen an intellektuelle und soziale Kompetenzen im Beruf ständig weiter hochgeschraubt wurden, verschiebt sich der Übergang in das Erwachsenenleben. Die traditionellen Meilensteine für das Erwachsensein sind die Aufnahme der Erwerbstätigkeit und die Heirat. Einige Jugendliche erreichen auch nach Durchlaufen einer Nachjugendphase und einer Nach-Nach-Jugendphase mit Zweit- und Drittausbildung diese Meilensteine nie. Sie leben schon mit Partnerin oder Partner und eigenem Kind zusammen, sind aber nicht verheiratet und haben kein dauerhaftes Erwerbseinkommen.

Weil die Gesellschaft ihnen den Status „Erwachsener“ vorenthält, sind Jugendliche heute geradezu gezwungen, mit den widersprüchlichen Möglichkeiten kreativ umzugehen, die ihnen verbleiben. Sie sind soziokulturell sehr früh mündig, teilweise frühreif, weil sie in Medien und Konsum, Freundschaft und Liebesbeziehungen praktisch wie Erwachsene leben können. Sie sind sozioökonomisch unmündig, weil sie nicht in eine etablierte Berufsposition einmünden können und - teilweise aus diesem Grunde, teilweise aus Überzeugung - auch nicht eine feste Ehebeziehung eingehen. Jugendliche müssen zu Lebenskünstlern werden, zu Egotaktikern, die in einer gesellschaftspolitisch völlig unklaren Situation das Beste aus den Gegebenheiten machen und die Vorteile für ihre eigene Entwicklung suchen. Viele finden dabei erstaunlich kreative und innovative Lebensstile, andere versinken im Konsum- und Drogensumpf, viele rutschen in rechtsextreme Politikzirkel ab.

Das Erwachsenen-Erwerbs-Alter wird immer kürzer

Das Jugendalter kann heute bis zum 30. Lebensjahr dauern. Für die meisten kommt dann doch irgendwann das Erwachsenenalter. Jetzt endlich ist der Mensch ein vollwertiges Gesellschaftsmitglied geworden, mit einem hochkarätigen Status als Erwerbstätiger und politisch Mitzählender, weil Mitwählender. Jetzt endlich erhält der Mensch als Erwerbsbürger seine ordnungsgemäße Kran-

ken- und Arbeitslosenversicherung und darf Steuern abrechnen.

Aber worin besteht heute der Nimbus des Erwachsenseins? Mit dem lang ersehnten Erwachsenenleben beginnt die Verpflichtung für die „Transferleistungen“, allein fast 20 Prozent für die Rente der alten Generation. Arbeitsplätze sind verdammt knapp, nicht allen gelingt eine schwungvolle Berufskarriere. Das traditionelle Bild vom rundum abgesicherten Erwachsenen verblasst. Immer häufiger wird klar, dass im Laufe eines normalen Erwerbslebens Brüche, Wechsel und Neuanfänge am Arbeitsplatz und in der Berufskarriere die Regel sind. Auch psychologisch und biographisch passt das Bild von der Vollerwerbstätigkeit immer weniger, weil viele Frauen und Männer nur einen Teil der Erwachsenenzeit arbeiten möchten und Interesse an Veränderungen und neuen Herausforderungen haben. Ein lebenslanges und kontinuierliches Erwerbsleben wie im vorigen Jahrhundert wird es nur noch selten geben, berufliche Umschulung, Arbeitsplatzwechsel, Weiterbildung werden die Regel sein. Berufliche Karrierepläne und Muster der Lebensgestaltung sind immer offener. Viele Erwachsene werden zu Jugendlichen, sind von den für das Jugendalter typischen Formen der Identitätssuche, Neufindung und Egotaktik nicht weit entfernt.

Das Erwachsenenalter endet heute früh. Spätestens mit 60 Lebensjahren ist das Gros der Bevölkerung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Die produktive Phase des vollwertigen gesellschaftlichen Mitgliedes dauert manchmal nur von 35 bis 55. Gesundheitlich geht es den Menschen zwischen 60 und 75 Lebensjahren meist recht gut, die finanzielle Situation ist gut bis sehr gut, die zentralen Lebensaufgaben in Beruf und Familie sind erfüllt, jetzt kann es an das richtige Leben gehen. Parallelen zum Jugendalter drängen sich auch hier auf: Im „jungen Alter“ besteht Gelegenheit für unbefangene Lebensstile, unkonventionelle Lebensformen, für viel Reisen, Erkunden und Erproben.

Allerdings: Das Ganze findet auf einer wirtschaftlich abgesicherten Basis statt, der Rentenversicherung von 1881 sei gedankt. Werden die Jugendlichen künstlich vom Eintritt in das Erwerbsleben fern gehalten, so werden die jungen Alten künstlich aus dem Erwerbsleben heraus gedrängt. Nach den traditionellen Regeln unserer gesellschaftspolitischen Standards sind sie ebenso wie Jugendliche gesellschaftlich unproduktiv, sie leben auf Kosten der mittleren Generation der Erwerbstätigen. Eigentlich sind sie noch leistungsfähig und einsatzbereit, aber man lässt sie nicht. Von den Jugendlichen müssen sie sich wohl oder übel ein gutes Stück Lebenskunst und Egotaktik abschauen.

Der Lebenslauf darf nicht auf das Erwachsenenalter fixiert sein

Gesellschaftlich tun wir uns ungeheuer schwer mit der Verlängerung des Lebens, weil wir Erwachsensein mit Erwerbstätigkeit und Erwerbstätigkeit mit sozialer Produktivität gleichsetzen. Bis in das 18. Jahrhundert hinein waren alle Gesellschaftsmitglieder am Erwerbsleben beteiligt, unabhängig von ihrem Alter. Spätestens mit Kinderschutz- und Bismarckscher Sozialgesetzgebung wird die Lebensphase Kindheit kulturell „erfunden“, 1950 auch die neue Lebensphase Jugend. Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts kommt die Lebensphase Nachjugend hinzu, um die allzu langen Ausbildungszeiten bis in das dritte Lebensjahrzehnt hinein zu überbrücken. Am Ende des Lebenslaufs bilden sich die neuen Lebensphasen des jungen und hohen Alters, die immer früher einsetzen.

Durch die Verlängerung der Lebensspanne ist es zu einer Ausdifferenzierung in immer mehr einzelne Lebensphasen gekommen, der Lebenslauf hat sich in Abschnitte unterteilt, die sich wie Module aneinander fügen. Nach jedem Lebensabschnitt besteht die Chance zu einem Neuanfang. Wäre da nicht die veraltete sozial- und arbeitsmarktpolitische Definition, dann hätte die Lebensphase Erwachsener schon lange ihre dominierende Position im Lebenslauf verloren. Es ist ja gerade ein Drittel des Lebens, das heute in dieser Lebensphase verbracht wird, die beiden anderen Drittel davor und danach sind aber ebenso lebensintensiv und bedeutsam für die Gestaltung des Lebensentwurfs.

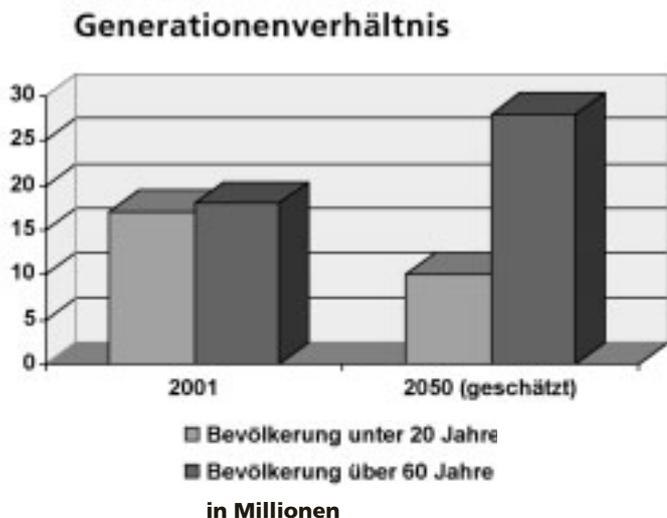
Für die Persönlichkeitsentwicklung ist heute jede Lebensphase wichtig, sie hat einen Stellenwert für die persönliche Definition und Sinndeutung. Mit der Vielfalt von Lebensabschnitten, die ein Mensch durchlebt, ergibt sich auch eine Vielfalt von Möglichkeiten der Neugestaltung und der Neudefinition des gesamten Lebensentwurfs. Die Spielräume für den Aufbau des Lebenslaufes werden objektiv größer, die Anforderungen an die sinnvolle Definition höher. Denn die symbolischen Vorgaben und sozialen Rituale, die mit den Lebensabschnitten verbunden sind, schwinden. Das ist gewissermaßen der psychologische Preis, den wir dafür bezahlen, dass jeder einzelne Lebensabschnitt nur eine Schicht für unsere Lebenserfahrung legt und nur einen Grundstein für die weitere Entwicklung unserer Persönlichkeit. Verbunden damit ist die Unklarheit der Definitionen der einzelnen Lebensphasen und der Druck, ihrer Abfolge und ihrer Gesamtstruktur einen persönlichen Sinn zu geben.

Symptomatisch hierfür ist der hohe Sinndruck, der heute auf der Entscheidung liegt, ob man ein Kind haben möchte oder nicht. Vor zwei Jahrhunderten war diese Entscheidung pragmatisch und praktisch gesteuert, denn Kinder lohnten sich einfach. Sie waren eine wirtschaftliche Investition. Heute ist die Entscheidung für Kinder wirtschaftlich

nicht sinnvoll, im Gegenteil, die Entscheidung lässt sich nur emotional rechtfertigen. Entsprechend groß ist die Erwartung und sind auch die persönlichen Projektionen, die Väter und Mütter auf ihre Kinder richten.

Wird die alte Generation übermächtig?

Was bedeutet das alles für das Verhältnis der drei Generationen? Durch die Verlängerung des Lebens wird der Anteil der Angehörigen der alten Generation immer höher. Die Zahl der Jugendlichen unter 20 Jahren wird nach demographischen Berechnungen von heute 17 Millionen auf knapp 10 Millionen im Jahre 2050 abnehmen, während die Zahl der über 60-Jährigen von heute 18 Millionen auf 28 Millionen Menschen anwachsen wird. In Prozenten ausgedrückt: Heute sind 21 Prozent der Menschen in Deutschland unter 20 Jahre alt und 22 Prozent über 60 Jahre alt, im Jahre 2050 werden wir voraussichtlich nur noch 14 Prozent Kinder und Jugendliche und 41 Prozent Angehörige der alten Generation haben. Besonders stark ist nach diesen Prognosen die Zunahme des Anteils der sehr alten Menschen über 80 Jahre - von heute etwa drei Prozent auf zehn Prozent im Jahre 2050.



Wenn wir sozialpolitisch nicht umsteuern, dann wird tatsächlich die Diskussion über das Verhältnis der Generationen in den nächsten Jahrzehnten nur durch die Frage beherrscht werden, wie die nötigen finanziellen Transferleistungen für die immer zahlreicher werdende alte Generation aufgebracht werden können. Die junge Generation fällt quantitativ kaum ins Gewicht, sie wird ihre Interessen schwer durchsetzen können. Die mittlere Generation wird ihres Lebens als produktive Vollmitglieder im Erwerbsleben nicht froh, denn sie muss sich - sofern sie die unvernünftige Entscheidung trifft, eigene Kinder zu haben - um

die junge Generation ebenso kümmern wie um die alte Generation, die durch unsere heutige Versicherungstechnik automatisch von der mittleren Generation finanziert wird.

Ein lebendiges und faires Verhältnis der drei Generationen ist so nicht möglich. Wir müssen von der veralteten Sozial- und Arbeitsmarktpolitik abrücken, die in verhängnisvoller Weise auf die kulturelle Gestaltung des gesamten Lebenslaufes wirkt. Das Leben ist zu lang, zu bunt und zu abwechslungsreich, als dass es durch das Nadelöhr der Tarifverträge und Bundesangestellten- und Beamtenvorschriften gepresst werden sollte. Produktive Beiträge zur gesellschaftlichen Entwicklung werden nicht nur in der erwerbstätigen Phase zwischen 35 und 55 Jahren geleistet, sondern schon vom frühen Jugendalter an und bis in das hohe Alter hinein.

Wir brauchen eine Gesellschaftspolitik, welche die innovativen Potentiale aller drei Generationen freisetzt und sie nicht künstlich auf einen bestimmten Lebensabschnitt reduziert. Transferleistungen nicht nur finanzieller, sondern auch kultureller und sozialer Art müssen zwischen allen drei Generationen fließen. Die junge Generation tritt heute viel zu spät in das Erwerbsleben ein, weil es keine flexiblen Beschäftigungsverhältnisse für junge Leute gibt, die alte Generation tritt viel zu früh aus dem Erwerbsleben aus, aus dem gleichen Grund.

Sinnvolle und produktive Tätigkeiten gibt es genug. Nur scheinbar geht der hoch industriellen Gesellschaft die Arbeit aus. Beziehungs- und Bildungsarbeit, Betreuung von Kindern, Freizeitbeschäftigung von Jugendlichen, Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen, kulturelle Unterstützung, künstlerische Anregung und Unterhaltung werden aus dem offiziellen Arbeitsmarkt heraus gedrängt. Hier warten Millionen von Arbeitsplätzen

Eine Gesellschaft, die lebendig bleiben will, braucht die aufmüpfigen und umbrechenden Impulse der jungen Generation und die anregenden und abgeklärten Impulse der alten Generation ebenso wie die zupackenden Aktivitäten der mittleren. Die unterschiedlichen Erfahrungen und Sichtweisen der drei Generationen können sich nur entfalten, wenn alle drei sich an der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse beteiligen. Das ist für die junge Generation fast nicht möglich, weil sie sowohl aus der politischen Verantwortung als auch aus der Verantwortung im Erwerbsleben heraus gedrängt ist. Deswegen besteht hier der dringendste politische Gestaltungsbedarf.

Kinder tragen die „Kosten“ der modernen Lebensweise

Die Rolle des Kindes und des Jugendlichen wandelt sich, weil sich das soziale, kommunikative, ökonomische und ökologische Umfeld für die Persönlichkeitsentwicklung verändert hat. Entsprechend müssen die Angehörigen der jungen Generation auf ihre Weise auf die veränderte Lebenslage reagieren:

- *Die Auflösung sozialer Bindungen im Familienleben, die Erwachsenen freie und lockere Formen von Partnerschaft ermöglicht, aber auch viele Bedürfnisse nach Gemeinschaft und Zugehörigkeit verletzt. Kinder sind heute Anhängsel der Partnerbeziehungen ihrer Eltern. Sie werden von deren Unsicherheit und Unbeständigkeit getroffen, ohne auf sie gestaltend einwirken zu können. In Europa liegt die Scheidungsquote inzwischen bei über 30 Prozent der Ehebeziehungen.*
- *Die wachsende Bedeutung der Freizeit, die zugleich aber die Erwartung an Erlebnis und Spannung steigert, den Hunger nach körperlichen und geistigen Grenzüberschreitungen erhöht. Kinder und Jugendliche sind in ihrer typischerweise besonders formativen Phase der Persönlichkeitsentwicklung hiervon stark betroffen. Die meisten profitieren eindeutig, doch eine Minderheit kommt in Verarbeitungsschwierigkeiten.*
- *Das Vordringen der Medien mit ihren Informationsmöglichkeiten, aber auch ihrem Informationsüberschuss, ihrer Förderung von passiven Verhaltensweisen, erhöhten Sensationserwartungen und Betonung des Außernormalen, die einigen Kindern eine realistische Einordnung und Erprobung eines eigenen Weltbildes erleichtert, vielen aber auch erschwert.*
- *Die Zunahme von kulturellen und sozialen Spannungsfeldern im Alltag unserer Gesellschaft, die sich durch das Öffnen der Schere zwischen Arm und Reich ebenso ausdrückt wie durch die Entfremdung zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen und unterschiedlicher Kulturen. Die Maßstäbe für die ethische und religiöse Orientierung, aber auch die alltägliche soziale Orientierung im Umgang miteinander, gehen verloren. Weil Kinder und Jugendliche Suchende nach Sinn und Perspektive sind, verarbeiten sie diese Entwicklung intensiv. Deshalb gehören sie ebenso häufig zu denen, die sich leicht über Kulturgrenzen hinwegsetzen können wie zu denen, die gewalttätig werden, weil sie keine produktive Form der Konfliktbewältigung finden.*
- *Und nicht zuletzt: Die Intensivierung der Leistungsanforderungen und Qualifikationsprozesse, die sich in ei-*

ner Verlängerung der schulischen und beruflichen Ausbildung und einem Aufschaukeln von Abschlusserwartungen niederschlägt - bei immer unsicherer werdenden Arbeitsplatzchancen. Schon im Grundschulalter fühlen sich heute Kinder durch die lange Kette von formalen Anforderungen innerlich bedroht. Bei vielen ist die untergründige Angst spürbar, später vielleicht keinen Arbeitsplatz zu erhalten oder unzureichend qualifiziert zu sein - bei schon 15 Prozent struktureller Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland eine sehr reale Sorge. Die Arbeitsplatzunsicherheit strahlt bis in die Kinderphase aus, sie erfasst auch diejenigen, die objektiv eigentlich keine Angst vor ihrer beruflichen Zukunft haben müssten. Furcht vor Arbeitslosigkeit ist Gift für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen, sie ist für viele depressive, aggressive und ausweichende Problemformen des Verhaltens verantwortlich.

Die meisten Kinder und Jugendlichen kommen erstaunlich gut mit diesen Anforderungen zurecht, sie sind „Gewinner“ in diesem sozialen Wandlungs- und Emanzipationsprozess. Aber immer mehr gehören auch zu den „Verlierern“. Vier Fünftel bewegen sich wie ein Fisch im Wasser der heutigen Leistungs- und Boutiquengesellschaft. Sie haben die Herausforderung angenommen, die in der sozialen Emanzipation ihrer Altersrolle liegt. Einer Minderheit von einem Fünftel des Jahrganges aber gelingt die immer mehr auf Selbstdefinition und Eigensteuerung angewiesene Auseinandersetzung mit den Anforderungen nicht, weil sie nicht die soziale Unterstützung in Familie, Schule und Berufswelt finden, die sie für ihre Entwicklung benötigen. Die Situation dieser Angehörigen der jungen Generation gibt Anlass zur Sorge.

Wirtschaftliche und soziale Gefährdung der Familien

Besonders kritisch wird es, wenn das wichtigste und intensivste Unterstützungsnetzwerk ausfällt, wenn also die Familienbeziehungen belastet sind. Kinder sind in unserem Kulturkreis trotz der Verselbständigungen, die der Emanzipationsschub mit sich gebracht hat, weiterhin auf die zuverlässige Unterstützung und Betreuung von Eltern angewiesen. Die große Mehrzahl der Kinder hat Eltern, die einfühlsam und partnerschaftlich sind und ihre selbständige Persönlichkeitsentwicklung fördern. Aber die Auflösung sozialer Bindungen trifft unvermeidlich das Gefüge des Familienlebens. Mehr noch: Die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme, die sich gerade in den letzten zehn Jahren in allen westlichen Industrieländern zeigen, greifen auf Familienkonstellationen inzwischen in besonders harter Form zu.

Ein Beispiel ist die schlechte wirtschaftliche Lage der Familien mit Kindern: Der Bezug von Sozialhilfe ist inzwischen

bei denjenigen Menschen in Deutschland überdurchschnittlich hoch, die in Familienkonstellationen leben. Ein-Eltern-Familien sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zu 35 Prozent von Sozialhilfe abhängig, große Familien mit drei und mehr Kindern zu 30 Prozent, Familien mit Migrantenstatus zu 35 Prozent. Auch die Altersverteilung der Sozialhilfe spricht eine eindeutige Sprache. War zu Beginn der 70er-Jahre die Sozialhilfequote der Kinder unter sieben Jahren nur halb so groß wie die der über 65-Jährigen, so liegt sie heute mehr als dreimal so hoch. Bezogen auf die unter siebenjährigen sind es heute schon 11 bis 12 Prozent, die Sozialhilfe beziehen, im Vergleich zu etwa drei Prozent bei den 65-Jährigen. Die Altersarmut, die in den 60er-Jahren zu beklagen war, konnte also erfolgreich zurückgedrängt werden - nicht zuletzt deswegen, weil die alten Menschen sich zu artikulieren und politisch durchzusetzen vermochten.

Diese „Famialisierung“ des Sozialhilfebezugs ist symptomatisch für die gegenwärtige Entwicklung. Der größte Teil der Bevölkerung, der in die Sozialhilfe hineingezogen wird, kann diesen Status nach einiger Zeit wieder verlassen. Ein dauerhaftes Verweilen von zwei oder mehr Jahren in diesem prekären sozialen Status ist aber bei Familien mit Kindern zu verzeichnen. Bei etwa 20 Prozent der allein Erziehenden und 15 Prozent der Kinderreichen treffen wir auf chronifizierte relative Armut. Das heißt: Wer Kinder hat, rutscht häufiger in die Zone der relativen Armut hinein und er kommt erheblich schwieriger aus dieser Zone wieder heraus. Während ein Jahr nach Beginn des Bezuges nur etwa 30 Prozent der Haushalte mit Sozialhilfe ohne Kinder noch zu den Beziehern gehören, beträgt dieser Anteil bei den allein Erziehenden fast 50 Prozent und bei den Familien mit mehr als zwei Kindern 42 Prozent.

Wir müssen also feststellen: Kinder machen strukturell arm. Die grundgesetzlich geschützte Lebensform „Familie“ ist finanziell von erheblichem Nachteil. Nach seriösen Berechnungen kostet ein Kind bis zum Alter von 27 Jahren seine Eltern heute im Durchschnitt 150.000,-DM, bis

es die Ausbildung abgeschlossen hat, und zwar unter Verrechnung aller Transferleistungen (Kindergeld, Steuervergünstigungen usw.). Wer sich für ein Kind entscheidet, votiert also praktisch gegen ein halbes Einfamilienhaus; wer sich für zwei Kinder entscheidet, gegen ein ganzes. Kinder sind deswegen heute auch der größte Einzelfaktor für relative Einkommensarmut, die ihrerseits oft Wohnungsprobleme, Versorgungsentpässe und weitere Benachteiligungen nach sich zieht.

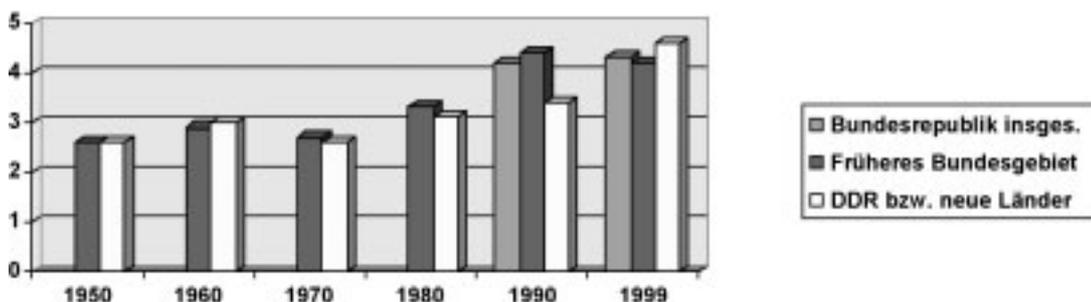
Der Generationenvertrag muss neu verhandelt werden!

Die strukturelle Benachteiligung von Familien mit Kindern und die reale Gefahr, dass eine wachsende Minderheit der jungen Generation beruflich und sozial nicht in die Erwerbs- und Wohlstandsgesellschaft integriert wird - beides wirft die Frage einer Neudefinition des „Generationenvertrages“ auf. Janusc Korzak, der polnische Arzt und Pädagoge, hat schon 1916 in seiner Schrift „Wie man ein Kind lieben soll“ verlangt, immer wieder über den Interessenausgleich zwischen der Eltern- und der Kindergeneration nachzudenken:

„Ziehen wir Bilanz, berechnen wir, wie viel dem Kind vom Gesamteinkommen zusteht, wie viel ihm als sein rechtmäßiger Anteil nicht aus Gnade und nicht als Almosen zukommt! Wie groß ist ihr Erbteil, wie soll es aufgeteilt werden? Haben wir sie nicht - wie ein unredlicher Vormund - enterbt und enteignet?“

Die Finanzierung der Renten der älteren Generation ist exemplarisch für das vorherrschende Muster eines Generationenvertrages im sozialen Bereich. 1957 wurde der weitreichende Beschluss gefasst, in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beiträge der jeweils aktiv im Erwerbsleben Stehenden zu nutzen, um die jeweils im Ruhestand Lebenden zu finanzieren. Dieses „Umlageverfahren“ ist 40 Jahre nach seiner Einrichtung in die Kritik geraten, weil der Anteil der Rentner wegen immer früheren Eintritts in den Ruhestand und zugleich wegen längerer Lebenszei-

Auf ein Kind unter 18 Jahren kamen ... Erwachsene



Quelle: Taschenbuch der Kinderpresse 2001, Hrsg.: Volkswagen AG/Deutscher Kinderschutzbund, 2001

ten prozentual immer stärker anwächst, der Anteil der erwerbstätigen Jüngeren aber wegen wirtschaftlicher Rationalisierungsprozesse immer kleiner wird. Immer weniger aktiv Erwerbstätige müssen immer mehr Rentner finanzieren. Die heute im Erwerbsleben stehenden jüngeren Menschen unter 30 Jahren aber können ihrerseits, was sich schon heute abzeichnet, in ihrem späteren Rentenleben nur noch mit kleinen Renten leben, weil keinerlei Reserven angesammelt werden können.

Dieser Generationenvertrag wird von immer mehr Angehörigen der jungen Generation als unfair empfunden. Er wird in ihrer Wahrnehmung gewissermaßen nach dem Motto abgeschlossen: „Du zahlst heute etwas mehr ein, dafür bekommst du später etwas weniger heraus. Und leider können wir dich nicht als gleichberechtigten Partner an diesem Vertrag beteiligen, weil das Verteilungsprinzip schon von deinen Großeltern so festgelegt wurde“. Das ist eine zynische Machtdemonstration der etablierten Generationen, die bei der jungen Generation nur deprimiert bis zynisch aufgenommen werden kann. Wenn dieses Muster Schule macht - die Ausplünderung der jungen Generation und zugleich ihr Ausschluss von der politischen Mitgestaltung - dann sind in Zukunft noch stärkere depressive, apathisch-ausweichende und aggressive Reaktionen der Kinder und Jugendlichen vorhersehbar.

Der Blick auf die Rentenfinanzierung zeigt exemplarisch, wie unausgewogen hier der Generationenvertrag geworden ist. Die ältere Bevölkerung kann sich heute auf der Basis ihrer Rente und ihres Vermögens einen vergleichsweise guten Lebensabend gestalten, eine wachsende Minderheit der jungen Bevölkerung aber lebt in schlechten Verhältnissen. Die alte Generation hat - vorausgesetzt, die Mindestrente deckt auch weiterhin voll die Lebenshaltungskosten und wird flexibel angepasst - eine befriedigende Lebensperspektive. Die junge Generation aber ist teilweise ohne eine berechenbare Berufs- und Zukunftsperspektive.

Schon eine Million Kinder und Jugendliche sind heute auf Sozialhilfe angewiesen. Ist es so unwahrscheinlich anzunehmen, in Kürze werde es erste Ausbrüche von Generationenhas geben, lautstarken Protest gegen die Privilegien der älteren, etablierten Generation? Dem ist nur vorzubeugen, wenn die anstehende Rentenreform auch die berechtigten Interessen der jungen Generation berücksichtigt, etwa durch den Einstieg in einen Generationenfonds aus Steuermitteln und eine zusätzliche Abfederung der Rentenkassen durch Direktversicherung über Kapitaldeckung.

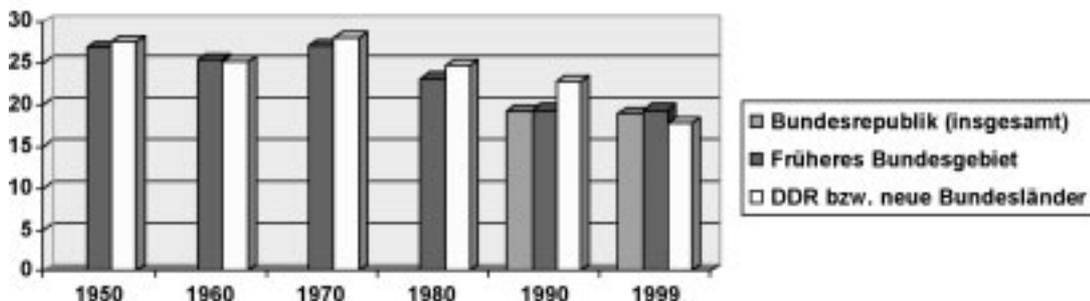
Wir müssen den Generationenvertrag neu definieren und neu aushandeln, und zwar unter gleichberechtigter Beteiligung sowohl der jungen wie auch der mittleren und der alten Generation. Der Begriff „Generationenvertrag“ darf sich nicht nur auf die Rentenfinanzierung und die übrigen Sozialversicherungssysteme beziehen, sondern er muss alle Zukunftsressourcen umfassen, wenn er gerecht und tragfähig sein soll.

Veränderung der politischen Machtverhältnisse durch Kinder- und Jugendpartizipation

In letzter Konsequenz wird es nur dann zu der fälligen Neuverhandlung des Generationenvertrages kommen, wenn sich die politischen Machtverhältnisse in den demokratisch gewählten Parlamenten ändern. Heute dominieren dort die Interessen der mittleren und der älteren Generation. Die junge Generation ist nicht vertreten; sie gehört nach den Spielregeln des Systems faktisch nicht zum „Volk“ dazu, das in den Parlamenten repräsentiert wird.

Der Weg zur Durchsetzung der berechtigten Interessen der jungen Generation führt deshalb über eine Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die mit der faktisch bereits vollzogenen sozialen Emanzipation Schritt hält. Hier hat sich in den letzten Jahren durch die „Konvention über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen, die vor gut fünf Jahren auch von der Bundesregie-

Anteil der Kinder unter 18 Jahren an der Bevölkerung (in %)



Quelle: Taschenbuch der Kinderpresse 2001, Hrsg.: Volkswagen AG/Deutscher Kinderschutzbund, 2001

nung ratifiziert wurde, eine neue Ausgangslage ergeben. Denn die Konvention formuliert zum erstenmal in der Geschichte die gleichberechtigten Ansprüche der jungen Generation. Sie geht dabei von vier Grundprinzipien aus:

1. Dem Anspruch auf persönliche Entwicklung: Durch eine kindgerechte Grundversorgung mit sozialen Diensten soll die individuelle Entfaltung garantiert werden.
2. Dem Prinzip der Gleichbehandlung: Kein Kind darf aus Gründen des Geschlechts, aufgrund von Behinderungen, wegen der Staatsbürgerschaft oder der Abstammung benachteiligt werden.
3. Dem Prinzip des besten Interesses des Kindes: Bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen müssen die Belange und Bedürfnisse des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
4. Der Achtung vor der Meinung des Kindes: Jedes Kind soll seine Meinung frei äußern dürfen, Gehör finden und seinem Alter entsprechend auch auf Entscheidungen Einfluss nehmen können.

Durch diese Konvention werden Kinder und Jugendliche als Menschen mit eigenen Rechten, Wünschen und Bedürfnissen anerkannt - eine Anerkennung, die inhaltlich über die Festlegung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hinausgeht. Kinder und Jugendliche werden als Menschen betrachtet, die sich in einem besonderen Lebensabschnitt befinden, deswegen auch eine spezielle Schutzbedürftigkeit haben, die zugleich aber altersangemessene Beteiligung und Mitbestimmung erhalten sollen. Die Konvention hilft, Kindern die gleichen Rechte wie Erwachsenen dort einzuräumen, wo es von ihrer Entwicklung her angemessen ist. Kinder werden nicht länger als schwach, passiv und unvernünftig eingestuft, sondern als vernünftig, motiviert und bewusst handelnd auf der Stufe der Entwicklung, die sie erreicht haben.

Diese internationale Konvention, ursprünglich von den hochentwickelten Gesellschaften zur Absicherung von Mindestrechten in den Ländern der Dritten Welt initiiert, erweist sich zunehmend als ein wertvolles Instrument auch zur Durchsetzung von Rechten der Kinder und Jugendlichen in den hochentwickelten Gesellschaften. Das gilt auch für Deutschland: Das Grundrecht auf persönliche Entwicklung ist verletzt, weil z.B. zu wenige frei zugängliche außerfamiliale Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen bestehen. Das Prinzip der Gleichbehandlung ist verletzt, z.B. weil wir nach wie vor den hier geborenen Kindern aus Migrantenfamilien die deutsche Staatsbürgerschaft verweigern und sie damit demonstrativ ausgliedern. Das Prinzip des besten Interesses der Kinder ist verletzt, weil z.B. in Familien keine gesicherten Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheidungen über Aufenthaltsort und Schullaufbahn für die junge Generation bestehen. Das Prinzip der Achtung der Meinung des Kin-

des ist verletzt, weil es an Mitbestimmung bei wichtigen gesellschaftspolitischen Entscheidungen fehlt. Im Bildungswesen, einem gesellschaftlichen Schlüsselsektor für die junge Generation, besteht besonders großer Nachholbedarf. Dringend sollten in den Schulmitwirkungsgesetzen der Länder die Anhörungs-, Beratungs- und Vorschlagsrechte erweitert werden, die sich auf die Gestaltung des Unterrichts ebenso wie die der räumlichen Bedingungen beziehen. Schülerinnen und Schüler müssen das Recht haben, den Unterricht zu kritisieren und konstruktive Vorschläge zur Gestaltung einzubringen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sollte sich auch darauf beziehen, die Schule zum sozialen Treffpunkt außerhalb der Unterrichtszeiten, z.B. am Nachmittag, zu machen. Die Schulen sind Arbeitsplatz und Aufenthaltsraum der Kinder und Jugendlichen und müssen deren Bedürfnissen voll gerecht werden.

Die Konvention der UNO verlangt die konsequente Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Das bedeutet auch für Familie, Kindergarten und Jugendarbeit eine neue Diskussion über Beteiligungsformen und Mitbestimmung, für den kommunalen Bereich eine Stärkung der Anhörungsrechte und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und für das gesamte politische Gemeinwesen eine Neudefinition des Demokratieverständnisses.

Innovative politische Impulse durch die junge Generation

Der weitestgehende Vorschlag zur Stärkung der Partizipation ist zweifellos die Herabsetzung des Mindestwahlalters auf 14 oder wenigstens 16 Jahre. Erst dann, wenn Kinder und Jugendliche sich an der Zusammensetzung von Parlamenten effektiv beteiligen können, wird es zu einer echten Machtverschiebung kommen. Nur wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger machen den Parlamentarierinnen und Parlamentariern Eindruck. Die heute übliche Verteilung von Umwelt- und Sozialressourcen zugunsten der wahlberechtigten Bevölkerung und zu Ungunsten der noch nicht wahlberechtigten Bevölkerung, die ich geschildert habe, kann nur durch eine solche Machtverlagerung in den Parlamenten erreicht werden. Dort brauchen wir nicht nur eine Frauenquote, sondern auch eine Jugendquote.

Eine stärkere Beteiligung der jungen Generation bietet sich auch wegen der erwähnten Vorverlagerung von Selbständigkeit und Eigensteuerung an. Wenn Kinder heute früher Jugendliche und Jugendliche heute früher Erwachsene werden als vor einer Generation, dann müssen ihnen die entsprechenden gesellschaftlichen Gestaltungs-, zugleich aber auch Verantwortungsräume zugestanden werden.

Eine stärkere Beteiligung der jungen Generation an politischen Entscheidungen würde nicht nur die Machtbalance verschieben. Die politische Elite der Bundesrepublik wäre gut beraten, auf Kinder und Jugendliche zu hören und ihr Politikverständnis ernst zu nehmen. Denn es sind heute nicht mehr die Studenten, die als „politische Seismographen“ signalisieren, wo die Probleme liegen. Heute sind es vor allem die 14- bis 20-Jährigen, die diese Warnfunktion übernommen haben. Wenn die Signale von den Parteien und den Politikern übersehen werden, fehlen ihnen entscheidende Hinweise dafür, wo heute und in Zukunft politische Weichen gestellt werden müssen. Die Jugendlichen spüren schon seit Jahren, wie unsere Studien zeigen, dass wir nicht länger in einer reinen Wachstumsgesellschaft leben, bei der es immer mehr Zusätzliches zu verteilen gibt. Sie erleben so intensiv wie wohl keine andere Bevölkerungsgruppe, dass der Kampf um die Ressource „Arbeit“ und neuartige Qualifikationsanforderungen den Erwartungs- und Leistungsdruck steigern. Sie spüren am eigenen Leibe, wie sich unter diesem Druck soziale Bindungen lockern - etwa durch Probleme, die sie mit ihren Eltern haben. Und sie leiden besonders stark unter der Belastung der Umwelt.

Kinder und Jugendliche verstehen Politik ganzheitlich - nicht nur intellektuell, sondern auch mit ihrer Seele und ihren Gefühlen. Die eigenen Ängste, Bedürfnisse und Sorgen, die nicht immer rational zu artikulieren sind, werden von ihnen mit in die politische Diskussion einbezogen. Durch ihre biographische Umbruchsituation verstärkt, setzen sich Jugendliche sehr intensiv mit Sinngebungs- und Orientierungsfragen auseinander.

Ob es den Regierungen und Parteien gefällt oder nicht - Jugendliche mit ihrem spezifischen Zugang zur Politik sind Vorreiter für ein Politikverständnis, das sich bald auch in der Gesamtbevölkerung zeigen wird. Von einer Politikverdrossenheit bei der jungen Generation kann jedenfalls nicht die Rede sein. Was sie verdrießt, sind Politiker und Parteien, die zu Funktionärskadern geworden sind. Sie erwarten eine neue Definition von Solidarität, Gleichberechtigung und Gerechtigkeit bei der Verteilung von gesellschaftlichen Privilegien und Gütern und klare Kriterien für die Verwendung lebenswichtiger Ressourcen. Sie fordern dabei zu Recht einen faireren Generationenvertrag als heute.

(Prof. Hurrelmann hielt den Vortrag anlässlich der Messe zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die die Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ am 20.4.2001 in Osnabrück veranstaltete)

Bundesjugendkuratorium gem. § 83 Abs. 2 SGB VIII/KJHG, Bonn

Direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung in der kinder- und jugendpolitischen Auseinandersetzung gewonnen. So wird im Zehnten Kinder- und Jugendbericht (S. 149 ff) festgestellt, dass sich im politischen Raum vor dem Hintergrund demokratietheoretischer Überlegungen mehr und mehr die Einsicht durchsetzt, dass Kinder- und Jugendliche als eigenständige Personen mit Selbstbestimmungsrechten stärker und direkter an den sie betreffenden Planungsprozessen und politischen Entscheidungen zu beteiligen sind.

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund der Absicht, entsprechende Aktivitäten auf der Bundesebene zu intensivieren¹, das Bundesjugendkuratorium (BJK)² gebeten, sich zu diesem Themenkomplex zu äußern.

Den ersten Teil der nun vorliegenden Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums bilden zusammenfassende zentrale Positionen. Der zweite Teil enthält dazugehörige Erläuterungen. Die Frage angemessener Beteiligung von Kindern in Familie, Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarf einer ergänzenden Darstellung.

I. Zentrale Positionen

Direkte Beteiligung junger Menschen meint prinzipiell, Kinder und Jugendliche als Experten und Expertinnen in eigener Sache wirkungsvoll in politische, planerische und zukunftsorientierte Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einzubeziehen, die ihre Lebenswelt berühren.

Die Stimme von Kindern und Jugendlichen zu hören, wenn es um ihre Lebenssituation geht, ist immer sinnvoll und hilfreich. Es kommt daher darauf an, Personen und Institutionen, die es wagen, Kindern und Jugendlichen direkte Partizipationsmöglichkeiten in ihren Belangen zu eröffnen, in ihren Aktivitäten zu ermuntern und insbesondere neue kreative Ansätze, auch auf Bundesebene, zu unterstützen.

So unterschiedlich die Formen von Partizipation (von Fremdbestimmung und Dekoration bis zu Selbstbestimmung und Selbstverwaltung) auch sind, sie haben eines gemeinsam: Unabhängig von der Intention des ursprünglichen Initiators der konkreten Beteiligungsform entwickeln junge Menschen im Beteiligungsprozess eigene Ansprüche und sind bestrebt, ihre Handlungsspielräume zu erweitern. Diese Erfahrung fordert heraus, jeden Partizipationsansatz erst einmal zu fördern.

Das BJK will ausdrücklich die Akteure von Politik, Verwaltung und privaten Institutionen auf den Ebenen Bund, Land, Stadt/Gemeinde, Wohnort ermutigen, Beteiligungsverfahren einzuführen, zu erproben und eigene Erfahrungen zu sammeln. Die gefundenen Modelle/Verfahren von Kinder- und Jugendbeteiligung sollen nicht gegeneinander in Stellung gebracht werden, sondern Hinweise zur Weiterentwicklung der eigenen Anstrengungen geben.

Partizipation hat jedoch auch ihre Grenzen. Kinder und Jugendliche im Prozess direkter Beteiligung ernst zu nehmen, bedeutet auch, dass Formen der Beteiligung nicht missbraucht werden, um Erwachsene in Politik, Verwaltungen und Verbänden aus ihrer Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen zu entlassen. Gerade auf Bundesebene ersetzt Partizipation nicht die demokratisch legitimierte Verantwortungsstrukturen, sie ergänzt sie vielmehr. Über das Einzelinteresse hinaus gemeinsame Regeln des Zusammenlebens zu entwickeln bedarf der demokratischen Legitimation, die sich aus allgemeinen, freien und geheimen Wahlen mündiger Bürger ableitet.

Junge Menschen sprechen eben nicht für „ihre“ Altersgruppe, sondern immer erst einmal für sich selbst. Kindern und Jugendlichen Gehör zu verschaffen, ihre Stimme bei politischen Entscheidungen ernst zu nehmen und zu berücksichtigen, muss zu einer Selbstverständlichkeit werden.

II. Erläuterungen

Verantwortlich mit der Beteiligung junger Menschen umzugehen bedeutet, gute Ansätze der Partizipation weiter voranzutreiben und misslungene Ansätze nicht weiter zu verfolgen. Auch wenn zu der Frage, was dies in der Praxis bedeutet auf eine vielfältige Literatur verwiesen werden kann, werden im Folgenden die wichtigsten Kriterien und häufigsten Verfahren kurz erläutert.

(1) Einleitung

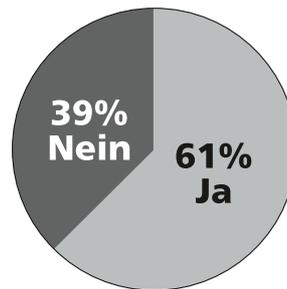
Das Bundesjugendkuratorium versteht unter direkter Beteiligung das Prinzip, Kinder- und Jugendliche als Experten und Expertinnen in eigener Sache effektiv in politische, planerische und zukunftsorientierte Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einzubeziehen. Partizipation ist vor allem dort einzufordern, wo politisch relevante Entscheidungen die biographischen Perspektiven junger Menschen und deren Zusammenleben mit Anderen beeinflussen.

Vor dem Hintergrund einschlägiger Forschungsergebnisse ist davon auszugehen, dass junge Menschen eigene Sichtweisen und Erfahrungen in öffentliche Willensbildungs- und Gestaltungsprozesse einbringen können und entsprechend ihres jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes über spezifische Urteils- und Entscheidungskompetenzen verfügen. Ziel von direkter Beteiligung ist es, das lebensweltliche Wissen und die eigentümlichen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen durch Bereitstellung geeigneter Formen der Interessenartikulation sowie durch Begleitung, Unterstützung und Moderation des Beteiligungs- und Umsetzungsprozesses zur Entfaltung zu bringen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im BGB, KJHG, im Baugesetz, in einzelnen Gemeindeordnungen und in der UN-Kinderrechtskonvention, bieten - aus juristischer Perspektive - relativ gute Voraussetzungen und vorläufig auch genügend Spielraum, um mehr direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu realisieren (BMFSFJ, S. 172 ff). Formen direkter Partizipation wurden und werden auf kommunaler Ebene in Form repräsentativer Gremien (Kinder- und Jugendparlamente), offener Gremien (Kinder- und Jugendforen/-versammlungen) und projektorientierter Beteiligung (Zukunftswerkstätten, Umfragen, Malwettbewerbe, Stadtteilerkundungen etc.), in Ansätzen auch auf überörtlicher Ebene, wie etwa dem Internet-Projekt "akiju" der Bundesregierung, der nationalen Jugendkonferenz im Rahmen der Erstellung des Europäischen Weißbuchs zur Jugendpolitik und der Teilnahme von jungen Menschen am „Zweiten Weltkindergipfel“ im September 2001 in New York³ umgesetzt. Hinsichtlich der Wirksamkeit der einzelnen Verfahren insbesondere auf überörtlicher Ebene besteht allerdings - gerade in der Frage der jeweils angemessenen Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen - noch erheblicher Klärungsbedarf. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich das sozialwissenschaftliche Interesse an den aufkommenden Beteiligungsstrukturen in den letzten Jahren zunächst nur auf die örtliche Ebene konzentrierte. Die wissenschaftlich begleitete Evaluation überörtlicher Verfahren auf der Bundesebene bzw. der internationalen Ebene steht hingegen noch weitgehend aus.

Dessen ungeachtet lassen sich aus den bisher vorliegenden Erkenntnissen - aus Sicht des Bundesjugendkuratoriums - zumindest erste Empfehlungen über die einzuschlagende Richtung der anzustrebenden Weiterentwicklung effektiver Beteiligungsformen formulieren. Im ersten Abschnitt geht es zunächst um die Bedeutung direkter Beteiligung für die Zivilgesellschaft (2). Daran schließen Überlegungen an, welche Standards direkter Partizipation einzufordern sind. In diesem Kontext wird auch darauf eingegangen, welche Spezifika der Umsetzung auf der Bundesebene zu beachten sind (3). Es folgt ein Abschnitt über die Wirksamkeit verschiedener Beteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen

Anteil der Kinder, die an kommunalen Entscheidungen beteiligt werden möchten



Quelle: LBS-Kinderbarometer NRW, Hrsg.: LBS-Initiative »Junge Familie«, Kinderbeauftragter der Landesregierung NRW, ProKids-Büro Herten

und Ebenen (4). Zuletzt wird auf die Bedeutung einer angemessenen Ausstattung, auf den Stellenwert der Begleitung durch Erwachsene sowie auf das Erfordernis der konsequenten Dokumentation bestehender und erst noch zu entwickelnder Beteiligungsverfahren hingewiesen (5).

(2) Direkte Beteiligung und Zivilgesellschaft

Direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten ist für die Stabilisierung und Zukunftsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens unverzichtbar. Positive Beteiligungserfahrungen tragen wesentlich dazu bei, jungen Menschen den Wert demokratischer Interessenvertretungs-, Konfliktlösungs- und Aushandlungsprozesse zu vermitteln. Durch das frühzeitige Erlernen demokratischer Prinzipien - den produktiv ausgetragenen Widerstreit unterschiedlicher Meinungen, das friedliche Aushandeln von Kompromissen - sowie durch die Förderung von Verantwortungsbereitschaft und Solidarität kann der Ausbreitung antidemokratisch-radikaler politischer Haltungen entgegen gewirkt werden. Praxiserfahrungen zeigen, dass gelungene Partizipation gesellschaftsintegrative Funktion besitzt. Jordan und Stork weisen in diesem Kontext darauf hin, dass Menschen, die extreme politische Positionen vertreten, durch die Beteiligung an Planungsprozessen veranlasst werden können, sich konstruktiv und verantwortungsvoll einzubringen (Jordan/Stork 1998, S. 525).

Darüber hinaus vermitteln direkte Beteiligungsangebote Kindern und Jugendlichen wichtige bildungsrelevante Erfahrungen (Krappmann 2000, S. 47). Wenn man angesichts des umfassenden gesellschaftlichen Veränderungsprozesses Bildung heute immer weniger als das Ergebnis des Transfers kanonisierten Wissens von einer Generation auf die nächste verstehen kann, sondern eher als die Bereitstellung einer Gelegenheitsstruktur zur Selbstbildung oder zur Aneignung von Daseinskompetenz (Bundesjugendkuratorium 2001), dann erfüllen Partizipationsmöglichkeiten eine wesentliche Bildungsaufgabe: Positive

Beteiligungserfahrungen in Kindheit und Jugend fördern dann in erheblichem Maß die Fähigkeit zur kontinuierlichen, produktiven Reflexion und zur flexiblen Mitgestaltung der eigenen Lebensbedingungen. Sie unterstützen des Weiteren die Bereitschaft zu einem solidarischen, friedlichen Zusammenleben mit anderen Menschen.

(3) Kriterien der Beurteilung von direkter Partizipation

Die "Beteiligungslandschaft" in der Bundesrepublik Deutschland bietet ein sehr heterogenes Bild. Etablierte, institutionalisierte Strukturen direkter und indirekter Beteiligung stehen neben einmaligen, projektbezogenen Angeboten, die teils noch experimentellen Charakter aufweisen. Es hat sich eine Vielfalt parlamentarischer, offener und projektorientierter direkter Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche herausgebildet, die sich in vielen größeren Städten zu einem ausdifferenzierten Partizipationsnetz verdichtet haben (BMFSFJ 1998, S. 150 f). Um zu einer Einschätzung zu gelangen, wieweit Strukturen direkter Partizipation den Beteiligungswünschen und -kompetenzen der Kinder und Jugendlichen auf örtlicher und überörtlicher Ebene gerecht werden, bedarf es konkreter Beurteilungsmaßstäbe. Der diesbezüglichen Fachdiskussion⁴ lassen sich die folgenden – idealtypischen – Kriterien entnehmen. Dabei müssen diese nicht bei jedem Beteiligungsvorhaben jeweils vollständig zum Tragen kommen. Vielmehr muss für alle Betroffenen transparent sein, in welcher Intensität sie jeweils umgesetzt werden sollen und können.

Ernsthaftigkeit

Partizipationsangebote müssen den Anspruch einlösen, dass die beteiligten Kinder und Jugendlichen ernst genommen werden, d.h. in erster Linie, dass deren Anliegen, Lösungsvorschläge und Beschlüsse in nachvollziehbarer Weise in das Handeln von Politik und Verwaltung einfließen. Beteiligungsmodelle dürfen nicht als vorrangig spektakuläre und medienwirksame, letztlich jedoch konsequenzenlose Alibiveranstaltungen oder Spielwiesen konzipiert sein.⁵ Ein zentrales Qualitätsmerkmal besteht vielmehr darin, dass die Beteiligungsergebnisse Eingang in die realen Planungs- und Umsetzungsprozesse der Entscheidungsträger finden. Das Gebot der Ernsthaftigkeit ist ohne Einschränkung auch auf Modelle der Bundesebene anzuwenden.

Altersangemessenheit

Partizipationsmodelle müssen alters- und entwicklungsangemessen konzipiert sein. Politische und planerische Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche sind deshalb so anzulegen, dass sie die jeweiligen entwicklungspsychologischen Voraussetzungen der jungen Menschen berücksichtigen. Jordan und Stork stellen dazu un-

ter Bezugnahme auf Piagets Phasenmodell der kognitiven Entwicklung (1980), Kohlbergs Theorie der Moralentwicklung (1974) und Brumliks sozialisationstheoretischer Überlegungen (1991) fest, dass sich erst im Jugendalter neben den "kognitiven auch die Fähigkeiten des moralischen Urteils und der sozialen und affektiven Perspektivenübernahme weitgehend ausgebildet" haben (S. 530), die für einen "vollgültigen" Einbezug in Partizipationsprozesse nötig sind.⁶ Nikles gibt aus Sicht der Jugendhilfeplanung ebenfalls die entwicklungsbezogenen Grenzen von Beteiligungsverfahren zu bedenken und weist in seinem Beitrag insbesondere auf zwei wesentliche Aspekte hin: Zu berücksichtigen sei erstens, dass sich - nach heutigen Erkenntnisstand - normalerweise erst im Alter von 11 oder 12 Jahren eine klarere Vorstellung darüber entwickeln würde, welche (mittelbaren) Konsequenzen die Umsetzung ihrer eingebrachten und umgesetzten Wünsche und Bedürfnisse zeitigen. Zweitens habe sich erst in diesem Alter das zeitbezogene Denken soweit herausgebildet, dass Kinder in der Lage seien, kurz- und mittelfristige Planungsabschnitte zu überblicken (Nikles 1994, S. 98). Damit spricht Nikles auch das wichtige Kriterium der "Überschaubarkeit"⁷ der Entscheidungs-, Planungs- und Umsetzungsverfahren an.

Die Kompetenz der zu beteiligenden jungen Menschen die jeweiligen Verfahren zu antizipieren, nimmt mit den Alter nach und nach zu. Daraus ergibt sich, dass Beteiligungsverfahren, was den Gegenstand und ihre Methoden anbelangt, Rücksicht auf die jeweilige Reife und die kognitiven Kompetenzen der jungen Menschen nehmen müssen. Für Kindergarten- und Grundschulkinder sind nach Ansicht von Jordan/Stork (1998) "sinnlich erfahrbare, pädagogisch begleitete umsetzungsorientierte Verfahren" zu bevorzugen, die sich inhaltlich-thematisch auf den Nahbereich, also z.B. die Nachbarschaft "und einige weitere sogenannte ökologische Ausschnitte wie z.B. ihre Schule, den Sportplatz etc." (S. 528 f) beziehen sollen. Bei Jugendlichen könne hingegen auf Grund der wachsenden Mobilität und anderer Faktoren im Zusammenhang mit der "adoleszenten Beschleunigung" (Silbereisen) mit zunehmenden Alter von einem wachsenden Interesse an überregionalen Planungsangelegenheiten und politischen Themen ausgegangen werden (Jordan/Stork 1998, S. 529). Als Empfehlung für Beteiligungsmodelle auf Bundesebene lässt sich daraus ableiten, dass der Einbezug von jugendlichen Minderjährigen in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse mit überregionaler Relevanz aus entwicklungspsychologischer Perspektive i.d.R. sehr sinnvoll ist.

Für Kinder stellt hingegen die Beschäftigung mit gesellschaftlichen und politischen Themen, zu denen sie keine Verbindung zu ihrem ökologischen Nahraum herstellen können, rasch eine Überforderung dar. Die entwicklungsbedingten kognitiven Grenzen der Kinder lassen sich,

nach allem was wir wissen, nur unzureichend durch entsprechende qualifizierte Vor- und Nachbereitung kompensieren, sodass die Gefahr groß ist, dass Kinder in Ermangelung der nötigen Sachkenntnis und des Urteilsvermögens letztlich fremdbestimmt werden oder lediglich der vordergründigen Legitimation einer sich kinderfreundlich ausgebenden Politik dienen. Es stellt sich in jedem Einzelprojekt die Frage, ob der verbundene Aufwand (insbesondere für die Kinder), der mit der Partizipation auf Bundesebene verbunden ist, den möglichen Ertrag rechtfertigt. Wenn immer wieder gesagt wird, dass Partizipationsangebote an der Lebenswelt der Kinder, an ihren konkreten Erfahrungen und Anliegen anknüpfen müssen und dort am ehesten motivierend wirken, wo Kinder selbst betroffen sind, scheint es geboten, Beteiligungsangebote für Kinder auf einer abstrakten Bundesebene besonders sorgfältig auf enthaltende Beteiligungschancen und -grenzen zu überprüfen und darauf hin eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Integration

Partizipationsangebote sollten so gestaltet sein, dass bildungs-, schicht-, und geschlechtsbezogene sowie ethnische Selektionsprozesse vermieden werden. Selbstverständlich müssen auch behinderte Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen Gehör finden. Die Integration von Kindern verschiedener Lebenslagen verlangt die Öffnung und Durchlässigkeit der Beteiligungsverfahren. Nicht nur der sprachgewandte, selbstbewusste männliche Gymnasiast deutscher Herkunft darf die Chance erhalten, seine Anliegen einzubringen. Auch dem Förderschüler oder dem vor kurzem zugewanderten russlanddeutschen Mädchen müssen Möglichkeiten der Mitsprache und Mitgestaltung zur Verfügung stehen. Integration kann am Ehesten durch den Einsatz vielfältiger Methoden erreicht werden, sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Bundesebene.

Methodenvielfalt

Die Umsetzung des Prinzips Integration ist also auch von der Vielfalt der zum Einsatz kommenden Beteiligungsverfahren abhängig. In der Praxis heisst das vor allem, dass – in örtlichen und überörtlichen Beteiligungskontexten – eine Abkehr von Methoden erforderlich ist, die allein auf mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeiten setzen. Stattdessen sind verstärkt die Möglichkeiten der von der Kinder- und Jugendarbeit entwickelten und praxisbewährten Methoden zu nutzen. Dies kann – um nur einige Beispiele zu nennen – den Einsatz von Computer, Video und Foto in medienpädagogischen Projekten bedeuten, lässt sich als gruppenpädagogische Aktion oder Planspiel denken oder kann im bildnerischen Gestalten seinen Ausdruck finden.

Dauerhaftigkeit

Im fachlichen Diskurs über Beteiligungsmodelle besteht Einigkeit darüber, dass Angebote der Mitwirkung keine „Eintagsfliegen“ bleiben sollten. Was – auch auf der Bundesebene – benötigt wird, ist eine gewisse Verstetigung des Angebots. Gelungene Beteiligungsprojekte sind nach Möglichkeit in eine dauerhafte, institutionalisierte Form zu überführen. Kontinuität ist auch eine Voraussetzung dafür, dass Politik und Verwaltung sich zunächst an die für sie ungewohnte Mitspracheansprüche von Kindern und Jugendlichen gewöhnen und in der Folge ihre Strukturen „nach unten“ öffnen. An diesem Gedanken lassen sich unmittelbar Überlegungen zu den geeigneten Rahmenbedingungen anknüpfen.

(4) Wirksamkeit von Beteiligungsverfahren

Die drei Haupttypen von Beteiligungsverfahren – die parlamentarisch orientierte Form, die versammlungsorientierte Form und die projektorientierte Form bieten unterschiedliche Chancen und Grenzen gelingender Mitsprache von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum.

Parlamentarisch-repräsentative Beteiligungsformen werden oftmals als starr empfunden, weil sie eine Anpassung der jungen Menschen an die erwachsenenorientierte, formalisierte politische Arbeit abverlangen. Die Kreativität und der sich von den Erwachsenen unterscheidende Zugriff junger Menschen auf das Leben wird dadurch unter Umständen zuwenig genutzt. Parlamentarische Formen leisten, wie bei Erwachsenen auch, Ausleseprozessen Vorschub. Das bedeutet, dass sich insbesondere sprachbegabte, selbstbewusste Kinder und Jugendliche durchsetzen. Dies hat zur Folge, dass nur ein kleiner Ausschnitt der durch unterschiedliche Kulturen, Ethnien und soziale Herkunft geprägten Lebenswelten durch junge Menschen in Mitwirkungsprozessen vertreten wird. Wenn man der Leitidee folgt, dass Beteiligungsangebote von einem repräsentativen Querschnitt der jungen Bevölkerung genutzt werden soll, greifen parlamentarische Verfahren zu kurz. Wenn man hingegen an der Herausbildung einer zukünftigen politischen Elite interessiert ist, sind parlamentarische Formen ein geeignetes Instrument, um rhetorisch talentierten jungen Leuten erste (spielerische) Politikererfahrungen zu vermitteln. Kritisiert werden meist die mangelnden realen Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten. Parlamentarische Beteiligungsangebote sollten deshalb Kindern und Jugendlichen konkrete, verfasste Rechte einräumen. Auf Bundesebene kann auf repräsentative Gremien von Kindern (weniger von Jugendlichen) verzichtet werden, da sich dort die oben genannten Probleme noch verschärfen. Stattdessen sollten Modelle entwickelt und gefördert werden, die die Expertenschaft von Kindern und Jugendlichen zu Rate ziehen. Dafür sind geeignete Auswahlverfahren noch zu entwickeln.

Offene, versammelnde Formen können flexibler und spontaner auf Bedürfnisse und Anliegen von Kindern und Jugendlichen reagieren. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass auch diese Formen hohe Anforderungen an die Verbalisierungsfähigkeit stellen und mithin ebenfalls zu Selektionsprozessen führen können. Die tatsächliche Einflussnahme auf politische und planerische Entscheidungen ist auch hier wenig abgesichert. Effektive direkte Beteiligung, also die Wahrnehmung und Durchsetzung der Standpunkte und Bedürfnisse junger Menschen, wird jedoch durch Institutionalisierung der Beteiligungsangebote wahrscheinlicher. Es ist deshalb anzuraten, diese Veranstaltungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchzuführen. Auf der Bundesebene bergen versammelnde Beteiligungsformen vor allem das Problem, ein geeignetes Auswahlverfahren zu finden.

Projektorientierte Verfahren haben ihren Ursprung im lokalen Nahraum der Kinder und Jugendlichen und bieten jungen Menschen die Chance, sich für überschaubare Sachverhalte aus der eigenen Lebenswelt (z.B. die Verhinderung der Schließung eines Freizeitheimes) politisch zu engagieren. Sie stellen den größten Spielraum für kinder- und jugendspezifische Methoden der Beteiligung zur Verfügung. Auf Grund ihrer meist nicht vorhandenen oder geringen Institutionalisierung erfüllen die erforderlichen Rahmenbedingungen manchmal nicht die Anforderungen, um gelingende Beteiligungsprozesse zu ermöglichen. Auf Bundesebene stellt sich die Frage nach dem geeigneten Instrumentarium für projektbezogene Beteiligungsangebote. Das Internet – wie es im Projekt „akiju“ des Bundes zum Einsatz kommt – bietet sich dafür durchaus an, da immer mehr Kinder und Jugendliche Zugang zu diesem Medium haben und ihnen der Umgang im zunehmenden Maße vertraut ist. Die eigentlichen Herausforderungen bestehen erstens in der Vorbereitung, zweitens darin, die Beiträge der Kinder- und Jugendlichen auszuwerten und drittens darin, den Transfer der Anregungen als Expertenwissen junger Menschen in die Politik zu gewährleisten. Viertens ist das Feed-back an die Kinder- und Jugendlichen über die konkreten Ergebnisse des Projekts sicher zu stellen. Diese Aufgaben können nicht an die Kinder und Jugendlichen delegiert werden, sondern müssen von den Erwachsenen organisiert und koordiniert werden. Der Grundsatz der Notwendigkeit zur Fortschreibung muss auch für Projekte dieser Art reflektiert werden. Prinzipiell ist für den Aufbau einer effektiven Beteiligungsstruktur – auf örtlicher und auf überörtlicher Ebene – eine sinnvolle Verknüpfung der genannten Formen direkter Partizipation und Formen stellvertretender Partizipation (z.B. Kinderbüros, Kinder- und Jugendbeauftragte, Kinderschutzbund, Jugendhilfeplanung) anzuraten. Anzustreben ist eine vielfältige, innovative und institutionalisierte Beteiligungskultur, die Kindern und Jugendlichen

ein Maximum an Mitsprachemöglichkeiten in ihren Belangen zubilligt.

(5) Ausstattung, Begleitung durch Erwachsene sowie Dokumentation und Evaluation von Beteiligungsangeboten

Partizipationsangebote sind auf jeder Ebene auf eine angemessene und verlässliche personelle und finanzielle Ausstattung angewiesen. Auf die fachlich-pädagogisch-organisatorische Begleitung durch Erwachsene kann, wie oben bereits angedeutet, ebenso wenig verzichtet werden, wie auf entsprechende Sachmittel. Von der Übertragung der organisatorischen Steuerung des Beteiligungsprozesses auf die Kinder oder Jugendlichen ist abzuraten, da dies leicht zu Überforderungssituationen und Motivationseinbrüchen führen kann. Die Erwachsenen sind für den Rahmen, vor allem die funktionierende Kooperation mit Politik und Verwaltung zuständig.

Junge Menschen, die sich in Beteiligungsmodellen engagieren, bedürfen der kompetenten Unterstützung und Begleitung durch Erwachsene. Dies gilt sowohl für Kinder als auch für Jugendliche, wobei selbstverständlich unterschiedliche, altersspezifische Bedarfe zu berücksichtigen sind. Die sie begleitenden Erwachsenen müssen durch entsprechende Qualifizierungen in die Lage versetzt werden, den Beteiligungsprozess zu unterstützen, ohne die jungen Menschen zu bevormunden. Dazu gehört die unverzichtbare Vor- und Nachbereitung des Verfahrens oder des Projekts. Den beteiligten Kindern und Jugendlichen ist dabei vor allem die nötige Sachkenntnis und eine realistische Vorstellung über politische Entscheidungsabläufe zu vermitteln (Kriterium Transparenz). Die begleitenden Erwachsenen müssen über die Kompetenz verfügen, zwischen Politik/Verwaltung und Kindern/Jugendlichen Brücken zu bauen, ohne die Beteiligten zu manipulieren. In der Regel sind sie für die Moderation, Organisation, Auswertung und den Transfer des Beteiligungsprozesses zuständig und müssen - falls Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen ist - auch diese koordinieren. Die politisch verantwortlichen, Beteiligungsverfahren planenden und steuernden Erwachsenen dürfen nicht der Versuchung unterliegen, die Gesamtverantwortung für das Gelingen des Beteiligungsprozesses den Kindern oder Jugendlichen zu übertragen. Es kommt hingegen darauf an, Beteiligungsverfahren so zu konzipieren, dass die Expertenschaft junger Menschen über ihre eigenen Belange genutzt und als wertvolle Erweiterung des Hintergrundwissens in politische und planerische Entscheidungen einbezogen werden kann. Dieser Grundsatz ist auf allen Ebenen, von der örtlichen bis zur internationalen, gleichermaßen anzuwenden.

Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik haben noch keine allzu lange Tradition. Vielerorts sind Prozesse in Gang gesetzt worden. Bemerk-

kenswerte Ansätze, junge Menschen an den sie betreffenden gesellschaftlichen Fragen mitentscheiden zu lassen, stehen neben fragwürdigen Modellen der Scheinbeteiligung. Wissenschaft und Politik befinden sich im Grunde noch in der Orientierungsphase, insbesondere in Bezug auf die Bundesebene. Weil Partizipation als Lernprozess zu verstehen ist, kommt es in diesem Stadium darauf an, sowohl bereits Bestehendes als auch Innovatives gewissenhaft zu dokumentieren und unter Einbezug der Beteiligungserfahrungen der jungen Menschen zu evaluieren. Der (Selbst)täuschungs- bzw. Ernstcharakter von direkter Beteiligung lässt sich letztlich nur im Kontext empirischer Daten über soziale Ausgrenzungsvorgänge und vor dem Hintergrund konkreter kinder-, familien- und jugendpolitischer Aktionen einschätzen.

Bonn, 23. Oktober 2001

¹ Vgl. z. B. die breit angelegte Bundesinitiative *Beteiligungsbewegung der Bundesregierung, die mittlerweile angelaufen ist sowie den Bundeskongress „Partizipation von Kindern und Jugendlichen als gesellschaftliche Utopie? Ideale Erfahrungen Perspektiven“ am 12./13. November 2001 in Berlin.*

² Das Bundesjugendkuratorium ist das Sachverständigen-gremium, das gemäß § 83 Abs. 2 SGB VIII/KJHG die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendpolitik berät.

³ Wurde auf Grund der Terroranschläge vom 11.9.2001 auf einen anderen Termin (und Ort?) verlegt.

⁴ Vgl. dazu Schröder (1995), BMFSFJ (1998), Bruner et. al. (1999)

⁵ Entscheidend ist der Mitbestimmungsgrad von Partizipationsverfahren. Hier gibt es in der Praxis enorme Unterschiede, die von Manipulation über Quasi-Beteiligung bis hin zur Delegation von Entscheidungskompetenz reichen. Um den jeweiligen demokratietheoretischen Gehalt offen zu legen, haben sich die von Arnstein (1969), Hart (1992), Gernert (1993), Schröder (1995) und Jordan/Stork (1998) entwickelten Typologien von Partizipationsverfahren als hilfreich erwiesen.

⁶ Schröder (1995, S.25) stellt unter Verweis auf neuere Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie einige dieser Einschränkungen in Frage.

⁷ Das Prinzip *Überschaubarkeit* meint auch, dass Kinder und Jugendliche möglichst noch die Umsetzung ihrer Beschlüsse oder vorgeschlagenen Verbesserungen im *Beteiligungsverfahren* miterleben sollten.

Verwendete Literatur:

Arnstein, S. (1969): A Ladder of Citizen Partizipation, in: Journal of the American Institute of Planners, Vol. 35, No. 4

Bundesjugendkuratorium (2000), Gegen den irrationalen Umgang der Gesellschaft mit der nachwachsenden Generation, in: Frankfurter Rundschau vom 28. August 2000, S. 8

Bundesjugendkuratorium, Arbeitsgruppe Generationenverhältnis (2001) : Impulspapier zum Werkstattgespräch. Was hat die

Kinder- und Jugendhilfe dazu beizutragen? Für ein neues Verständnis ihres Bildungsauftrages, Bonn (unveröffentlichtes Manuskript)

BMFSFJ (1998) (Hg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland, Bonn

Brocke, H. (2001): Diskussionsvorlage: Partizipation und Jugendhilfepolitik (unveröffentlichtes Manuskript)

Brumlik, M. (19991): "Politische Kultur des Streites" im Licht sozialisationstheoretischer Überlegungen, in: Heitmeier, W. /Jakobi, J. (Hg.): Politische Sozialisation und Individualisierung, Weinheim und München

Bruner, C. F. / Winklhofer, U. & C. Zinser (1999): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung, München

Gernert, W. (1993): Zur Beteiligung der Betroffenen in der Jugendhilfe, in: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 3/1993. S. 116-125

Jordan, E. /Stork, R. (1998): Beteiligung in der Jugendhilfeplanung, in: Jordan, E. /Schone, R. (Hg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Bausteine, Materialien, Münster, S.519-573

Kohlberg, L. (1974): Zur kognitiven Entwicklung des Kindes, Frankfurt/M.

Hart, R. (1992): Children's Partizipation: From Tokenism to Citizenship. Unicef-Florence

Krappmann, L. (2000): Bildung in der Zukunft – Perspektiven, Ausblicke, erste Ansätze, in: Landeswohlfahrtsverband Baden-Württemberg (Hg.): Die Neugier herausfordern – Bildung in einer Welt der Umbrüche (Tagungsdokumentation)

Lansdown, G. (o.J.): Promoting Children's Partizipation in Democratic Decision-Making, Unicef-Florence

Nikles, B.W. et.al. (1994): Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Jugendhilfeplanung, Essen

Piaget, J./Inhelder, B. (1980): Von der Logik des Kindes zur Logik des Heranwachsenden. Essay über die Herausformung der formalen operativen Strukturen, Stuttgart

Silbereisen, R. K. et.al. (Hg.) (1996): Jungsein in Deutschland: Jugendliche und junge Erwachsene 1991 und 1996, Opladen

Schröder, R. (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung, Weinheim und Basel

Vollert, M. (2001), Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene (unveröffentlichtes Manuskript)

Prof. Waldemar Stange

„Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Formen der Beteiligung“

I. Vorbemerkung

Moderne Kommunalpolitik setzt auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In der kommunalen Planung setzt sich seit einigen Jahren der kommunikative Planungsansatz durch. Er zielt auf eine Belebung der lokalen Demokratie. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden nicht mit fertigen Planungen oder gar deren Umsetzung konfrontiert, sondern von Beginn an in Gestaltungsprozesse integriert.

Beteiligung heißt nun nicht, dass auf Fachleute verzichtet wird, aber an die Stelle technokratischer Planung tritt der Dialog in den verschiedensten kommunalen Projekten vom Freizeitbereich bis zum Schulbau, aber auch bei umfassenderen Prozessen wie der Dorferneuerung oder der Stadtteilsanierung. An »Runden Tischen« setzen sich Menschen aus unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbereichen zusammen, um am Zukunftsbild ihrer Gemeinde mit zu wirken. Und »Einwohnerinnen/Einwohner« sind im rechtlichen Sinne nicht nur die erwachsenen »Bürgerinnen/Bürger«, sondern auch die Kinder und Jugendlichen einer Kommune.

Wird bei der kinderfreundlichen Optimierung unserer Städte und Gemeinden auf die Mithilfe der Kinder und Jugendlichen als Expertinnen und Experten in eigener Sache verzichtet, muss bei vielen Themen, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind und von denen sie etwas verstehen, mittlerweile von einem planerischen Kunstfehler gesprochen werden. Besonders auch deshalb, da ihnen oft preiswertere Alternativen zu Infrastrukturen einfallen als den erwachsenen Fachleuten.

Wer also auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Expertinnen und Experten in eigener Sache verzichtet, bewegt sich wohl planerisch nicht so ganz auf der Höhe der Zeit. Denn der »kommunikative Planungsansatz« wird immer mehr zum Standard in der Architektur, Landschaftsarchitektur, beim Wohnungsbau sowie in der Stadt- und Gemeindeentwicklung.

II. Die Kommune als Ort lebendiger Demokratie

Mitbestimmung setzt auf Vielfalt

Welche Möglichkeiten stehen uns zur Verfügung, Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene zu beteiligen?

Ich unterscheide bei den Formen der Beteiligung sieben Hauptkategorien:

1. Punktuelle Beteiligung

- *Norwegische Punktuntersuchung (bunte Punkte auf Stadtteilkarten z.B. zum Verkehr)*
- *Mal- und Zeichenaktion (mit Ausstellung)*
- *Wunsch- und Meckerkasten*
- *Stadtforscheraktion, Dorfdetektive*
- *Fotostreifzüge*
- *Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin*

2. Repräsentative Formen

Beteiligung in Gremien (in der Literatur oft auch als parlamentarische Formen bezeichnet)

- *Kinder- und Jugendparlamente*
Kommunale Kinder- und Jugendparlamente, Jugendkreistage
- *Kinderbürgermeisterinnen/ Kinderbürgermeister*
Kinderbürgermeisterinnen/Kinderbürgermeister in Italien (z.B. in Aulla) mit echten Kompetenzen
- *Kinder- und Jugendbeiräte*
Kinder- und Jugendbeiräte auf kommunaler Ebene (in Schleswig-Holstein oft in der Hauptsatzung der Gemeinde verankert) wie andere Beiräte auch. Auf Kreisebene als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses mit Kindern und Jugendlichen
- *Verbandsbezogene Repräsentativformen der Beteiligung*
Jugendverbände auf Kreis-, Landes- und Bundesebene, Orts-, Kreis-, Landesjugendringe, Bundesjugendring

3. Offene Versammlungsformen

Veranstaltungsformen ohne direkte äußere Anlehnung an »parlamentarische Gremienformen« und ohne Wahlen (Jedes Kind kann teilnehmen.), z.B.

- *offene Kinder- und Jugendforen,*
- *Kinderversammlungen,*
- *Jugendeinwohnerversammlung*

4. Projektorientierte Verfahren der Partizipation

Hier handelt es sich um die produkt- und ergebnisorientierte Arbeit an einem eingegrenzten, eng umrissenen und an einem starken Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen orientierten Thema. Es wird nicht die Gesamtpalette aller jugendspezifischen Themen und Probleme wie in

den o.g. Gremien behandelt. Dieses Verfahren zielt auf die pädagogisch besonders reizvolle Fertigstellung in einem vereinbarten und gut überschaubaren Zeitraum, z.B. beim Spielplatzbau, Schulhofumbau u.ä. Typische Durchführungsformen sind dabei:

- *Zukunftswerkstatt*
- *Planungszirkel*
- *Spielplatzplanungsparty*
- *Verkehrsplanungscheck*
- *Bauplanungscheck*
- *Planerworkshop unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
- *umfassendere Strategien mit mehreren Bausteinen wie die Projekt-Beteiligungsspirale »Planen mit Phantasie« (Sensibilisierungs- und Vorlaufbaustein, Ideenfindung, Planungszirkel, Realisierungsbaustein)*

5. Alltägliche Formen der Partizipation in der Kommune, in pädagogischen Institutionen und in der Familie

Bei dieser Beteiligungsform geht es um alltägliche Verfahren zur Bewältigung von ebenfalls alltäglichen Themen und Problemen vor allem in der Familie, in pädagogischen Institutionen¹, in der Jugendgruppe, in individuellen Beziehungen informeller Gruppen², im Alltagsleben des Dorfes, des Stadtteils.

Zur Kategorie der alltäglichen Partizipationsformen in Kindergärten zählen beispielsweise :

- *Alltägliche Mitbestimmung in einfachen, dialogischen Gesprächssituationen,*
- *spontane Kreisgespräche (Stuhlkreis), Morgenkreise,*
- *Nein - Sagen dürfen,*
- *»Schweigestein« im Kindergarten (Wallrabenstein): rot (»Ich möchte nicht gestört werden!«) oder grün (»Ich bin ansprechbar.«) und*
- *eine Mecker- und Kritikwand.³*

6. Medienorientierte Beteiligung

Beteiligung von Kindern an der Gestaltung des Radioprogramms, des Fernseh-Programms und der Internet -Seiten.

7. Wahlrecht in der Erwachsenenwelt

Kommunales Wahlrecht ab 16 Jahren in einigen Bundesländern.

¹ Kindergarten, Schule, Jugendzentrum

² Z.B. in der Nachbarschaft, im Freizeitbereich, im Kindergarten, im Sportverein.

³ In der Grundschule, aber auch im Kindergarten mit Bildern und Klebepunkten.

III. Ermutigung

Anregungen und Praxiserfahrungen aus Skandinavien

Dass kommunale Beteiligungen sinnvoll und vor allem effektiv sind, bestätigt uns ein Blick nach Norden⁴: Seit 1992 arbeiten etwa 400 schwedische Schulen an der Umgestaltung ihrer Schulhöfe. Schulgelände seien in der letzten Zeit – so die diesen Umbau koordinierende Gruppe »Skolans Uterum« – immer mehr entdeckt worden als

- *neue Lernräume – besonders Lernräume für Umwelt-erziehung⁵*
- *als Spielraum einer Vielfalt von Aktivitäten, die die immer vereinzelter aufwachsenden jungen Menschen am Ende des 20. Jahrhunderts nötiger haben als jemals zuvor,*
- *ein Platz für aktive Bürgermitbestimmung,*
- *ein Platz für Schuldemokratie und*
- *nicht zuletzt als ein wertvolles, meist schlecht genutztes Gelände.*

Besonderer Wert wird auf die Entwicklung von Schülermitbestimmung gelegt, und zwar aus denselben Gründen, die auch bei uns heiß diskutiert werden: Rückzug von immer mehr jungen Menschen aus Politik und Gesellschaft.

In Skandinavien wird in den letzten Jahren die Forderung nach einer zivilen Bürgergesellschaft, nach kommunaler Demokratie lauter. Wie in Dänemark immer wieder auf den Zusammenhang von Mitbestimmung und Verantwortung verwiesen wird, stellt auch »Skolans Uterum« einen Zusammenhang zwischen der Beteiligung an einem Projekt und der Übernahme von Verantwortung her: Dies ist meine Schule, und ich bin stolz darauf.

Die Umweltpsychologin Ann Johansson von der Universität Stockholm hat untersucht, welche Wirkungen die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Umgestaltung ihrer Schule hat. Ihr wesentliches Ergebnis ist, dass sich die Einstellungen hinsichtlich Verantwortung, Engagement und der Wahrnehmung von Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen in der Kommune generell geändert haben.

⁴ Vgl. Johansson, A.: Kontakt, Ansvar, Medinflytande, in: Skolans Uterum Hrsg.): Nyhetsbrev 3/96.

⁵ Hier beruft man sich auf die Agenda 21.

Die Schülerinnen und Schüler der Pilotschulen sind sorgfältiger im Umgang mit ihrem Umfeld und aufmerksamer im Unterricht als die Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, deren Schulhof nicht verändert wurde. Die Jugendlichen der Pilotschulen zeigen eine andere Einstellung gegenüber Autoritäten. Diese andere Einstellung werden sie nach dieser Untersuchung vermutlich sogar mit in die Gesellschaft hinausnehmen. Die Schülerinnen und Schüler der Pilotschulen erleben auch, dass sie – anders als diejenigen anderer Schulen – wegen der Gestaltung des äußeren Umfeldes größeren Einfluss auf die Gestaltung der Schule an sich haben. Die Befragten an den Pilotschulen meinen größtenteils, dass die Arbeiten zur Gestaltung des Schulhofes von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern gemeinsam durchgeführt und nicht in größerem Umfang an Unternehmen abgegeben werden sollten. Sie sind ferner der Meinung, dass es in die Verantwortung aller fällt, den Müll auf dem Schulhof aufzusammeln. Sie sind auch eher gewillt, in unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken, wenn sie den Unterricht, die Außenanlagen und die Räumlichkeiten der Schule beeinflussen können.

Die Untersuchung von Ann Johansson deutet auch darauf hin, dass die Arbeit von »Skolans Uterum« ein Ansatz zur Konfliktminimierung im Gemeinwesen ist.

IV. Zur Reichweite der Partizipation

Das Spektrum der Gegenstände (Themenbereiche) für die Beteiligung von Kindern

Ich illustriere das breite Spektrum möglicher Gegenstände von Partizipation anhand einer einfachen Liste von Themen, die von mir und meinem Team oder von mir ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren im Rahmen der Demokratiekampagne in Schleswig-Holstein im gesamten Aktionsfeld der Kommune schon einmal realisiert wurden, um dann im nächsten Abschnitt drei dieser Themenbereiche ausführlicher darzustellen:

- *Spielplätze, Spiellandschaften, Spielraumplanung,*
- *Freizeitbereich,*
- *Naturnahe Umgestaltung des Umfeldes von Kindertagesstätten und Jugendzentren,*
- *Kinderfreundliche Dorfentwicklung,*
- *Stadtteilsanierung,*
- *Stadtplanung, Stadtentwicklung, Bauleitplanung,*
- *Kindgerechter Wohnungsbau, Gestaltung des Wohnumfeldes,*

- *Verkehrsplanung (Radwegeplanung, Schulwegsicherungen usw.),*
- *Schulbereich: Mitbestimmung bei Inhalten und Formen des Lernens, Strukturen des Schullebens (Regeln usw.), Schulhofumgestaltungen, auch Beteiligung bei der Schulbauplanung,*
- *Umwelt- und Naturschutz: Naturerlebnisraum, Vermeidung von Verpackungsmüll usw.,*
- *Entwicklung von Konzeptionen für Jugendfreizeitstätten, Kinderkulturhäusern, die Jugendverbandsarbeit etc.,*
- *Alltagsthemen in sozialen Nahräumen: in Kindertagesstätten, in der Familie usw. (z.B. Beteiligung der Kinder an der Festlegung von Lern- und Arbeitsthemen, Arbeitsformen u.ä.) und die*
- *Alltagsthemen im Alltagsleben der Kommune (Dorf, Stadtteil), im Sportverein usw. (anstehende kleinere Veränderungen, Maßnahmen, Veranstaltungen u.ä.).*

Die große thematische Breite der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen werde ich nun an drei beispielhaften Bereichen darstellen: Verkehr, Aktions- und Spielraum und Dorfentwicklung.

Beispiel 1: Kinder und Verkehr

Eine der wichtigsten Komponenten, die die Entwicklung von Kindern beeinflussen, sind neben den Anlagen des Kindes, den sonstigen inneren Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung, den emotionalen und sozialen Bindungen des Kindes an erwachsene Bezugspersonen und später den peer-groups vor allem die äußeren Lebensbedingungen und Lebensumstände. Im Folgenden soll skizziert werden, wie Kinder in ihren diesbezüglichen Alltagsräumen so früh wie möglich an Entscheidungen beteiligt werden können.

Lässt sich die Verkehrssituation in unseren Städten durch die Beteiligung von Kindern und auch Jugendlichen verbessern? Wir bejahen diese Frage ausdrücklich angesichts der Erfahrungen, die in der dänischen Stadt Odense auf Fünen gemacht wurden.⁶ Auch wenn in Dänemark der städtische Lebensraum für Kinder durchgehend nicht so gefährlich ist wie in der Bundesrepublik, ragten die Unfallzahlen in der Stadt Odense in den 70er- und Anfang der 80er-Jahre doch aus dem dänischen Durchschnitt heraus.

Die Kommunen in Dänemark sind auf Grund eines Erlasses des Unterrichtsministeriums verpflichtet, für die Sicherheit von Schulkindern in Schulen, auf dem Schulweg und in der Wohnumgebung zu sorgen. Schon 1978 richtete die Kommune Odense eine Arbeitsgruppe ein, die ein

⁶ Vgl.: *Odense-Kommune: Skoleveje i Odense., Odense 1994*

Pilotprojekt für vier Schulen ausarbeitete. Auf Luftfotos zeichneten Kinder die Wege zu ihren Schulen oder Freizeitaktivitäten ein. Die Kinder kennzeichneten weiter die Stellen, von denen sie meinten, dass sie gefährlich sind und sie gaben an, mit welchen Verkehrsmitteln sie sich bewegten. Das Pilotprojekt wurde in Zusammenarbeit mit den Schulen und Klassenlehrern entwickelt. Die Wege zu den Freizeitstätten wie Jugendzentren und Sportstätten wurden einbezogen, da viele Unfälle von Kindern auf diesen Wegen zu verzeichnen waren.

Vor dem Hintergrund dieses Pilotprojektes wurde 1981 eine Untersuchung beschlossen, in die alle Schulen in Odense einbezogen wurden. Es wurde mit folgenden Instrumenten gearbeitet:

- *Fragebogen zu den Prioritäten bei Schulwegen und Wegen zu Freizeitstätten in allen 3., 6. und 9. Klassen der dänischen Volksschulen⁷. Es waren also auch 8- und 9-jährige sowie 12- und 13-jährige Kinder beteiligt.*
- *Die Schulwege und die Wege in der Freizeit wurden auf großen Luftaufnahmen eingezeichnet. Wieder wurden die gefährlichen Stellen gekennzeichnet.*
- *Die Schülerinnen und Schüler entwickelten Skizzen mit Problemlösungen, bauten Modelle und entwickelten eine Prioritätenliste ihrer Vorschläge.*

Danach wurde das Gesamtprojekt des Schulwegeumbaus nach folgenden Kriterien weiterentwickelt:

- *der Zahl der Kinder und Autos, die die eingezeichneten Wege benutzen,*
- *der Einschätzung der Gefährlichkeit durch die Schülerinnen und Schüler,*
- *der Einschätzung der Schulen zur Gefährlichkeit der Schulwege und*
- *der Zahl der Unfälle, die in der Ambulanz der Universitätsklinik in Odense registriert wurden.*

In Zusammenarbeit mit dem für Straßenbau zuständigen kommunalen Amt und den Schulen wurden Pläne zur besseren Schulwegsicherung entwickelt, wobei sich sehr hohe Bodenschwellen als außerordentlich wirksam erwiesen haben.

Das Schulweg-Sicherungsprojekt unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ist einmalig in Europa. Bemerkenswert ist der Effekt, dass bei den 12 größten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, die in den Jahren 1981 bis 1986 durchgeführt wurden, die Anzahl der registrierten Personenschäden in der Ambulanz der Universitätsklinik

um 82 % reduziert werden konnte. Die gemessenen Geschwindigkeiten sind erheblich reduziert worden. Insgesamt sind in der Zeit von 1978 bis 1989 Unfälle mit Personenschaden auf den Straßen in Odense um 42 % zurückgegangen; dies ist der Rekord in Dänemark.

Städte, die dem Muster von Odense – allerdings nicht mit demselben Aufwand – gefolgt sind, haben ihre Unfälle um folgende Prozentzahlen senken können:

- *Aarhus: 30 %*
- *Esbjerg: 17 %*
- *Aalborg: 28 %*
- *Randers: 37 %*

Das für Straßenbau zuständige Amt hat nicht die der Polizei bekannten Schäden, sondern die in den Ambulanzen registrierten Schadensfälle zum Ausgangspunkt dieser Statistik genommen. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass die Schäden, die der Polizei bekannt sind, nur etwa 1/3 der in den Klinikambulanzen registrierten Unfälle entsprechen.

Der gesamte Prozess der kinderfreundlichen Sanierung der Schulwege ist selbstverständlich von den Schulen begleitet worden. Wichtig erscheint uns, dass hier Kinder und auch Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache an Planungen beteiligt worden sind und der Erfolg - die erhebliche Reduzierung von Personenschäden auf Schulwegen - gibt diesem Verfahren Recht. Wichtig erscheint uns auch, dass die Kinder und Jugendlichen die Bauprojekte laufend verfolgen konnten. Offensichtlich ist das Schulwegeprojekt in Odense so erfolgreich geworden, dass die Schulen bei einer Befragung im Jahr 1990 keinen Bedarf an größeren weiteren Projekten sahen, sondern nur kleine Änderungsvorschläge machten. Bemerkenswert ist auch, dass in Odense die Mitarbeiter eines »technischen« kommunalen Amtes auf die Schüler sowie ihre Schulen zugegangen sind.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist es eigentlich die Aufgabe der Jugendämter, bei Kenntnis solcher erfolgreicher Projekte auf die für den Verkehr zuständigen kommunalen Ämter zuzugehen und in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen die Lebensqualität von Kindern in Verkehrsräumen zu verbessern. Was hindert eigentlich deutsche Jugendämter an solchen Initiativen?

Das Ergebnis des Projektes »Skoleveje i Odense« stützt nachdrücklich die These, dass sich eine Planungsbeteili-

⁷ Dänemark kennt wie die meisten weit entwickelten Industriestaaten kein gegliedertes Schulsystem.

⁸ Odense - Kommune: Skoleveje i Odense, Odense 1994

gung von Kindern und Jugendlichen besonders dort empfiehlt, wo sie Expertinnen und Experten in eigener Sache sind.⁸

Allerdings muss in diesem Kontext darauf hingewiesen werden, dass sich die Reduzierung von Unfallzahlen für eine dänische Kommune »rechnet«, weil sie auch – anders als in der Bundesrepublik – für das kommunale Gesundheitssystem verantwortlich ist. Vorbeugen lohnt sich in Dänemark also mehr als in Deutschland, wo der »Egoismus der Subsysteme« dafür sorgt, dass Probleme nicht systematisch und kooperativ gelöst werden. Einer Stadt wie Kiel kann es letztlich gleich sein, wie viele Kinder auf ihren Straßen verunglücken: Kostenträger der Folgen sind Krankenkassen oder Privatversicherung.

Adriaan Schelling weist darauf hin, dass in Dänemark grundsätzlich Kinder als Menschen betrachtet werden, aber nicht als kleine Erwachsene. »Allgemein wird erkannt und akzeptiert, dass der Verkehr an die Kinder angepasst werden muss und nicht umgekehrt... Auch die dänischen Richtlinien für die Planung und Gestaltung von städtischen Straßen aus dem Jahr 1991 bauen auf diesen Grundsatz auf. Die Anordnung von einem Hauptverkehrsnetz für den Autoverkehr und einem Netz von Fuß- und Radwegen einerseits und ruhige Wohngebiete – und in vorhandenen Gebieten wenn nötig auch beruhigte – andererseits wird von diesen Richtlinien gefordert.«⁹

Der Projektleiter der kinderfreundlichen Verkehrsberuhigung in Odense hat in einem Gespräch darauf hingewiesen, dass die überraschend hohe Reduzierung der Verkehrsunfälle darauf zurückzuführen sei, dass die Ideen der Kinder und Jugendlichen wirklich ernst genommen und zu einem großen Teil umgesetzt worden sind.

Beispiel 2: Aktionsräume in der Stadt – Spielraumplanung mit Kindern

Johanna Spalink-Sievers hat im Göttinger Stadtteil Geismar mit Kindern und Jugendlichen Schulhöfe, Spielplätze oder Kinderwege umgestaltet. Sie fasst die Ergebnisse des Projekts »Planen mit Kindern« so zusammen:

- *Kinder sind die besten Expertinnen und Experten vor Ort, sie kennen die Wohnquartiere meist besser als Erwachsene.*
- *Kinder können erstaunlich gut Pläne von ihrem Wohnquartier lesen. Sie kennen sich sehr gut aus und empfin-*

den den Verkehr als eines der größten Hindernisse, wenn sie Orte aufsuchen, die sie lieben: Wald, Spielplätze oder Gärten von Freunden.

- *Kinder, die diese Fähigkeit frühzeitig entwickeln und schulen, haben vermutlich als Erwachsene nicht so ein massives Misstrauen allen Planungen gegenüber. Sie begreifen Pläne als Arbeitsinstrumente und sehen sie nicht als unabänderbar an.*
- *Kinder sind überaus pragmatische 'Bauherren', sie haben eine sehr realistische Einschätzung von dem, was geändert werden kann.*
- *Kinder sind geduldig, sie erwarten keineswegs, dass ihre Planungsvorschläge unmittelbar verwirklicht werden, dennoch sind relativ kurze Umsetzungszeiten natürlich wichtig.*
- *Unabdingbare Voraussetzung für das 'Planen mit Kindern' ist, dass hinterher auch Mittel für die Umsetzung erster Maßnahmen bereitstehen.*
- *Die Beteiligung von Kindern an Planungsprozessen ist zwar aufwändig, „zahlt“ sich anschließend aber doppelt aus: Nicht nur, dass eine bedürfnisgerechtere Gestaltung dabei herauskommt, die Kinder gehen anschließend beispielsweise anders mit „ihrem“ Schulhof um.*
- *Wenn wir mit Kindern planen, zeigen wir ihnen, dass wir sie ernst nehmen, dass sie und ihre jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten wichtig sind – genau das fehlt vielen Kindern heute.*
- *Eine der wichtigsten Erfahrungen der Kinder, die an solchen Prozessen beteiligt sind, ist sicherlich, dass die Freiraumbedingungen, die sie an Kindergärten und Schulen, auf Spielplätzen und im Wohnquartier vorfinden, nicht als „gottgegeben“ hingenommen werden müssen, sondern veränderbar sind.*
- *Planen mit Kindern setzt ein anderes Selbstverständnis der beteiligten Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, aber auch von Politik und Verwaltung voraus: Kinder brauchen keine perfekt „durchgestylten“ Freiräume und auch keine Jahrhundertbauwerke, sondern möglichst viele, unterschiedlich gestaltete, niemals „fertige“ Freiflächen, die durch ein Netz sicherer Wege miteinander verbunden sind.¹⁰*

Johanna Spalink-Sievers gibt auch einen Hinweis, wie die oft kritische Frage, was mit den Kindern geschehen sollte, die bereits gestaltete Spielräume nutzen, beantwortet werden kann: Gemeinsam weiterplanen und weiterbauen!

⁹ Schelling, A. : Ideen aus Dänemark, in: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Alles, wo's hingehört Plädoyer für eine Trennung von Kinderspiel und Autoverkehr, Düsseldorf 1997, S. 55. Siehe dazu auch die Vorschläge von Knoflacher, H. eine neue Stadtentwicklung, in: Deutsches Kinderhilfswerk/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Kids reden mit – Dialog mit Kindern und Jugendlichen, Berlin/München 1997, S. 65 ff.

¹⁰ Spalink-Sievers, J.: ...und es geht doch - Planen mit Kindern, in: Landschaftsarchitekten 3/1995, S. 14 ff.

Der Spiel- und auch der Sportstättenbau sollte also aus seiner bisher weitgehend defensiven Rolle heraustreten und sich als querschnittsorientierte Fachplanung offensiv und selbstbewusst in die Stadtentwicklung einmischen. Dabei wird er in Zukunft überwiegend auf vorhandene, eng miteinander verflochtene Räume und Sozialstrukturen in der Kommune angewiesen sein; die Modernisierung und Ergänzung vorhandener Infrastruktur sowie die Erschließung neuer, bisher noch nicht für das Spielen genutzter städtischer Räume rücken in den Vordergrund. Öffentlichen Grünanlagen und Parks kommt in dieser Hinsicht eine besondere Bedeutung zu, da hier das größte Flächenpotenzial und bei sorgfältiger Planung die geringsten Nutzungskonkurrenzen zu erwarten sind. Dies muss eine Vernetzung der Spielräume einschließen, die Verbesserung der Erreichbarkeit, vor allem zu Fuß und mit dem Fahrrad, und die Zugänglichkeit für alle potenziellen Nutzergruppen. Das Nutzungsspektrum bestehender Sportanlagen muss durch eine höhere Multifunktionalität und Flexibilität bzw. Umdeutbarkeit der Bewegungsräume und Ausstattungselemente geprägt sein. Hierzu gehört auch die Umgestaltung der in Deutschland üblichen Kampfbahntypen nach DIN 18035.¹¹

Wenn Kinder ihre spezifische Form von Sinnlichkeit ausdrücken wollen, brauchen sie eine raumbetontere Öffentlichkeit als Erwachsene. Kinder brauchen gut gestaltete Bewegungsspielräume, in denen sie sich entfalten können. Sie sind nach unseren Erfahrungen durchaus in der Lage, sehr präzise ihre Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren.

Erwachsene sind dann oft auch überrascht, wenn Kinder und Jugendliche ihre Spielräume planen, so etwa in Bad Oldesloe und Schwarzenbek in Schleswig-Holstein, denn Spielraumplanung von Kindern und Jugendlichen heißt oft Verzicht auf Spielgettos. Stattdessen wünschen sie sich breite Wohnwege und öffentliche Plätze sowie den Straßenbereich als allgemeinen Spielort, dessen Attraktivität für Kinder gerade darin besteht, dass er für alle möglichen menschlichen Zwecke geeignet ist.

Ihre Forderungen und Wünsche entsprechen überraschend oft fachlichen Standards:

Hauseingangsbereiche, Höfe und hausnahe Bereiche (von 30m bis 50m Entfernung) werden danach als Spiel- und Aufenthaltsort besonders für kleinere Kinder stärker nutzbar gemacht. Möglichst viele, nahe beieinander im Wohnumfeld liegende Spiel- und Aufenthaltsorte, die sehr unterschiedlich strukturiert sind, sind zu schaffen, um dadurch alle Kinder gleichermaßen zu versorgen; die meist

vorhandenen Spielplätze und Parks müssen für Kinder besser, d.h. ohne Gefährdung durch den Verkehr, erreichbar sein. Freiflächen sollten so direkt wie möglich miteinander verbunden werden, um eine kontinuierliche Erweiterung der Aktionsradien der Kinder zu fördern.

Ausgangspunkt für die Konkretisierung eines solchen Konzeptes könnten die vorhandenen Freiräume sein: Spielplätze, Plätze, Schulhöfe, leere Grundstücke, leere Hallen und Fußwege.

Solche Ziele sind modellhaft in Ballerup, einer Wohnstadt 15 km nordwestlich vom Zentrum Kopenhagens, verwirklicht worden. Dort wurde in den 60er und 70er-Jahren Stadtplanung mit demselben Resultat betrieben wie in vielen europäischen Trabantenstädten auch. 1985 entschloss sich die Kommune, in Egebjerggaard zusammen mit dem Dänischen Bauforschungsinstitut, ein neues Stadtgebiet zu planen, das sich durch Schlüsselbegriffe wie

- *Identität und eigener Charakter,*
- *große Variabilität hinsichtlich verschiedener Familien, Mischung von Jung und Alt, Kommunen, Wohngemeinschaften usw.,*
- *Umweltgerechtigkeit,*
- *Verbrechensbekämpfung durch eine starke soziale Struktur,*
- *Beteiligung der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner am Planungsprozess und*
- *Partizipation von allen möglichen zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern ausgezeichnete.*

Das zentrale Ziel der Stadtentwicklung in Ballerup war in den letzten 10 bis 15 Jahren die Entwicklung verschiedener Methoden der Mitbestimmung. Im Rahmen der in Skandinavien üblichen Mieterbeteiligung gerade im sozialen Wohnungsbau wurden auch die Schulen in Ballerup an der Gestaltung des neuen Wohnbezirks beteiligt. Die Schülerinnen und Schüler entwarfen im Modellbau jedoch nicht nur Visionen für ihre Spielräume, sondern auch selbstverständlich für die Verkehrsinfrastruktur sowie die Gestaltung von Innenhöfen und Mietergärten.¹² Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand, gewonnen aus zahlreichen Versuchen der Spielraumgestaltung mit Kindern und Jugendlichen in ganz Europa, spricht nichts mehr gegen eine gemeinsame Offensive von Stadtplanung, Garten- und Landschaftsplanung, Schule und Jugendhilfe zur systematischen Betroffenenbeteiligung an allen Spielraum- und Verkehrsplanungen.¹³

¹¹ Koch, J. (1995): *Visionen einer "beweglichen" Stadt aus der Sicht der Planung*, im: *Deutsche Sportjugend (Hrsg.): Bewegungs-(T)Raum Stadt*, Frankfurt a.M., S. 20 ff.

Da inzwischen auch die fachlichen Standards weitgehend geklärt sind, ist der Verzicht auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Expertinnen und Experten in eigener Sache ein teurer Planungsfehler. Planungen von Kindern in Bad Oldesloe machten ein »modelliertes« Spielgelände preisgünstiger als die vom Amt vorgesehene »Möblierung« mit einem teuren Spielgerät. Dies ist zwar ein willkommener Nebeneffekt von Beteiligungsprojekten, sollte aber kein Motiv für Versuche mit kommunaler Partizipation sein. Denn eine fachgerechte Gestaltung der Spielräume führt zu einer größeren Identifikation, einem größeren Engagement bei der Errichtung, Erhaltung und Pflege, einem insgesamt verantwortungsvolleren Umgang mit den Einrichtungen. „Dadurch, dass nur Investitionen getätigt werden, die von den Kindern wirklich gewünscht wurden, und dass viele dieser Einrichtungen von den Kindern und deren Eltern in Eigenbau errichtet werden, wird Geld gespart... Die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, fördert das Demokratieverständnis und motiviert zur Eigeninitiative – jetzt und später. Weniger Staat, mehr persönliches Engagement: Eine langfristige, konstruktive Perspektive, nachdem sich gezeigt hat, dass die erfolgreiche Installation und Erhaltung öffentlicher Einrichtungen alleine durch die öffentliche Hand weder finanzierbar noch sinnvoll ist. Kinder lernen außerdem, selbst zu entscheiden, sich als soziale Gruppe zu verstehen, die ihre eigenen Interessen vertritt.“¹⁴

Auch die Ausführungen der Forschungsstelle für Spielraumplanung (FFS) aus Hohenahr-Altenkirchen scheinen von besonderem Interesse zu sein. Von ähnlichen Überlegungen ausgehend, wie sie oben zur besseren Freiraumplanung für Kinder angestellt worden sind, haben sie über 250 Freiräume im gesamten Bundesgebiet mit Kindern, Jugendlichen und Eltern gestaltet: Kindergartenfreibereiche, Schulpausenhofgestaltungen, öffentliche Spielbereiche und Spielräume von Wohnungsbauträgern. Ihre naturnahen Spielräume wurden anhaltend hoch frequentiert.

Das Hauptaugenmerk wurde auf Sinneserfahrung und -entfaltungen sowie das Spielen miteinander in einer naturnahen Umgebung gelegt. Die entsprechend eingeplanten Spielverläufe und Spielabfolgen als dynamische Verläufe sorgten für Spielanregungen und Wohlbefinden aller Altersgruppen. »Sorgt man bereits im Vorfeld der Planung für entsprechende Bürgertransparenz, die offen und umfassend erfolgen sollte, schafft man die Voraussetzung, dass sich die Bürgerinnen und Bürger, Jung und Alt, während der Umsetzung auch beteiligen. Das Team der

FFS hat hierzu spezielle Unterlagen zusammengestellt, die aus jahrelanger Erfahrung mit solchen Projekten gewonnen wurden. Gleiches gilt für die Umsetzung an nur zwei Projekttagen, die fachlich von geschulten Bauleitern vorbereitet und begleitet werden. Dadurch wird es möglich, dass auch Nichtfachleute zu einem guten Ergebnis kommen können, das der erforderlichen Verkehrssicherheit entspricht (DIN 18 034). Naturnahe Spiel- und Begegnungsräume sind kostengünstiger als Gerätespielplatzkonzepte. Das gilt für die Herstellung wie auch für die Wartungs- und Folgekosten. Bedingt durch die Verwendung von vielfältigen Naturmaterialien sind diese in der Regel vor Ort beziehbar. Über Jahre gesehen entsteht sogar noch ein Wertzugewinn, da Pflanzen wachsen, Hügelmodellierungen nur einmal angelegt werden müssen und Natursteine praktisch unverwüstlich sind. Sondermüll, wie dies insbesondere bei Spielgeräten der Fall ist, die aus Multiplex-Platten hergestellt wurden, ist in diesen Konzeptionen unbekannt. Gleiches gilt für Fallschutzplatten, die in naturnahen Spiel- und Begegnungsräumen nicht zum Einsatz kommen. Durch die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Bauaktion werden zudem hohe Kosten eingespart. Diese werden im Mittel mit bis zu 35 % der Gesamtbausumme angegeben. Hinzu kommt durch ein solches Vorgehen der Aufbau einer ‚sozialen Kontrolle‘ für die Freianlage, da man selbst hergestellte Bereiche vor Vandalismus schützt.«¹⁵

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, dass sich die Spielgerätehersteller aus Deutschland, dem europäischen Ausland und auch aus den USA, die ihr Material in der Bundesrepublik anbieten, in den letzten Jahren deutlich konzeptionell weiterentwickelt haben. Weidentipis und Weideniglus sind zwar eine Bereicherung gerade für Spielgelände rund um Kindertagesstätten, doch muss es auch attraktive Großspielgeräte geben, die zum Hochklettern, Balancieren und Herumturnen auffordern und Mutproben erlauben. Auch müssen die Kinder in fast allen Einkaufsstrassen der Republik nicht mit den immer gleichen Gebilden auf Stahlfedern veralbert werden. Hier gibt es inzwischen eine Vielzahl von attraktiven Alternativen, die oft auch eine hohe ästhetische Qualität haben. Wir reden hier nicht einer falsch verstandenen Ökologisierung des städtischen Spielraums das Wort, es muss auch über die Stadt oder die Gemeinde verteilt besondere Solitäre geben, wie etwa die Kükelhaussche Balancierscheibe für zehn und mehr Menschen. Auch bietet die Spielgeräteindustrie inzwischen Geräte an, die an die Bedürfnisse von älteren Kindern und jungen Jugendlichen angepasst sind. Doch auch bei der Auswahl dieser Geräte

¹² Ballerup Kommune: *Bo i By*, Ballerup 1996.

¹³ Landesjugendreferat Österreich/ Kommunale Beratungsstelle für Kinder- und Jugendinitiativen/ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): *Kinder- und Jugendbeteiligungsmodelle*, Graz 1994; siehe dazu auch *Barneombudsmanden* (Hrsg.): *På spåning efter Børn Konventionen – En Kommunstudie*, Stockholm 1995, S. 16 ff.

¹⁴ Verein Spiel Landschaften Niederösterreich: *Die Spielforscher sind los!*, Wien 1995, S. 22.

¹⁵ Forschungsstelle für Spielraumplanung: *Wir stellen uns vor, Hohenahr-Altenkirchen o.J., S. 2.*

sollte ein städtisches Gartenamt oder Jugendamt selbstverständlich Kinder und Jugendliche beteiligen.

Auf einen besonderen Aspekt der Spielraumplanung will ich noch aufmerksam machen: Michaela Schändlinger weist auf die altersspezifische Funktion von Spielräumen hin. Sie seien Treffpunkte, um Kontakte zu knüpfen und der häuslichen Isolation zu entkommen. Für die kleinen Kinder sei der Spielplatz der Ort, an dem die ersten Schritte in die »große Welt« gemacht würden, auf dem sie ihre motorischen Fähigkeiten ebenso wie den sozialen Umgang mit Kindern üben und erlernen. Die etwas größeren Kinder im Alter zwischen 3 bis 10 Jahren nutzten den Platz zum Austoben, zum unbeobachteten Spielen, Streiche aushecken und Geheimnisse austauschen. Älteren Kindern und Jugendlichen dienten die Plätze als Treffpunkte mit Freunden und fungierten als Ersatz für den Jugendklub, Sportverein, die Kneipe oder das Café. Der Spielplatz bietet ihnen einen öffentlichen Freiraum, um sich ungezwungen zu treffen, weil es oft an angemessenen Räumen und Angeboten fehlt.¹⁶

Jugendliche sind gerade deshalb oft unfreiwillige Mitbenutzer von Spielräumen, da ihnen meist keine eigenen, nicht kommerziellen Orte und Treffpunkte zur Verfügung stehen. Daher werden sie oft als Störer oder Randalierer wahrgenommen.

Der Hinweis auf Spielräume besonders für ältere Kinder und Jugendliche ist in diesem Kontext von großer Bedeutung. Wenn sich auch die Betroffenenbeteiligung in der Spielraum- und (weniger) Verkehrsplanung allmählich durchsetzt, wird dabei leider oft die Einbeziehung von Jugendlichen vergessen; bei größeren Vorhaben wird oft die sehr reizvolle Möglichkeit nicht gesehen, Partizipationsprozesse generationsübergreifend anzulegen.

In Ammersbek bei Hamburg haben 10-jährige »Lückekinder« zusammen mit einer Firma des zweiten Arbeitsmarktes einen Jugendspielplatz entworfen und gebaut. Das Spielgelände wurde, bei weitgehendem Verzicht auf eine »Möblierung« mit Geräten, sehr abwechslungsreich gestaltet und die unterschiedlichen Vorstellungen von Mädchen und Jungen sind beim Bau ausdrücklich berücksichtigt worden. Kleinkinderspielplätze in Ammersbek sind deshalb für diese Altersgruppe nicht mehr attraktiv. Nutzungskonflikte sind u.a. durch intelligente Spielraumplanung entschärft worden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass eine kindgerechte Stadtgestaltung als ein Baustein auf dem Weg zur bespiel-

baren Stadt ein anderes Selbstverständnis aller Beteiligten voraussetzt. Gerade das Expertentum der Kinder, die ihre Wünsche und Bedürfnisse deutlich artikulieren können, wenn man ihnen die adäquaten Instrumente an die Hand gibt, spielt hier eine bisher weit unterschätzte Rolle. Wenn Kinder bei der Gestaltung ihrer Umwelt mitwirken, können sich kinderfreundliche Städte entwickeln, die sich dadurch auszeichnen, dass sie Kindern die Möglichkeit bieten, selbstständig Erfahrungen im Umgang mit Dingen und anderen Personen in der alltäglichen Umwelt zu machen. Konkret heißt das:

- *Es muss genügend Platz für Kinder vorhanden sein.*
- *Es muss Orte in Wohnungsnahe geben, wo sich Kinder treffen können, ohne dass es dabei zu Konflikten mit Erwachsenen, z.B. durch Kinderlärm, kommt.*
- *Alltäglich wichtige Orte von Kindern müssen in der Nähe der Wohnung liegen, d.h. zu Fuß – oder per Fahrrad – erreichbar sein.*
- *Diese Orte müssen gefahrlos erreicht werden können, so dass Kinder die betreffenden Wege ohne Begleitung Erwachsener zurücklegen können.*
- *Es muss für Kinder möglich sein, Erfahrungen mit der Natur zu machen – auch in der Stadt.*
- *Wohnumgebungen müssen vielfältige Anregungen für Kinder bieten.*
- *Es sollte Orte in Wohnungsnahe geben, wo Kinder – ungestört von Erwachsenen – »unter sich« sein können.*
- *Ab und zu sollten auch einmal nicht alltägliche Erfahrungen gemacht und Spannendes erlebt werden können.«¹⁷*

Beispiel 3: Kinderfreundliche Dorfentwicklung

Warum kinderfreundliche Dorfentwicklung?

In den vergangenen zehn Jahren ist mit der Kinderpolitik ein neues Politikfeld entstanden. 1991 findet der Begriff »Kinderfreundlichkeit« zum ersten Mal Eingang in die Gesetzgebung (SGB VIII). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht ausdrücklich ein kinderpolitisches Mandat für die Kinder- und Jugendhilfe vor, das dazu beitragen soll, »positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen«.

Bislang beschäftigte sich die Diskussion vornehmlich mit der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Stadt. Es sind dabei viele Aktivitäten zur kinderfreundlichen Umgestaltung des städtischen Raumes und damit verbunde-

¹⁶ Schändlinger, M.: Partizipation von Mädchen und Jungen in der Planung, in: Flade, A./Kustor, B. (Hrsg.): Raus aus dem Haus, Frankfurt a.M./New York 1996, S. 124

ne Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt worden. Das gilt nicht in demselben Maße für Dörfer (Gemeinden bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern), kleine Gemeinden und kleine Städte, obwohl ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein dort lebt.

Das Dorf wird von vielen Menschen immer noch romantisierend als Idylle, als »heile Welt« für Kinder gesehen. Und es gibt ja durchaus Hinweise darauf, dass einige für Kinder wichtige familienpolitisch brisante Entwicklungen in der Gesamtgesellschaft (Zunahme von Scheidungen, Rückgang der Ehen und der Kinderzahl) auf dem Lande nicht so stark ausgeprägt sind, so dass man daraus ein kinderfreundlicheres Klima ableiten könnte. Kinderfreundlichkeitspotenziale sind zweifellos vorhanden. Das Dorf ist überschaubar und besitzt eine größere Kontakt- und Kommunikationsdichte, die Freundschaften erleichtert. Allerdings wird bei dieser Sichtweise außer Acht gelassen, dass das Kinderfreundlichkeitspotenzial nicht zwangsläufig auch verwirklicht ist. Deshalb ergibt sich die Notwendigkeit, das reale Potenzial zu benennen und daraus konkrete Schlüsse für das Handeln hinsichtlich kinderfreundlicher Veränderungen im Dorf abzuleiten.

Die Realität der Kinder auf dem Lande hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Der Strukturwandel der Landwirtschaft hat wenig mit der noch herrschenden Vorstellung einer Dorfidylle zu tun. Der radikale Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe und der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft führte für viele zum Verlust des Arbeitsplatzes am Wohnort und zwingt sie, zwischen Stadt und Land zu pendeln.

Der Prozess der »Stadtflucht« fördert diesen Prozess erheblich. Die Zahl der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die auf dem Land leben, hat zugenommen. Sie leben im Dorf, weil es billiger ist und arbeiten in der Stadt. Aus dem Bauerndorf wird ein Wohndorf. Diese Entwicklung wird begleitet von Gefühlen der Unsicherheit, der sozialen Angst und Beziehungskonflikten. Die Dorfgemeinschaft, wie sie einmal existiert hat, löst sich auf.

Die kommunalen Gebietsreformen haben ebenfalls die dörflichen Strukturen verändert: Aus Dörfern wurden Ortsteile mit schlechter Infrastruktur: Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. wanderten in die Mittelpunktgemeinden ab. Dieser Prozess hat natürlich Auswirkung auf das Gesamtklima im Dorf und damit auf den Gesamtrahmen von Kinderfreundlichkeit.

Die Dorfentwicklungsprogramme haben nicht nur renovierte Dorfkerne gebracht, sondern auch moderne Verkehrsschneisen, die manche Dörfer geradezu teilen. Autofahrerinteressen und Verkehr stehen an erster Stelle. Die Kinder sind wie in den Städten auf begrenzte Flächen zurückgedrängt. Die Gestaltung des ländlichen Raumes als kinder- und familienfreundliche Umgebung bleibt weit hinter ihren Möglichkeiten zurück. Es besteht also Nachholbedarf bei der Berücksichtigung von Kinderinteressen im Rahmen der Dorferneuerung.

Nachholbedarf: Dorfentwicklung mit Kindern

Aber: Was macht ein kinderfreundliches Dorf aus? Welche Vor- und Nachteile hat das Aufwachsen auf dem Lande? Welche Bedeutung hat die schulische Versorgung? Welche Mobilitätsbedürfnisse haben Jugendliche? Wie werden die neuen Möglichkeiten der Telekommunikation im ländlichen Raum genutzt? Gibt es besondere Beteiligungsformen für kleine Gemeinden?

Diese und andere Fragen werden seit Anfang 1998 in einem Modellprojekt des Bundesjugendministeriums, dem Deutschen Kinderhilfswerk, dem schleswig-holsteinischen Jugendministerium und dem Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, das das Amt Schafflund in sein Programm zur Förderung der Dorf- und ländlichen regionalen Entwicklung aufgenommen hat, untersucht. In vier Modelldörfern soll gezeigt werden, wie ländliche Regionen ihr Kinderfreundlichkeitspotenzial selbst erkennen und ausbauen können, welche Wirkungen es hat, wenn diese in einem Ort intelligent miteinander vernetzt werden. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Gerade das Dorf mit seiner Überschaubarkeit bietet sich ja als Lernort für Demokratie an: Hier werden Entscheidungen getroffen, die auch für Kinder und Jugendliche zu überblicken sind und oft in kurzer Zeit realisiert werden.¹⁸

Mit dem Projekt »Dorf für Kinder – Dorf für alle: Kinderfreundliche Dorferneuerung durch Kinderbeteiligung« soll insgesamt ein Anstoß gegeben werden, eine familienfreundlichere Umwelt zu schaffen. Das Modellprojekt hat zwei Aspekte von dörflicher Kinderpolitik im Auge:

Politik für Kinder:

- *Gemeint sind Konzepte für das Aktivwerden von Erwachsenen für Kinder.*

Politik mit Kindern:

¹⁷ Hessisches Ministerium Für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: *Stadt für Kinder, Wiesbaden 1992, S. 31; siehe hierzu auch Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Stadt-Kinder, Dortmund 1992*

- *Im Sinne des Art. 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sollen sich die Kinder selbst an der kinderfreundlichen Umgestaltung ihres Dorfes beteiligen.*

Thematischer Ausgangspunkt des Projektes sind die Situationsanalyse des jeweiligen Dorfes und die jeweils konkreten Bedürfnisse, Wünsche und Interessenlagen von Kindern und Jugendlichen. Dabei können selbstverständlich auch die Ergebnisse der Dorfanalyse genutzt werden, wie sie z.B. bei der LSE (Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse) im Rahmen der Dorferneuerungsprogramme durch Stärken-Schwächen-Analysen erhoben werden, auch wenn diese in der Regel eher aus der Sicht von Erwachsenen angefertigt werden. Noch wichtiger sind allerdings Verfahren, die Kinder und Jugendliche selber zu Wort kommen lassen. Solche Verfahren werden im Modellprojekt »Dorf für Kinder – Dorf für alle« erprobt.

Im Rahmen solcher Verfahren, die noch durch moderne Verfahren der Kinderfreundlichkeitsprüfung ergänzt werden, können nicht nur die klassischen Themen aus dem Freizeitbereich erfasst werden, sondern durchaus auch eher »harte« Bereiche berücksichtigt werden wie:

Verkehr

- *sichere Bürgersteignutzung und Fahrbahnquerung,*
- *Schulwege und*
- *Ideen z.B. für Verkehrsnetze anderer Art – für Fahrrad und Fußgänger, ÖPNV usw.*

Soziale, kulturelle und Bildungsinfrastruktur für Kinder und Jugendliche

- *in der Schule,*
- *in Kindertagesstätten und*
- *in Freizeit- und Erholungseinrichtungen.*

Wohnumfeld von Kindern und Jugendlichen

- *direktes Wohnumfeld,*
- *Spielplätze,*
- *Naturerfahrungsräume im Wohnumfeld,*
- *Freiraum und Landschaft.*

Qualität der Kommunikation zwischen den Kindern und Jugendlichen und

- *der Gemeindevertretung,*
- *der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und*
- *den Ausschüssen.*

Der wichtigste inhaltliche Schwerpunkt ist aber das Partizipations-Paradigma, d.h. es geht darum, wie konkret Beteiligung im Prozess der Dorfentwicklung und Dorferneuerung gefördert werden kann: Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten haben die Kinder im Dorf bei welchen Themen? Welche speziellen Gremien bieten sich gerade für Dörfer an? Was lässt sich in Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindergärten erreichen? Dabei werden auch Modelle entwickelt, wie die verschiedenen Gruppierungen im Dorf (insb. Eltern untereinander, aber auch Erzieherinnen/Erzieher, Lehrerinnen/Lehrer, Gemeindevertretung und auch die verschiedenen Generationen im Dorf) miteinander ins Gespräch gebracht werden können. Die Ergebnisse bzw. Produkte des Projektes sollen in der Form eines Medienpaketes mit einzelnen Bausteinen für verschiedene Adressaten/Zielgruppen und verschiedene Zwecke veröffentlicht werden. Insgesamt soll mit markanten Beispielen gearbeitet werden, d.h. mit eindrucksvollen, motivierenden Modellen und Praxisbeispielen, die »Lust auf kinderfreundliche Veränderungen« wecken. Die Materialien werden die Form von Handlungshilfen haben.

Die Strategie der partizipativen Dorfentwicklung

Für die Produktion dieser Materialien sind vielfältige Praxiserfahrungen und -erprobungen notwendig. Sie werden im Rahmen des Modellprojektes durch eine Fülle exemplarischer Praxisprojekte erworben, die den Charakter von umfassenden »Beteiligungsspiralen« haben.¹⁹ Die Entwicklung von entsprechenden Plänen und Konzepten in den beteiligten Gemeinden auf der Basis von Kinder- und Jugendbeteiligung ist bisher in intensiver Kooperation mit relevanten Organisationen vor Ort (Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen etc.) vorangetrieben worden und hat bereits zu vielen Veranstaltungen geführt, bei denen es zur Vorstellung erster Ergebnisse in öffentlichen Veranstaltungen kam. Die Eingabe in die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse und Gremien ist erfolgt. In vielen Fällen ist bereits die Realisierung und Umsetzung der Leitprojekte begonnen, teilweise schon abgeschlossen worden.

Leitziel des Projektes ist die Entwicklung von Lösungswegen für die Gestaltung kinderfreundlicher Dörfer (Kriterien, Potenziale, Umsetzungsstrategien, Entscheidungshilfen) unter Einbeziehung und aktiver Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen.

Teilziele sind dabei die Entwicklung von methodischen Strategien und Produkten für den generellen Einsatz und über die Modelldörfer hinaus; damit selbstverständlich auch über die Übertragbarkeit der Ergebnisse hinaus. Wichtig ist auch, dass die Akzeptanz für den Gedanken der Kinderfreundlichkeit und den Beteiligungsansatz (Par-

¹⁸ *Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (Hrsg.): Dorfentwicklung - auch für die Kinder, Stuttgart 1989*

¹⁹ *Einige Hinweise dazu, insbesondere zur »Strategie der partizipativen Dorfentwicklung« weiter unten und in der angegebenen Literatur.*

tizipation) erhöht werden kann, um zu zeigen, wie es zur Mobilisierung von eigenen Ressourcen und zur Stärkung von Selbsthilfekräften kommen kann. Dies kann man bereits jetzt eindrucksvoll in den Modelldörfern beobachten.

Bei der Entwicklung der Kinderfreundlichkeitsstrategie »Partizipative Dorfentwicklung« wurden verschiedene methodische Ansätze geprüft, z.T. verworfen, z.T. abgewandelt, z.T. integriert. Zielsetzung der Untersuchung war die Prüfung der Konzepte im Hinblick auf folgende Leistungen:

- *Aktivierung und Mobilisierung des Gemeinwesens,*
- *Erreichung einer möglichst großen Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, einschl. der Kinder und Jugendlichen,*
- *Ermöglichung von Zielfindung und Konsensbildung,*
- *Handlungsorientierung und*
- *Einleitung und Verwirklichung von Veränderungen.*

Die Art der Verarbeitung bzw. die Gründe für das Ausscheiden der jeweiligen Verfahren wurden auf der Basis und in der Konfrontation mit eigenen Entwürfen und den intensiven Praxiserfahrungen entschieden. Die verschiedenen Aspekte wurden dann zu einem neuartigen Verfahren, zu einer Kinderfreundlichkeitsstrategie »Partizipative Dorfentwicklung« (Gemeinwesenaktivierende Beteiligungsspirale in vier Entwicklungsstufen) integriert und zu einem eigenständigen innovativen Ansatz ausgebaut. Dabei wurden u.a. die folgenden Beteiligungskonzepte, Strategien und Methoden im Hinblick auf Übertragbarkeit untersucht und kritisch geprüft:

- *Planungszelle (Diemel)*
- *Zukunftswerkstatt (Robert Jungk)*
- *Runde Tische als Instrumente zur aktuellen Konflikt- und Problemmoderation*
- *Zukunftskonferenz (Marvin Weisbord) und Strategiewerkstatt (Waldemar Stange)*
- *Planing for Real (Tony Gibson)*
- *Bürgerforum, insbesondere das Verkehrsforum (R. Sellnow)*
- *OST (Open Space Technology [Harrison Owen])*
- *Klassische GWA – Gemeinwesenarbeit als Methode der Sozialarbeit*
- *Elemente aus den klassischen Dorferneuerungsverfahren, z.B. LSE (Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse)*
- *Dorfanalyse (Herrenknecht)*
- *Beteiligungsspirale mit dem Verfahren »Planen mit Fantasie« (eine neueres Methodenrepertoire der Kinder- und Jugendbeteiligung, Waldemar Stange)*

Die Beteiligungsspirale nach dem Verfahren »Planen mit Fantasie« ist zunächst im Rahmen des projektorientierten Ansatzes der Partizipation entwickelt worden und dann später als umfassende Gesamtstrategie der Beteiligung unter Einbeziehung des gesamten neueren Repertoires der Kinder- und Jugendbeteiligung, das im Rahmen der Partizipationsdebatte in den letzten Jahren entwickelt worden ist, ausgebaut worden. Da sie einer der wenigen konsequent kinder- und jugendspezifischen Bürgerbeteiligungsansätze ist, sind die Grundstruktur und die Hauptelemente auf die Kinderfreundlichkeitsstrategie »Partizipative Dorfentwicklung« übertragen worden. Dieses neue Verfahren wurde speziell für das Projekt »Dorf für Kinder – Dorf für alle« entwickelt. Die »Kinderfreundliche Dorfentwicklung« erfolgt danach in einer »Beteiligungsspirale« (Stange) in vier Entwicklungsstufen:

- *Stufe 1: Sensibilisierung (Initiative, Vorlauf, Vorbereitung und Einstieg)*
- *Stufe 2: Ideenentwicklung und Mobilisierung*
- *Stufe 3: Planung (Auswahl/Entscheidung, Leitbild und Konzeptentwicklung)*
- *Stufe 4: Realisierung*

Ein Beispiel: Dorfentwicklung in Schafflund

In Schafflund wurde die Stufe 1 (Sensibilisierung) mit einer umfassenden Kinderfreundlichkeitprüfung begonnen, die von allen Beteiligten sehr ernst genommen wurde und eine große Impulswirkung entfalten konnte.

Diese Kinderfreundlichkeitprüfung von Schafflund umfasste folgende Instrumente:

- *Einen Elternfragebogen für Kinder von 0 bis 6 Jahren,*
- *eine Modellbauaktion mit Kindern im Alter von 9 bis 11 Jahren und anschließender Befragung der Kinder (mit einem Leitfaden zu Schwerpunkten der Kinderfreundlichkeit),*
- *eine Dorfforscheraktion mit Kindern im Alter von 11 bis 12 Jahren (Video-, Foto- und Tonband-Streifzüge zu kinderrelevanten Problemstellen und positiven Aufenthaltsorten), realisiert mit der Dänischen Schule,*
- *eine Bepunktungsaktion mit Jugendlichen, bei der in Gemeindeplänen z.B. Gefahrenpunkte im Verkehr gekennzeichnet wurden,*
- *einen Jugendfragebogen für das Alter von 14 bis 17 Jahren und*
- *einen Expertenleitfaden für Menschen mit Spezialkenntnissen im Dorf (Kindergarten, Polizei, Pastor, Schule, Verwaltung usw.).*

Das Interessante an diesem Methodenmix war, dass den Kindern und Jugendlichen viele zusätzliche Elemente angeboten wurden, die visuell – handlungsorientiert waren und ihre Artikulationsmöglichkeiten enorm verbesserten.

Die Kinderfreundlichkeitsprüfung hatte eine durchschlagende Wirkung in Schafflund. Die Ergebnisse wurden auf zwei Einwohnerversammlungen (von der eine das einzige Thema »Kinderfreundlichkeitsprüfung« hatte, sozusagen im Sinne des Projektes eine Auftakt-Bürgerversammlung) mit großer Resonanz vorgestellt. Die Gemeinde war auch bereit, aus den Ergebnissen der Kinderfreundlichkeitsprüfung Konsequenzen zu ziehen, so wurde z.B. der Arbeitskreis »Kindgerechte Verkehrsplanung« eingerichtet.

Bezüglich der Stufe 2 (Ideenentwicklung und Mobilisierung) gab es ein exemplarisches Projekt mit großer Binnen- und Außenwirkung, welches ein ganzes Gemeinwesen in seinen Bann zog und schließlich alle »infinzierte«: das Schulhof-Projekt (mit hervorragenden Personen, mit der Impulswirkung eines Jugendklubs usw.). Die Ideenfindung wurde über eine Serie von Zukunftswerkstätten (später auch noch zu anderen Themen) vorangetrieben.

Das Nukleus-Projekt, das auf alle Bereiche ausstrahlte (Schulhofumgestaltung), und die Kinderfreundlichkeitsprüfung wurden in Gesprächskreisen (Gemeindeggespräch, projektbegleitender Arbeitskreis) weiter bearbeitet und gefiltert. So wurden in einem der standardmäßigen Gemeindeggesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Schulen, dem Schulausschuss, den Sportvereinen, der Amtsverwaltung und dem Bürgermeister - auf der Basis der Kinderfreundlichkeitsprüfung und der Ländlichen Entwicklungs- und Strukturanalyse (LSE) - folgende Leitprojekte für »Dorf für Kinder – Dorf für alle« ausgewählt:

- die Schulhofumgestaltung am Schulzentrum,
- die Gestaltung des Schulhof- und Freizeitgeländes an der dänischen Schule,
- die Spielraumplanung Westerheide/Amselweg,
- die kindgerechte Verkehrsplanung,
- die Umgestaltung des Freibads Waldeck,
- der Kinder- und Jugendtreff am Tennisplatz,
- die Homepage Schafflund und
- die Kommunikation zwischen den Schulen im Grenzgebiet/Austausch mit Tinglev/Kinderfreundliche Dorfentwicklung im Grenzgebiet.

Im Laufe des Jahres 1999 kam noch eine neue Projektidee dazu: Die Sportangebote des SSV-Schafflund sollten durch Jugendliche überprüft und Vorschläge für neue Angebote gesammelt werden.

Diese Auflistung macht deutlich, dass das »Nucleus-Projekt« Schulhofumgestaltung nicht isoliert dasteht, sondern vor dem Hintergrund eines breiteren, umfassenderen Prozesses betrachtet werden muss, der im Prinzip eine ganze Gemeinde und ein ganzes Amt erfasst hat.

Außerdem ergab sich die Möglichkeit, einige neue Partizipationsinstrumente zu erproben, die sonst eher am Rande bedacht werden, z.B.:

- Eine Planerkonferenz mit Experten (bis hin zum Landwirtschaftsministerium), auf der u.a. die Ergebnisse der Kinderfreundlichkeitsprüfung diskutiert wurden (Fachlichkeit im Dienste der Partizipation).
- Einen parallelen Planerworkshop zu einer Spielraum-Zukunftswerkstatt von Kindern: nach den Kinderentwürfen arbeiteten mehrere Experten an der Umsetzung der Kinderwünsche und stellten sich anschließend dem Votum der Kinder.
- Ein Experteninput im Beteiligungsprozess: Ein Spielraumexperte informierte jeden Tag mit einem Diavortrag zwei parallele Zukunftswerkstätten mit Kindern und Eltern und gab anregende Impulse.
- Eine Problemmoderation: Als während des Beteiligungsprozesses im Schulhofprojekt gewisse Schwierigkeiten und Konflikte zwischen den beiden beteiligten Schulen entstanden, wurde mit gutem Erfolg eine extern moderierte Veranstaltung realisiert, ein spannender Aspekt (Mediation), der in der sonstigen Beteiligungsdebatte oft vernachlässigt wird.

In der Realisierungsphase haben die Beteiligten schließlich selber Verantwortung übernommen und handfest mitgeholfen, z.B. beim Umbau des Schulhofes (s.u.).

V. Vorteile des Beteiligungsansatzes

Was bringt der Kommune die Partizipation von Kindern und Jugendlichen? Was könnten Beteiligungsansätze wie das gerade beschriebene Beispiel bewirken? Dieter Tiemann, der Spiritus Rector der Bemühungen um mehr Kinderfreundlichkeit, hat im Rahmen der von ihm initiierten »Demokratiekampagne«²⁰ in Schleswig-Holstein am Beispiel der Schafflunder Dorfentwicklung bereits früh auf folgende Vorteile von Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene hingewiesen:

- Kinder und Jugendliche werden durch eine umfassende Partizipation im kommunalen Raum auf das politische Erwachsenenleben vorbereitet.
 - Lokale Erfahrungen und Alltagsdemokratie als Regelfall sind die positive Grundlage für die spätere Auseinandersetzung mit der »großen« Politik.
- Dabei kommt es
- zur Förderung von Engagementbereitschaft bei der Lösung kommunaler Probleme, bei Projekten, in Kinder- und Jugendgremien usw.,

²⁰ Tiemann, D. : Alltagsdemokratie und Kinderfreundlichkeit, in: Unsere Jugend 9/1996

- zur Förderung von Vertrauen in die demokratischen Institutionen und
- zur Stärkung des Glaubens an die eigenen Einflussmöglichkeiten und die Veränderbarkeit der eigenen Lebensbedingungen.

Im Zuge des gerade beschriebenen Modellprojekts zur kinderfreundlichen Dorfentwicklung wurde z.B. in Schafflud eine Zukunftswerkstatt mit einer 4. Klasse der Grundschule »Schafflud für Kids« durchgeführt, um die Vorstellungen von Kindern zur Dorfentwicklung zu erfahren und qualitatives Material zu gewinnen. Dabei wurde folgende Frage gestellt:

»Stell dir vor, in deinem Dorf wird etwas für Kinder geplant, z.B. ein Spielplatz, eine Sportanlage oder ein Fahrradweg. Meistens arbeiten an so einer Planung Erwachsene mit. Würdest du gerne mit anderen Kindern bei der Planung mitsprechen, um deine Ideen und Vorschläge einbringen zu können?« Alle Kinder kreuzten die Spalte »ja« an und ergänzten dies um Argumente wie:

- »Weil wir auch mitsprechen wollen“,
- „Weil wir Kinder bessere Ideen haben“,
- „Weil es mir Spaß macht“,
- „Weil ich finde, dass Kinder mitplanen sollten.«

Beteiligung und Mitwirkung führen offenbar zur Übernahme von Verantwortung für das eigene Gemeinwesen.

Folgende Beispiele können angeführt werden:

In Schafflud waren 20 % der Schülerinnen und Schüler spontan bereit, sich in ihrer Freizeit am Umbau ihres Schulhofes zu beteiligen. Sie wurden wirklich und handfest aktiv und bauten den Schulhof mit Unterstützung von Fachleuten, Landschaftsarchitekten usw. um. Da eine Finanzierungslücke bei der Realisierung der Schulhofplanung entstand, entwickelten die Schülerinnen und Schüler selbst die Idee, an einem »Dienstleistungstag« ihre Arbeitskraft in der Region zur Verfügung zu stellen. Durch Pflege des Friedhofes, Hilfsarbeiten bei Baufirmen, in Gärtnereien, in der Käserei usw. erarbeiteten einige hundert Schüler 13.000 DM in ihrer Kommune, die sie für den Umbau ihres Schulhof zur Verfügung stellten. Sie nahmen auch ihren Jugendklub in der Schule selber in die Hand und vieles andere mehr.

Es darf also mit Fug und Recht gesagt werden, dass die Jugendlichen bereits angefangen haben, Verantwortung zu übernehmen. Dabei wird die »Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten« – also Politik – nicht als etwas Fernes oder persönlich Unbedeutendes und Unwichtiges ge-

sehen, sondern als etwas Positives und Nahes (»Nahraumdemokratie«) erfahren. Es erfolgt eine Erhöhung der Identifikation mit dem eigenen Gemeinwesen und seinen Einrichtungen. In vielen Projekten in Schafflud haben die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Präsentationen am Ende von Zukunftswerkstätten stolz festgestellt: »Das haben wir für unser Dorf geschaffen!« Sie empfinden sich dabei zunehmend als wertvolle und bedeutsame Mitglieder der Kommune. Nebenbei sei noch festgehalten, dass erfolgreiche Projekte nachweislich ein wichtiger motivierender Faktor sind und der Förderung von sozialer und politischer Fantasie und Neugier dienen.

Beteiligung führt zu einer Belebung des Gemeinwesens

Ein hoher Aktivierungsgrad des ganzen Gemeinwesens zeigt sich:

- wenn eine Kinderfreundlichkeitsprüfung auf einer öffentlichen Einwohnerversammlung zu einem vollen Haus führt, also ernst genommen wird,
- wenn beim Schulhofprojekt nicht nur die Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch Hausmeister und viele Bürgerinnen und Bürger (auch materiell) unterstützend tätig werden und
- wenn ein erstes Projekt dann so anregend wirkt, dass immer neue und interessantere Anstöße, Projekte und Entwicklungen entstehen und die Ideen und Impulse nur so sprudeln und quer durch die Gruppierungen des Dorfes alle mitmachen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen führt zu einer Verbesserung der Qualität und Effizienz kommunaler Planungen und Entscheidungen

Die Nutzung der Expertenschaft von Kindern und Jugendlichen in Bereichen, die für sie überschaubar sind, die Nutzung der Ressourcen von Vielen statt von Wenigen, die Erhöhung der Menge und der Qualität des Ideen- und Vorschlags-Outputs für kommunale Vorhaben, die Reduzierung von Fehlerquellen, z.T. die Verbilligung, z.T. die bessere Qualität solcher Projekte, sind nicht zu übersehende Vorteile für die Kommune. Vor allem aber ist die größere Zielgenauigkeit bei Maßnahmen zu nennen. Wenn Kinder in einer Bürgermeistersprechstunde in Schafflud genaueste Informationen über kaputte Geräte auf Spielplätzen geben können oder in Zukunftswerkstätten und Planungszirkeln, z.B. in der dänischen Schule, anwesenden Planerinnen und Planern und Fachleuten sehr genau

²¹ In Schafflud zu beobachten anhand der kontinuierlichen Weiterentwicklung der an vielen anderen Orten ja auch oft komplizierten Beziehungen zwischen den verschiedenen Schulen.

²² Siehe dazu: Institut für Entwicklungsplanung und Strukturfor- schung der Universität Hannover: Familien und Kinderfreundlich- keitsprüfung in den Kommunen: Erfahrungen und Konzepte. Abschlussbericht (Materialien zur Familienpolitik Nr.2 / IES-Bericht 215.97), Bonn 1998, S. 12 ff. und 47 ff.

und qualifiziert räumliche und technische Hinweise zur Ausgestaltung ihres Spielgeländes geben können, wird deutlich, auf welcher Ebene Kinder mitarbeiten können.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen führt zu einer Konfliktminimierung im Gemeinwesen und zu einer Erhöhung der Lebensqualität

Kinder, Jugendliche und Eltern sind oft so etwas wie ein »Problem- und Konflikt-Radar«. Sie sind sehr sensible Seismografen, die Schwierigkeiten und Probleme bereits in der Entstehung aufzeigen. Wenn man die Beteiligten aufmerksam beobachtet, sie ernst nimmt und viel mit ihnen redet und auf sie hört, kann man rechtzeitig wichtige Informationen sammeln. Statt bei Konfliktlagen auf Konfrontationskurs zu gehen, kann man sie bei der Erarbeitung von Problemlösungen beteiligen. So kann es auch zur immer wieder angemahnten Vandalismus-Prophylaxe kommen.

Dass es im Rahmen von Beteiligungsprozessen zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern (jungen wie erwachsenen) und den Politikerinnen und Politikern bzw. der Verwaltung kommt, liegt ebenfalls auf der Hand. Insgesamt verbessert sich durch die der Beteiligung inhärente intensivere Kommunikation aller beteiligten Gruppen²¹ schließlich das Gesamtklima im Gemeinwesen. Aus allen diesen Aspekten heraus ergibt sich eine Erhöhung der Lebensqualität für alle!

Partizipation von Kindern und Jugendlichen hat auch ökonomische Folgen, da Kinderfreundlichkeit zum wichtigen Standortfaktor wird

Alle genannten Aspekte und Wirkungen von Beteiligung sind ein zentraler Beitrag zu mehr Kinderfreundlichkeit. Und die wird zunehmend ein wichtiger Standortfaktor.²² Kommunale Planung sollte immer daran denken, dass Kinder- und Familienfreundlichkeit für Städte, Kreise und Gemeinden ein wichtiger Standortfaktor geworden ist, weil die Standortentscheidungen der Unternehmen sich immer mehr »auch an sozialen, kulturellen und ökologischen Bedingungen« einer Kommune orientieren.

Sie sollte auch berücksichtigen, dass der Zuzug von Familien oder ihr Bleiben nachweislich vom kinderfreundlichen Gesamtklima der Kommune abhängt. Dass genügend Familien mit Kindern in der Kommune bleiben, ist auch deshalb wichtig, weil sie nicht zu unterschätzende Träger wirtschaftlicher Leistungen sind (durch Konsum und Steueraufkommen, aber auch dadurch, dass leistungsfähige Familien die öffentlichen Hände von sozialen Kosten entlasten). Leistungsfähige Familien und intakte soziale Netzwerke erbringen unverzichtbare Leistungen, die anders nicht erfüllt werden können. Sie wirken in den Städten,

Gemeinden und Kreisen wie eine kleine – aber äußerst effiziente – soziale Infrastruktur. Ersatzleistungen müssten von der Gemeinschaft teuer bezahlt werden.

Kinder- und Familienfreundlichkeit hat also große Bedeutung für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Kommune. Die Kommune braucht Kinder und ihre Familien. Kinderfreundlichkeit wird zunehmend eine zentrale Bedeutung für die positive Weiterentwicklung von Kommunen gewinnen. Diese ist untrennbar verbunden mit einem ausreichenden und ernst gemeinten Grad an Partizipation.

Es ist nicht allein wichtig, dass man – wie in Schafflund – mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Kinderfreundlichkeit der Gemeinde und der Beteiligung der Kinder an der Dorferneuerung werben und so mehr Bauplätze verkaufen kann als anderswo.²³ Wichtiger ist, wenn in einem Dorf Folgendes gesagt werden kann:

»Zwischenzeitlich ist die Beteiligung für die Kinder und Jugendlichen zur Selbstverständlichkeit geworden. Der befürchtete Wandel Schafflunds zu einem reinen Schlafdorf hat glücklicherweise nicht stattgefunden. Es ist zu beobachten, dass trotz des enormen Zuzugs junger Familien die Dorfbewohner sich mit dem positiven Image ihrer Gemeinde identifizieren. Dies liegt insbesondere daran, dass die Eltern über die Aktivitäten der Kinder automatisch einbezogen werden. Die Gemeinde hofft, durch die Orientierung an den Bedürfnissen junger Menschen noch attraktiver zu werden.«²⁴

VI. Schlussbemerkung

Mitbestimmung und Mitverantwortung sind zwei Seiten einer Medaille

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, ist eine Schlüsselentscheidung der Gesellschaft. Hier entscheidet sich, ob so früh wie möglich die Auseinandersetzung mit eigenen und anderen Interessen, individuellen Ansprüchen und übergreifenden Gemeinschafts- und Gesellschaftsinteressen praktiziert und geübt werden kann.

Hier entscheidet sich auch, ob eine demokratische Gesellschaft wirklich an der Weiterentwicklung ihrer Demokratie interessiert ist. Mitbestimmung darf dabei nicht eine mehr oder weniger exotische Ausnahme im Leben von Kindern und Jugendlichen sein, sondern muss zum Regelfall werden. Wir brauchen eine breit angelegte und vielfältige Mitbestimmungskultur, die das Aufwachsen von

²³»Kinderfreundlichkeit und Partizipation« als »Standortfaktor« und Bestandteil von »Gemeindemarketing«.

²⁴ Resümee des Schafflunder Bürgermeister zur Halbzeit des Modellprojektes »Dorf für Kinder – Dorf für alle«

- rung, in: *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik* 3/1986, S.122f.
- Hattenhauer, H.: Über das Minderjährigenwahlrecht, in: Palentin, Chr./Hurrelmann, K.: *Jugend und Politik*, Neuwied 1997
- Haaser, Albert: *Lasst den Kindergarten im Dorf!*, in: *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik* 3/1986, S.127ff.
- Hermann, M.: *Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg*, in: *Deutscher Bundesjugendring* (Hrsg.): *Jung und (un)beteiligt*, Bonn 1995
- Hermann, M.: *Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg*, Pfaffenweiler 1996a.
- Hermann, M.: *Partizipation junger Menschen in Europa*, in: *am wort* 4, 1996 b.
- Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): *Stadt für Kinder*, Wiesbaden 1992
- Hotz, Ursula: *Nähe und Distanz ausbalancieren – Thesen zur Erzieherrolle*, in: *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik* 3/1986, S.141
- Hurrelmann, K.: *Die Politikverdrossenheit ist in Wirklichkeit eine Politikerverdrossenheit*, unveröffentlichtes Manuskript, Bielefeld 1994
- Hurrelmann, K.: *Jugendliche an die Wahlurnen!* in: *Deutscher Bundestag – Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder* (Kinderkommission) (Hrsg.): *Wortprotokoll der Anhörung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Frage der Mitwirkungsrechte von Kindern am Montag, 05.02.1996, 10.00 bis 14.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus, o.O., o.J.*
- Hurrelmann, K.: *Die ausgebremste Generation*, in: *Greenpeace-Magazin*, März/April 1997
- Hurrelmann, K.: *Kinder brauchen Spielräume*, in: *Spielraum und Freizeitwert* 2/1997
- Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung der Universität Hannover: *Familien und Kinderfreundlichkeitsprüfung in den Kommunen: Erfahrungen und Konzepte. Abschlussbericht (Materialien zur Familienpolitik Nr.2 / IES-Bericht 215.97)*, Bonn 1998
- Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): *Stadt-Kinder*, Dortmund 1992
- Johansson, A.: *Kontakt, Ansvar, Medinflytande*, in: *Skolans Uterum* (Hrsg.): *Nyhetsbrev* 3/96
- Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.): *Jugend '92*, Opladen 1992
- Kommunale Beratungsstelle für Kinder- und Jugendinitiativen/Dr.-Karl-Renner-Institut (Hrsg.): *Viel zu laut...*, Graz 1995
- Kirschner, D.: *LOGO - der Stadtjugendrat*, Graz, in: *am wort* 2/1996
- Knauer, R./Brandt, P.: *Kinder können mitentscheiden*, Neuwied, Kriftel, Berlin 1998
- Knoflacher, H.: *Für eine neue Stadtentwicklung*, in: *Deutsches Kinderhilfswerk/Landschaftsverband Westfalen-Lippe* (Hrsg.): *Kids reden mit – Dialog mit Kindern und Jugendlichen*, Berlin/München 1997, S.65ff.
- Koch, J.: *Visionen einer "beweglichen" Stadt aus der Sicht der Planung*, in: *Deutsche Sportjugend* (Hrsg.): *Bewegung(T)Raum Stadt*, Frankfurt a.M. 1995
- Kroner, Ingrid: *Die Dorfgemeinschaft in der Zerreißprobe – Folgen des Wandels vom Bauerndorf zum Wohndorf*, in: *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik* 3/1986, S.114ff.
- Landesjugendreferat Österreich/Kommunale Beratungsstelle für Kinder- und Jugendinitiativen/ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): *Kinder- und Jugendbeteiligungsmodelle*, Graz 1994
- Ledig, Gertrud u. Michael: *Kindheit im Dorf*, in: *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik* 3/1986, S.117ff.
- Liedtke, H.: *Kinder- und Jugendparlament St. Augustin* in: *Deutsches Kinderhilfswerk* (Hrsg.): *Parlament der Kinder*, Berlin 1993
- Liegle, L.: *Kinderrepubliken*, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 3/1989
- Lienau, M.: *Der Kinderbürgermeister von Aulla, Italien, gesendet am 04.05.1994 in der Sendung »Themen des Tages«, NDR 4, abgedruckt in: Aktion Schleswig-Holstein – Land für Kinder* (Hrsg.): *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum*, Kiel 1995
- Linder, W./Vatter, A.: *Evaluation von Partizipationsverfahren*, in: *Selle, K.* (Hrsg.): *Planung und Kommunikation*, Wiesbaden und Berlin 1996
- Lunds skolförvaltning (Hrsg.): *Gröna skolgårdar*, Lund 1994
- Merk, P.: *Umweltzerstörung und Kinderfreundlichkeit – Kinderrechtler und kinderpolitischer Ansatz* in: *Giebler, K.* (Hrsg.): *Aufstand – für eine lebenswerte Zukunft*, München 1996
- Merk, P.: *Wahlrecht ohne Altersgrenzen*, in: *Hurrelmann, K./Palentin, Chr.*: *Jugend und Politik*, Neuwied 1997
- Meyer, T.: *Kinder und Politik*, in: *Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Mit-tendrin und Aussenvor – Kinderbeteiligung und Alltagsdemokratie*, Düsseldorf 1996
- Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): *Bau- + Wohnhits von Kids*, Unna 1993
- Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.): *Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz, Nützliche Tipps für engagierte Kommunen*, Mainz 1995
- Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg (Hrsg.): *Dorfentwicklung – auch für die Kinder*, Stuttgart 1989
- Neumann, U.: *Jugendparlament Wittingen: Politische Partizipation in der Praxis*, in: *Jugendhilfe in Niedersachsen* 6/1996
- Odense-Kommune: *Skoleveje i Odense*, Odense 1994
- Palentin, Chr./Hurrelmann, K.: *Jugend und Politik*, Neuwied 1997
- Schändlinger, M.: *Partizipation von Mädchen und Jungen in der*

Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik entscheidend prägt.

Diese Mitbestimmungskultur ist zugleich eine Verantwortungskultur. Das »Aktivitetshuset« der Dänischen Minderheit in Flensburg gibt Jugendlichen diese Mitbestimmung: Wer für die Computer-, Druck- oder Videowerkstatt einen »Führerschein« erwirbt, erhält einen Schlüssel für das Aktivitätszentrum, mit dem man auch die Tür zu jener Werkstatt öffnen kann, für die man technisch ausgebildet ist. Die Hausaufgaben können so am Sonntag auf dem Computer geschrieben werden. Wenn ein Schulfreund oder eine Schulfreundin dazukommt, kann man sich Kaffee kochen und hinterlegt das Geld in einer offenen Schale. Die Schulzeitungsredaktion des dänischen Gymnasiums Durborg stellt in dem »Aktivitetshuset« ihre Zeitung her. Die Papierkosten werden nach Verbrauch abgerechnet – das Haus hat hier immer eine ausgeglichene Bilanz. In den letzten 10 Jahren ist lediglich einmal ein Drucker vorübergehend »entliehen« worden, der später zurückgebracht wurde, und dies bei Hunderten von ausgegebenen Schlüsseln.

Wer so selbstverständlich wie in den geschilderten Projekten in das politische Leben einer Kommune hineinwächst, wird sich im Erwachsenenalter vielleicht nicht unbedingt politisch in einer Partei betätigen. Es geht aber nicht nur um das Erlernen von Demokratie in einem politischen System, sondern auch um das Erlernen von Demokratie als alltägliche Lebensform. Die Förderung der Engagementbereitschaft, die Förderung von Vertrauen in die lokalen demokratischen Institutionen, die praktische Erfahrung der eigenen Einflussmöglichkeit und der Veränderbarkeit der eigenen Lebensbedingungen, verbunden mit der Übernahme von Verantwortung für das eigene Gemeinwesen, dürften die *politische Sozialisation* von Kindern und Jugendlichen nachhaltig prägen. Die Regelung der »gemeinsamen Angelegenheiten« wird nicht als etwas Fernes oder persönlich Unbedeutendes und Unwichtiges wahrgenommen, sondern als etwas Positives und Nahes erfahren. Die durch Beteiligung verbundene Erhöhung der Identifikation mit dem eigenen Gemeinwesen und seinen Einrichtungen schafft langfristig eine Erhöhung der Lebensqualität für alle.

VII. Literatur

Ballerup Kommune: Bo i By, Ballerup 1996

Barneombudsmanden (Hrsg.): På spaning efter Børn Konventionen – En Kommunestudie, Stockholm 1995

Barnombudsmanden (Hrsg.): Barn om Barnets Rättigheter, Stockholm 1995

Beck, U. (1997): Kinder der Freiheit: Wider das Lamento über

den Werteverfall, in: Beck, U., (Hrsg.): Kinder der Freiheit, Frankfurt a.M.

Beck, Felicitas/Heckelmann, Gerlinde/Walther, Hartmut: Wir interessieren uns für das Dorf – und das Dorf sich für uns, in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 3/1986, S. 135ff.

Blinkert, B.: Aktionsräume von Kindern in der Stadt, Freiburg 1993

Böhnisch, Lothar/Funk, Heide/Huber, Josef/Stein, Gebhard (Hrsg.): Ländliche Lebenswelten, München 1991

bsj-Mädchenprojekt, Initiativgruppe Eulenkopf: Mit eigener Hand Mädchen und Jungen gestalten ein Spielgelände, Marburg 1995

Bruner, Franziska/Winkelhofer, Ursula/Zinser, Claudia: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung, München 1999 (Deutsches Jugendinstitut)

Brunemann, C./Stange, W./Tiemann D.: mitreden, mitplanen, mitmachen, Berlin und Kiel 1997

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Hrsg. (1995): Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achttes Buch Sozialgesetzbuch 7), Bonn 1995

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung: Nix los in der Provinz? Berlin 1981

Klub of Rome: Zukunft und Lernen, 1979

Dansk Ungdoms Fællesråd (Hrsg.): Nærdemokrati: Unge med i billedet, Kopenhagen 1993

Der Kindergarten im Dorf – Thesen zu seiner Bedeutung, in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 3/1986, S. 126

Ferner, F.: Kommunale Beratungsstelle für Kinder- und Jugendinitiativen, in: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.): Parlament der Kinder, Berlin 1993

Forschungsstelle für Spielraumplanung: Wir stellen uns vor, Hohenahr-Altenkirchen o.J.

Frädrich, J./Jäger-Bachmann, I.: Kinder bestimmen mit, München 1995

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein: Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts 1995 vom 22.12.1995, 1/1996

Gross, J.-P.: Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in französischen Gemeinden, in: Gemeinschaftsaktion Schleswig-Holstein – Land für Kinder (Hrsg.): Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum, Kiel 1995

Gross, J.-P.: Kindergemeinderäte in Frankreich, in: am wort 4/1996

Grün, Helmut: Konflikte – Kommunikation – Kinder: Drei Aufgaben der Kirche im Dorf, in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 3/1986, S. 120ff.

Grün, Helmut: Kommunikation im Dorf – Thesen zur Verände-

Planung, in: Flade, A./Kustor, B. (Hrsg.): *Raus aus dem Haus*, Frankfurt a.M./New York 1996

Schelling, A.: *Ideen aus Dänemark*, in: *Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Alles, wo's hingehört Plädoyer für eine Trennung von Kinderspiel und Autoverkehr*, Düsseldorf 1997

Schmidt, Anne: *Kann der Dorfkindergarten Kulturträger sein? Erfahrungsbericht*, in: *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik* 3/1986, S.138ff.

Schüttler, Klaus: *Der Kindergarten als Partner in der Dorferneuerung*, in: *Theorie und Praxis der Sozialpädagogik* 3/1986, S.145f.

Schröder, R.: *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung*, Weinheim und Basel 1995

Schröder, R.: *Freiräume für Kinderträume*, Weinheim und Basel 1996.

Skolans Uterum: *En Dokumentationstidning frå Projektet Skolans Uterum*, Stockholm 1996

Sozialministerium Schleswig-Holstein: *Bevölkerung im Alter unter 18 Jahren*, unveröffentlichtes Arbeitspapier, Kiel 1995

Spalink-Sievers, J.: *... und es geht doch – Planen mit Kindern*, in: *Landschaftsarchitekten* 3/1995

Stadt Köln, *Der Oberstadtdirektor, Amt für Kinderinteressen* (Hrsg.): *Interessenvertretung – Kinder planen mit*, Köln 1994

Stadt Köln, *Der Oberstadtdirektor, Amt für Kinderinteressen* (Hrsg.): *Interessenvertretung – Zu Hause in Kalk – Kinder planen mit*, Köln 1995

Stadt Köln, *Der Oberstadtdirektor, Amt für Kinderinteressen* (Hrsg.): *Interessenvertretung – Alltagsdemokratie mit Kindern*, Köln 1995

Stange, W.: *Anstoß-Handbuch für die Arbeit vor Ort-Zukunftswerkstätten*, Bonn 1993.

Stange, W.: *Planen mit Fantasie*, Berlin und Kiel 1996.

Stange, W.: *Planen mit – Zukunftswerkstatt und Planungszirkel als Bausteine der Beteiligungsspirale*, in: *Kongressdokumentation »Kids reden mit – Dialog mit Kindern und Jugendlichen«*, Deutsches Kinderhilfswerk, Münster 1996 b.

Stange, W.: *Kinderfreundliche Dorfentwicklung I*, in: *Handbuch der Elementarerziehung*, 4.25, Velber 1997.

Stange, W.: *Kinderfreundliche Dorfentwicklung II*, in: *Handbuch der Elementarerziehung*, 4.26, Velber 1997.

Stiftung *Mitarbeit/ Deutsches Kinderhilfswerk/ Kinderbeauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Kinderpolitik – Kinderbeteiligung*, Bonn 1993.

Stiftung *MITARBEIT* (Hrsg.): *Kinder als Mitbürger. Ein dänisches Projekt zur Teilnahme, Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern am gesellschaftlichen Leben*, Bonn 1993 b.

Tiemann, D.: *Politische Erziehung im Elementar- und Primarbereich – Indoktrination oder notwendige Vorbedingung einer Demokratisierung der Gesellschaft?* in: *Hielscher, H. (Hrsg.): Materialien zur sozialen Erziehung im Kindesalter*, Heidelberg 1976.

Tiemann, D.: *Alternative Zukünfte und emanzipatorische Erziehung*, Bremen 1984.

Tiemann, D.: *Alltagsdemokratie und Kinderfreundlichkeit*, in: *Unsere Jugend* 9/1996.

Tiemann, Dieter: *Kinderfreundliche Dorfentwicklung*, unveröffentlichtes Arbeitspapier, Kiel 1996 b.

Tiemann, Dieter/Wiebusch, Rainer: *Alltagsdemokratie und Kinderfreundlichkeit in Schleswig-Holstein*, in: *Stange, Waldemar: Planen mit Fantasie*, Berlin/Kiel 1996.

Verein *Spiellandschaften Niederösterreich* (1995): *Die Spielforscher sind los!*, Wien

Wallrabenstein, W.: *»Ich möchte nicht gestört werden«*, in: *Die Grundschulzeitschrift* 100/1996 (a), S.16f.

Wallrabenstein, W.: *Kinderrechte im Alltag*, in: *Die Grundschulzeitschrift* 100/1996 (b), Seite 19.

Wintersberger, H.: *Mythos zur Realität*, in: *Dr. Karl Renner-Institut, Kommunale Beratungsstelle für Kinder- und Jugendinitiativen* (Hrsg.): *»Viel zu laut... und doch zu leise?«*, Graz 1995.

Witte, F.: *Alltagspartizipation und Demokratiepraxis – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Flensburg*, Flensburg 1995, im Manuskript.

Zum Autor:

Prof. Dipl. Päd. Waldemar Stange, Erziehungswissenschaftler, lehrt an der Fachhochschule Lüneburg, Sozialwesen und Sozialmanagement. Arbeitsschwerpunkte: Soziales Lernen mit Kindern und Jugendlichen, Partizipationspädagogik, Spielraumplanung, Moderationstechniken in Fortbildung, Organisationsentwicklung und Gemeinwesenarbeit (z.B. Beteiligung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen in der Stadtteilentwicklung), Zukunftswerkstätten, Politische Bildung, Didaktik-Methodik, Zukunftsforschung/ Zukunftserziehung.

Johanna Spalink-Sievers, Freie Landschaftsarchitektin (BDLA), Hannover

Werkstattbericht: „Freiraumplanung mit Kindern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie mir eine kleine Vorbemerkung: Auf dem Rundgang auf der heutigen Beteiligungsmesse habe ich den Eindruck gewonnen, dass wir es hier in Niedersachsen einerseits ganz pragmatisch angehen lassen mit der Kinderbeteiligung – andernorts wird oft viel geredet und wenig getan. Hier scheint es eher umgekehrt zu sein und das ist gut so! Andererseits drängt sich der Verdacht auf, dass es (mal wieder) zu niedersächsisch, zu bescheiden zugeht: alle machen *ganz* viel und es kostet *ganz* wenig. Warum eigentlich? Wenn wir gute Ideen haben und sie zusammen mit Kindern und Jugendlichen in die Tat umsetzen, müssen dafür auch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden!

Als freie Landschaftsarchitektin führe ich seit ca. 20 Jahren freiraumplanerische Projekte für und mit Kindern in Niedersachsen, Bremen und Hamburg durch. Ob es um die Gestaltung von Spielplätzen, der Außenanlagen von Kindergärten, Schulen oder auch von ganzen Wohngebieten geht – immer haben wir versucht, die Betroffenen mit einzubeziehen. Es ist ein schönes, lebendiges Arbeiten mit Kindern und für Kinder – vorausgesetzt, wir meinen es wirklich ernst und die mit den Kindern erarbeiteten Konzepte werden auch tatsächlich umgesetzt!

Exemplarisch möchte ich hier auf ein Beispiel eingehen, das besonders gut Aufschluss über unsere Arbeitsweise – und die Folgen gibt: die Umgestaltung eines Oberstufenschulhofes in Hamburg-Dulsberg.

Ich habe dieses Projekt nicht zuletzt deshalb ausgewählt, weil es hier um die Beteiligung von Jugendlichen geht, die leider immer noch viel zu kurz kommen!

Auf der Grundlage des Freiflächenentwicklungskonzeptes Dulsberg (siehe: SPALINK-SIEVERS, J., 1997) wurden im Rahmen des Programms »SPIELRAUM STADT« der Hamburger Umweltbehörde nach und nach viele der im Gutachten aufgeführten Maßnahmenvorschläge umgesetzt. Dies geschah jeweils unter Federführung der Gartenbauabteilung in enger Abstimmung mit den Initiativen im Stadtteil (Stadtteilbüro, Stadtteilkonferenz, etc.) und unter intensiver Beteiligung der Betroffenen. Die Finanzierung erfolgte – trotz angespannter Haushaltslage – durch viele Behörden gemeinsam (Umweltbehörde, Stadtentwicklungsbehörde, Behörde für Schulen, Jugend und Sport, etc.).

Vorrang genossen dabei in der ersten Zeit vor allem diejenigen Maßnahmen, die die Verbesserung der Spiel- und

Aufenthaltsqualität von Freiräumen für Kinder bis zu 12 Jahren zum Ziel hatten. Während die durchgeführten Projekte insgesamt große Anerkennung bekamen, wurde der Unmut der Jugendlichen immer größer nach dem Motto: »Alles wird nur für die Kleinen gemacht und für uns gar nichts.« So auch im Bereich der Gesamtschule Alter Teichweg, die von insgesamt 1.200 Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen besucht wird.

Während die Schulhöfe der Grundschule und der Mittelstufe (»Neubauschulhof«) bereits erfolgreich umgestaltet waren, lag der Schulhof der Oberstufe (»Altbausschulhof«) noch genauso öde wie eh und je da: eine große asphaltierte Fläche mit einigen Bäumen, ein fast nicht mehr nutzbares Basketballfeld und ein trostloser, ehemaliger »Schmuckhof«. Die »Krönung« dieser Situation stellte der Müllplatz mit 13 Containern direkt am Haupteingang dar.

Erste erfragte Meinungsäußerungen von Schülern, Eltern, Lehrerschaft und Hausmeistern gingen sehr weit auseinander: „Ich weiß gar nicht, was Sie immer wollen mit Ihrer Schulhofumgestaltung, die Schüler finden das gut so, die *wollen* sich auf den Asphalt setzen!“ – „In *dem* Alter spielen die doch gar nicht mehr. Die wollen doch nur noch rumstehen und rauchen!“ – „Egal, was Sie da machen, das geht ja sowieso alles gleich wieder kaputt.“ – „Solange das Müllproblem nicht gelöst ist, können Sie den Rest vergessen“ – „Das Geld, was Sie da reinstecken, sollte lieber für Bücher ausgegeben werden.“ Alles **sehr** motivierend!

Es gab aber auch andere Stimmen, besonders aus der Schülerschaft, als wir ihnen erste Ideenskizzen vorgelegt und sie nach ihren Wünschen gefragt haben: „Toll wäre ein überdachter Bereich, unter dem wir uns in den Freistunden treffen und was arbeiten können.“ Besonders von den Mädchen kam der Hinweis, dass alles »so traurig« aussieht und dass der Schulhof »einfach schön, sauber und mit Blumen« sein sollte. Als besonders wichtig wurde eine Sanierung des Basketballplatzes angesehen, da er im bisherigen Zustand kaum mehr nutzbar war. Und ein Trinkbrunnen wurde gewünscht – nach dem Spielen hätten sie immer Durst! Und Trampoline wären toll! ... und selber etwas machen ...

Nachdem wir versucht hatten, möglichst viele Wünsche in ein machbares, d.h. mit den zur Verfügung stehenden Mitteln baubares Konzept umzusetzen und dies den Genehmigungsbehörden vorlegten, schlugen sie die Hände über dem Kopf zusammen: »Wie bitte? Einen Pavillon wollen Sie denen bauen? Der geht doch gleich in Flam-

men auf, da sind wir ganz von ab. Und einen Trinkbrunnen? Das machen wir grundsätzlich nicht mehr. Tja, und Trampoline? Die sind doch viel zu gefährlich. Warum schlagen Sie immer Geräte vor, die nicht in unserer »Fachlichen Weisung« stehen? Machen Sie es sich und uns doch nicht unnötig schwer...«

Es würde sicher zu weit führen, hier im einzelnen darzulegen, wie wir es geschafft haben, *ohne* Kostenüberschreitung und letztlich *mit* der Zustimmung aller Beteiligten *alle* vorrangigen Wünsche der Schülerschaft umzusetzen. Es war ein langwieriger Prozess, ich denke aber, das Ergebnis ist so überzeugend für alle Beteiligten, dass nur noch zu hoffen bleibt, dass dieses Beispiel im wahrsten Sinne des Wortes »Schule macht«

Auf einige Punkte soll aber doch noch eingegangen werden, da sie ggf. bei anderen Projekten hilfreich sein könnten.

Beispiel Müllplatz

Ein jahrelanges Ärgernis: direkt neben dem Haupteingang standen dreizehn Müllcontainer – eine schöne Begrüßung. Alle bisherigen Versuche, einen anderen Standort zu finden, waren fehlgeschlagen. Hinzu kam das Problem, dass ein anderer Standort auf dem Schulhof zur Folge gehabt hätte, dass die Müllfahrzeuge auf den Schulhof hätten fahren müssen, und auch wenden... Abgesehen von funktionalen und gestalterischen Problemen wäre dies auch nicht gut für die Nutzung gewesen. So entstand schließlich die Idee, den Müll am Rande des Schulparkplatzes unterzubringen. Dort gab es bereits eine Umfahrt – warum sollte sie nicht auch von den Müllfahrzeugen genutzt werden? Keiner der beteiligten glaubte, dass das möglich wäre. Ein Fahrversuch der Müllabfuhr schaffte Klarheit – jetzt steht der Müll endlich an der richtigen Stelle: vom Schulhof aus zu befüllen, vom Parkplatz aus zu entleeren, weg vom Eingang – besser geht's nicht. Manchmal lassen sich also ansonsten endlose und sich im Kreis drehende Debatten durch einfache Aktionen wie einen Fahrversuch enorm verkürzen!

Beispiel Trampoline

Die seitens der Genehmigungsbehörden bestehenden Sicherheitsbedenken gegenüber dem Einbau von Bodentrampolinen wurden dadurch ausgeräumt, dass mehrere gut und gefahrlos funktionierende Trampoline in Göttingen nachgewiesen werden konnten. Letztendlich ausschlaggebend war jedoch die vorbehaltlose Zustimmung der Schulleiterin – die sie nicht zuletzt deshalb geben konnte, da sie großes Vertrauen in unsere Vorschläge setzte. Der Nutzungsalltag gibt uns (bisher) recht: Die Trampoline sind immer »belegt« – übrigens war die Verteilung sofort klar: eins für die Mädchen, eins für die Jungen. Passiert ist glücklicherweise noch nichts ernstes, obwohl einige dort sogar einen Salto schaffen. Die Trampoli-

ne werden von *allen* Altersgruppen genutzt und hin und wieder sieht man sogar Erwachsene springen! Es ist also ein Gerücht, dass größere Kinder keine Spielgeräte mehr brauchen.

Einige Thesen zum Schluss:

- *Bei dem Verhalten Jugendlicher auf Pausenhöfen (und auch sonst?) werden häufig Ursache und Wirkung verwechselt: Sie hängen nicht zuletzt deshalb herum und rauchen, weil es sonst keine interessanten Betätigungsmöglichkeiten gibt!*
- *Als Landschaftsarchitekten haben wir bei Schulhofgestaltungen eine ganz wichtige Moderatorenfunktion zwischen allen Beteiligten. Dabei sollte die Schülerschaft die Bauherrenfunktion haben, d. h., wir müssen eindeutig für sie und ihre Belange Partei ergreifen, sonst kommt (wieder) nur etwas heraus, womit sie sich nicht identifizieren können.*
- *»Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg« – auch in Zeiten knapper Kassen ist es möglich, gute Konzepte finanzierbar und damit umsetzbar zu machen. Dies erfordert jedoch, dass wir alle Beteiligten für unsere Ideen begeistern – und im Rahmen der Umsetzung zeigen, dass wir auch mit den Mitteln sinnvoll haushalten können.*
- *Insbesondere bei Schulhofgestaltungen muss all das Vorrang haben, was den Schülern Spaß macht und sie zur Bewegung reizt – allzu häufig geht zuviel Geld »unter die Erde« oder in rein formale Gestaltungen.*
- *Es ist grundsätzlich nichts gegen Schulhofumgestaltungen unter ökologischen Gesichtspunkten (Entsiegelung, naturnahe Gestaltung...) einzuwenden – hierbei dürfen die Nutzungserfordernisse aber nicht zu kurz kommen! Die Erfahrungen zeigen, dass größere, zusammenhängende Asphaltflächen durchaus vielfältig und gut zu nutzen sind.*
- *Dieses Beispiel zeigt, dass der Schulhofumgestaltung insbesondere in sozial schwächeren Quartieren eine große Bedeutung zukommt. Alle sind sehr stolz auf »ihren« Schulhof, er ist zu einem wichtigen Treffpunkt auch außerhalb der Schulzeiten geworden, und nach Aussagen der Hausmeister sind sowohl der Verschmutzungs- wie auch der Zerstörungsgrad im Verhältnis zu vorher erheblich zurückgegangen. Auch hier gilt also das Motto: »Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es auch wieder heraus«.*

(Frau Spalink-Sievers stellte das Projekt in der Form eines Werkstattberichts während der Messe am 20.04.2001 in Osnabrück vor. Der Beitrag ist auch unter dem Titel „Auch die Großen wollen spielen“ in der Fachzeitschrift „Stadt und Grün“, Heft 3/2001, S. 169ff. [mit Fotos und Plänen!] erschienen.)

„Rechtliche Aspekte der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Bürgerinnen und Bürgern an der Kommunalpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

Begriffsklärung

Nicht nur die in der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vorgesehenen Organe sind Akteure der Kommunalpolitik. Zwar treffen sie die verbindlichen Entscheidungen, aber auch Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger haben diverse Rechte, sich in die Kommunalpolitik „einzumischen«. Diese Rechte stehen unterschiedlichen Personengruppen zu und sind unterschiedlich stark ausgeprägt.

Partizipationsberechtigte:

- *Bürgerin, Bürger: Alle zur Wahl des Rates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Bürgerinnen und Bürger können nur Deutsche und EU-Angehörige sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Man kann immer nur Bürgerin oder Bürger einer Gemeinde sein. Im Zweitwohnsitz ist man Einwohnerin oder Einwohner.*
- *Einwohnerin, Einwohner: Einwohnerin oder Einwohner einer Gemeinde ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat (z. B. Soldatinnen und Soldaten). Hat jemand mehrere Wohnsitze, so ist er Einwohnerin oder Einwohner aller Wohnsitzgemeinden. Der Einwohnerbegriff setzt weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch ein bestimmtes Alter voraus.*
- *Personen: Jedermann, also auch Ortsfremde.*

Partizipationsarten:

- *Beteiligung: Der Begriff ist sehr allgemein gehalten. Er eröffnet unterschiedliche organisatorische Konkretisierungen. Er ist auch offen gehalten hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit der Partizipation.*
- *Anspruch auf Information: Vielfältig umgesetztes Prinzip, das für Transparenz der Vorgänge in der Gemeinde sorgen soll.*
- *Anhörung: Das Recht, von den Organen der Gemeinde in einer bestimmten Angelegenheit gehört zu werden. Die Organe müssen aber nicht so handeln, wie es der oder die Angehörte vorschlägt.*
- *Initiativrecht: Das Recht, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen zu lassen und die Organe der Ge-*

meinde zu einem in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Handeln zu veranlassen.

- *Entscheidungsrecht: Das Recht, eine Angelegenheit abschließend und verbindlich zu entscheiden.*

Insgesamt gibt es neun Partizipationsinstrumente. Davon sind sieben in der Gemeindeordnung verankert. Ein Instrument ist im Bundesbaugesetz enthalten, ein weiteres Instrument ist gesetzlich nicht geregelt, also weder vorgeschrieben noch verboten, aber in der kommunalen Praxis verbreitet.

Erstes Instrument: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 22 e NGO)

„Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.«

Die Vorschrift wurde am 19. März 2001 in die NGO eingefügt. Es herrschte großer Konsens unter den Landtagsfraktionen, die Kinder- und Jugendbeteiligung als solche einzuführen. Ebenso herrschte Konsens darüber, die Beteiligung relativ unbestimmt zu halten.

Auszug aus der Begründung der Berichterstatterin aus dem Ausschuss für innere Verwaltung, Abgeordnete Tinins (SPD), vor dem Landtagsplenum:

„Neu für die Niedersächsische Gemeindeordnung ist die ... vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen einer Gemeinde sind damit zukünftig verstärkt zu berücksichtigen. In den Ausschüssen hat aber Einigkeit darüber bestanden, dass die Gemeinden durch die neue Vorschrift nicht zu formellen Beteiligungsverfahren gezwungen werden sollen. Es bleibt in der Entscheidung der Gemeinde, welche geeignete und rechtlich zulässige Form der Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall gewählt wird.«

Auszug aus dem Redebeitrag des Abgeordneten Eveslage (CDU):

„Die im Innenausschuss nach gründlicher Beratung gefundene Formulierung des § 22e ist mit unserer ausdrücklichen Zustimmung allgemein gehalten. Dadurch wird der kommunale Gestaltungswille nicht eingeeengt. Gleichwohl werden die Kommunen auf dieses wichtige Ziel verpflichtet.«

Auszug aus dem Redebeitrag des Abgeordneten Schröder (GRÜNE):

„Selbstverständlich enthält der Gesetzentwurf Regelungen, denen wir uneingeschränkt zustimmen können. Dazu gehört ... auch die verbesserte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungsprozessen, wobei allerdings diese ... Regelung ihre Tauglichkeit in der Praxis wohl noch beweisen muss.«

Kommentierung:

1. Soll-Vorschrift: Die Gemeinden sind gehalten, die Bestimmung anzuwenden. Sie dürfen nur unter besonderen Umständen von der Pflicht abweichen (zum Beispiel: Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden).

2. Berührung der Interessen der Kinder und Jugendlichen: Die jeweilige Planung bzw. das jeweilige Vorhaben muss sich *nicht ausschließlich* auf Kinder und Jugendliche beziehen. Die Beteiligung ist schon erforderlich, wenn die Interessen *mitberührt* werden. Das kann der Fall sein bei der Aufstellung von Bauleitplänen, beim Bau bzw. Ausbau von Gemeindestraßen, beim Bau eines Schwimmbades, bei der Organisation der Schülerbeförderung.

3. Angemessene Weise: *Gestaltungsspielraum* für die Gemeinde. Möglichkeit großzügiger, aber auch sehr zurückhaltender Beteiligung.

4. Über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner *hinaus* geeignete Verfahren: *Sicherungsklausel* gegen partizipatorischen Minimalismus.

Die NGO kennt folgende Beteiligungsrechte für Einwohnerinnen und Einwohner:

a.) Unterrichtspflicht der Gemeinde in Einwohnerversammlungen (§ 62 NGO): Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu unterrichten. Dabei soll sie den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung geben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt die Einwohnerversammlung durch.

b) Einwohnerfragestunde in öffentlichen Ratssitzungen (§ 43a NGO): Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass anwesende Einwohnerinnen und Einwohner Fragen an den Rat stellen dürfen.

c) Einwohnerantrag (§ 22a NGO): Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Ge-

meinde haben, können beantragen, dass der Rat eine bestimmte Angelegenheit berät.

d) Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner bei Gebietsänderungen (§ 18 NGO): Planen mehrere Gemeinden die Umgliederung von Gebietsteilen, sind vor Abschluss des Vertrages die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden zu hören.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auf jeden Fall mehr sein als eine Unterrichtung, als die Zulassung von Fragen, Durchführung von Fragestunden während der Ratssitzungen und als eine Anhörung. Fraglich ist, ob die Beteiligung mehr sein muss als ein Einwohnerantrag. Denn die nächst intensivere Beteiligungsstufe wäre die Kombination von (Bürger)Begehren und (Bürger)Entscheid. Da diese Beteiligung detailliert und abschließend in der NGO geregelt ist, kann man davon ausgehen, dass der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, auch Kindern und Jugendlichen diese Beteiligungsstufe zu ermöglichen.

5. Die Gemeinde als zur Entwicklung und Durchführung geeigneter Verfahren verpflichtete Körperschaft: Die Gemeinde handelt durch ihre Organe. Problem: Welches Organ der Gemeinde ist zuständig? Antwort: Da es sich um die Einführung von Verfahren im Rahmen des gemeindlichen Willensbildungsprozesses handelt, also um eine allgemeine Regelung, kommt nur der Erlass einer einschlägigen Satzung in Frage. Satzungen müssen vom Rat beschlossen werden. Satzungen können aber bestimmen, dass Einzelfragen durch bevollmächtigte Organe (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Verwaltungsausschuss) geregelt werden dürfen.

Die eingefügte Vorschrift zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist eine Nachahmung der Regelung in Schleswig-Holstein, allerdings mit einer entscheidenden Ausnahme: Das Land Schleswig-Holstein schreibt den Gemeinden nämlich eine Offenlegungs- und Dokumentationspflicht über die Kinderbeteiligung vor. Es heißt in der einschlägigen Bestimmung (§ 47 Absatz 2 GO S.-H.) „Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.«

Zweites Instrument: Mitarbeit in Beiräten

Viele Gemeinden eröffnen in Gestalt von Beiräten bestimmten Gruppen der Einwohnerschaft die Möglichkeit, ihre jeweiligen Belange dem Rat gesondert zu Gehör zu bringen. Beiräte werden vorzugsweise für Personengruppen eingerichtet, deren Einflussnahme auf die Gemeindeorgane gering ist und die folglich als benachteiligt gelten.

Zu diesen zählen insbesondere Kinder und Jugendliche, alte Menschen und Ausländerinnen und Ausländer.

Durch eine institutionalisierte Interessenvertretung soll der Rat veranlasst werden, auf die Wünsche dieser Teile der Einwohnerschaft einzugehen. Zugleich ermöglicht die Interessenvertretung, dass der Rat auf den dort versammelten Sachverstand zurückgreifen kann. Beiräte sind folglich Gremien, die den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Gemeinwohlaufgabe unterstützen. Eine Mitarbeit in solchen Beiräten eröffnet zusätzliche Beteiligungschancen an der Kommunalpolitik.

Die Beiräte werden in der NGO nicht erwähnt. Somit haben sie keine rechtliche Grundlage. Ihre Einrichtung beruht folglich ausschließlich auf einer politischen Entscheidung des jeweiligen Rates. Daher sind die Modalitäten der personellen Besetzung der Beiräte nicht einheitlich. Auch ihre Kompetenzen basieren auf einer je eigenen Zuweisung durch Ratsbeschluss. Die Einflussmöglichkeiten der Beiräte sind begrenzt. Sie können nur „beraten“, nicht aber entscheiden. Es hängt von der jeweiligen Gemeinde ab, ob die Beiräte vom Rat und von der Verwaltung beachtet werden. Nur wenn sich in einem Beirat sehr viel Sachkunde sammelt, kommt seinen Empfehlungen ein faktischer Bindungswert zu.

Sehr vielfältig sind die Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche. Am bekanntesten sind dabei die Jugendgemeinderäte oder Jugendparlamente als Vertretungen für junge Menschen im Alter von etwa 12 bis 18 Jahren. Sie gehen aus allgemeinen Wahlen hervor. Das Vorbild sind die *Conseils des jeunes* in Frankreich, wo es über 700 solcher Gremien gibt. Die Erfahrung zeigt, dass Jugendgemeinderäte fast immer auf Initiative des Rates unter Assistenz des örtlichen Jugendhilfeausschusses gegründet werden. Sie beschäftigen sich fast ohne Ausnahme mit Gegebenheiten ihres unmittelbaren Umfeldes - vom Schul- und Verkehrswesen über Freizeit- und Spielangebote bis hin zu Umweltfragen sowie Drogen- und Gewaltproblemen. Unterschiedlich wird gehandhabt, was mit den Anregungen der Jugendgremien geschieht. In vielen Gemeinden werden sie wie Einwohneranträge behandelt, d.h. vom Rat beraten.

Drittes Instrument: Beteiligung an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB)

Die Gemeinde hat die Hoheit über die Planung des Gemeindegebietes. Im kommunalen Bauleitplanverfahren wird die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereitet und geleitet. Es gibt zwei Arten von Bauleitplänen: Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er bildet die Grundlage für den Bebauungsplan, der ein verbindlicher Bauleitplan ist.

Diese Pläne sind für das Wohlbefinden der Gemeindebevölkerung von sehr hoher Bedeutung. Sie finden daher bei den Einwohnerinnen und Einwohnern immer ein großes Interesse.

Die Gemeinde ist nach dem Baugesetzbuch verpflichtet, ihre planerischen Absichten der kommunalen Öffentlichkeit darzulegen. Die Bürgerinnen und Bürger haben gesetzlich verbrieft Möglichkeiten, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung ihrer Gemeinde zu artikulieren sowie ihre Anregungen der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen. Dieses Beteiligungsrecht gilt übrigens auch für einige andere Gesetze, die Planungsfragen regeln: so das Naturschutzgesetz, das Immissionsschutzgesetz, das Abfallbeseitigungsgesetz, das Straßengesetz, das Wassergesetz und das Flurbereinigungsgesetz. Der Begriff „Bürgerin oder Bürger“ ist im Baugesetzbuch erheblich weiter gefasst als in der NGO. Bürgerin oder Bürger im Sinne des Baugesetzbuches ist nämlich jede Person, die durch den Bauleitplan irgendwie betroffen ist. Das kann im Prinzip jedermann sein, also zum Beispiel auch eine Nichteinwohnerin oder ein Nichteinwohner, der vielleicht ein Grundstück in der Gemeinde besitzt. Es können auch Kinder sein.

In § 3 BauGB ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Bauleitplanverfahren genau geregelt. Das Verfahren, das sowohl auf die Flächennutzungsplanung als auch auf die Bebauungsplanung anzuwenden ist, ist kompliziert und zeitaufwendig. An zwei Stellen des Verfahrens können sich Bürgerinnen und Bürger einmischen, nämlich bei der vorgezogenen und bei der förmlichen Beteiligung.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung bezieht sich auf das Anfangsstadium eines Planungsvorhabens, wenn also noch keine konkrete Planung vorliegt, die Gemeinde vielmehr erst umrisshafte Planungsvorstellungen entwickelt hat. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung ergibt sich aus der Vorschrift, dass die Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten sind. Sie sollen dabei auch über unterschiedliche Lösungsalternativen sowie über die zu erwartenden Auswirkungen der Planung informiert werden. Ausdrücklich ist vorgeschrieben, dass die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung haben müssen.

Die öffentliche Unterrichtung kann so geschehen, dass die Gemeinde zu einer Einwohnerversammlung einlädt. Hier kann dann ein Planungsfachmann aus dem Bauplanungsamt oder aus einem beauftragten Planungsbüro die erst grob konkretisierte Planungsabsicht vorstellen und mögliche Planungsalternativen in ihrem Für und Wider aufzeigen. Im Anschluss daran ist eine Aussprache zu eröffnen, bei der die Anwesenden die Chance haben müs-

sen, ihren Standpunkt darzulegen, Fragen zu stellen und Vor- und Nachteile zu erörtern.

Die förmliche Bürgerbeteiligung findet statt, wenn die Planungsentwürfe vorliegen. Sie beruht auf der Pflicht der Gemeinde, die Entwürfe der Bauleitpläne einen Monat lang öffentlich auszulegen, und zwar einschließlich eines Erläuterungsberichtes im Falle eines Flächennutzungsplanes bzw. einer Begründung im Falle eines Bebauungsplanes. Die Gemeinde muss Ort und Dauer der Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen, und sie muss dabei darauf hinweisen, dass die Bürgerinnen und Bürger während der Auslegungsfrist Anregungen vorbringen können, die sie der Gemeinde schriftlich anzuzeigen haben. Diese Anregungen bilden den Kern der Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren. Die Bürgerinnen und Bürger können in ihren Anregungen sowohl privat begründete Abweichungen vom Plan vorschlagen als auch öffentliche Belange vorbringen, die ihnen nicht hinreichend berücksichtigt erscheinen. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass alle Anregungen zu prüfen sind. Die sachliche Prüfung nimmt die Gemeindeverwaltung, insbesondere das Bauplanungsamt, vor. Die Bürgerin bzw. der Bürger hat einen Anspruch darauf, dass ihm das Ergebnis schriftlich mitgeteilt wird. Dieses kann entweder auf Berücksichtigung oder auf Nichtberücksichtigung der Anregung lauten. Der Gemeinderat nimmt eine abschließende Prüfung aller eingegangenen Anregungen vor und entscheidet dabei über Änderungen oder Ergänzungen des Bauleitplanentwurfes.

Es ist möglich, dass die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Bauleitplanung bis zu sechsmal Gelegenheit zur Abgabe von Anregungen erhalten. Denn sowohl beim Flächennutzungsplan als auch beim Bebauungsplan gibt es die vorgezogene und die förmliche Beteiligung. Die förmliche Beteiligung kann sich jeweils noch einmal wiederholen, wenn nämlich nach dem ersten Durchgang die Gemeinde den Plan geändert hat. Das Gesetz schreibt vor, dass der abgeänderte Entwurf noch einmal öffentlich auszulegen ist und erneut den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger offen stehen muss.

Unter dem Gesichtspunkt der Bürgermitwirkung hat das Bauleitplanverfahren den Vorzug, dass es eine Jedermann-Partizipation ermöglicht. Denn das Gesetz schränkt die Mitwirkung nicht auf Bewohnerinnen und Bewohner des Plangebietes ein, sondern gibt allen Interessierten die Möglichkeit, auf den Planentwurf Einfluss zu nehmen. Andererseits bedeutet Mitwirkung nicht Entscheidung. Gemäß § 40 NGO obliegt nämlich dem Rat die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Viertes Instrument: Anregungen und Beschwerden (§ 22c NGO)

Die NGO etabliert mit § 22c erstmals ein Petitionsrecht auf kommunaler Ebene. Die Bestimmung lautet: „*Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden ... Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde zu unterrichten ...*“.

Das Besondere der Regelung ist, dass die Anregungen und Beschwerden gar nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen müssen. Gegenstand einer Petition können also auch Angelegenheiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, eines Amtes der Verwaltung, des Verwaltungsausschusses oder irgendeines anderen Ausschusses sein. Der Rat bekommt auf diese Weise als Volksvertretung Kenntnis von Dingen, mit denen er sich eigentlich nicht befasst und deren Regelung nicht zu seinen Kompetenzen gehört. Gleichwohl kann die Kenntnis solcher Dinge seine politische Haltung beeinflussen und sich in zukünftigen Entscheidungen niederschlagen.

Ein Petent muss sich aber nicht an den Rat wenden. Er kann sein Schreiben ebenso an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, an den Verwaltungsausschuss oder an irgendeinen sachlich zuständigen Ausschuss richten. Er kann auch beides machen, nämlich in einer Angelegenheit sich an den Rat und zusätzlich an diejenige Stelle der Gemeinde wenden, zu deren Aufgabenbereich die Angelegenheit gehört. Das Petitionsrecht ist nämlich bereits im Grundgesetz durch Artikel 17 garantiert und enthält das Grundrecht, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen zu wenden. Die NGO ergänzt dieses Grundrecht durch das Recht, sich außerdem, also zusätzlich oder auch nur, an den Rat zu wenden.

Der Petent hat zu bedenken, dass er den Rat als Adressaten seiner Petition unmissverständlich benennt. Schreibt er allgemein an die Gemeinde, ist das Schreiben dem Gemeindeorgan zuzuleiten, das sachlich zuständig ist. Das kann zur Folge haben, dass der Rat entgegen der Absicht von der Petition nichts erfährt.

Zum Petitionsrecht gehört der Anspruch des Petenten, über die Art der Erledigung der Anregung oder der Beschwerde schriftlich unterrichtet zu werden. Falls es sich um eine Sache handelt, für die der Rat nicht zuständig ist, dann kann der Rat nicht mehr tun, als die Petition an das betreffende Gemeindeorgan zu überweisen und mit Empfehlungen zu versehen. Bevor er dies tut, kann er aber den Petenten anhören und vom zuständigen Organ Auskunft und Aktenvorlage verlangen. Das Petitionsrecht er-

öffnet dem Rat also die Möglichkeit einer Kontrolle der Verwaltung und dem Petenten das Gefühl, mit seinem Anliegen politisch ernst genommen zu werden. Die Mitteilung an den Petenten über die Erledigung seiner Eingabe obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Dies folgt aus der Pflicht des Bürgermeisters, Ratsbeschlüsse auszuführen. Bei alledem hat der Petent aber keinen Anspruch darauf, dass sein Anliegen erfüllt wird.

Das Recht zu Anregungen und Beschwerden steht jeder Person zu, unabhängig davon, ob sie in der Gemeinde wohnt oder sich nur in ihr aufhält. Auch Kinder können folglich dieses Recht ausüben.

Darüber hinaus muss das Petitionsrecht nicht individuell praktiziert werden. Mehrere oder gar viele Personen können in ein und derselben Angelegenheit beim Rat vorstellig werden. Das nennt man Massenpetition.

Eine Sonderform der Massenpetition ist die Sammelpetition, die aus einer Unterschriftensammlung unter einem Beschwerde- oder Forderungstext besteht.

Bei allen Petitionen ist die schriftliche Form zwingend vorgeschrieben.

Eine Petition ist entweder eine Anregung oder eine Beschwerde. Eine Anregung ist der an den Rat herangetragene Wunsch, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Anregungen haben deshalb in der Regel die Form von Anträgen und Vorschlägen. Der politisch-partizipatorische Charakter des Petitionsrechtes kommt in der Anregung deutlich zum Ausdruck.

Eine Beschwerde ist demgegenüber die Kritik an einem bestimmten Verhalten oder einer Entscheidung der Gemeinde. Beschwerden sind entweder Dienstaufsichtsbeschwerden oder Verwaltungsbeschwerden. In Beschwerden geht es darum, dass ein Verhalten abgestellt oder eine Maßnahme erneut geprüft wird. Beschwerden tragen nur in einem eingeschränkten Maße politische Züge.

Auskunftsersuchen und Schreiben, die kein bestimmtes Begehren enthalten, wie Meinungsäußerungen, Tatsachenmitteilungen oder gar Beleidigungen, gelten nicht als Petitionen.

Das Petitionsrecht ist sehr großzügig gefasst. So muss ein Petent gar nicht rechtlich oder tatsächlich betroffen sein. Eine Petition darf also auch fremdnützig sein oder Angelegenheiten von allgemeinem Interesse aufgreifen. Sie muss aber Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben. Diese müssen jedoch nicht unbedingt zum eigenen Wirkungskreis gehören. Auch der übertragene Wirkungskreis ist für Petitionen zugänglich.

Aus der Sicht der Gemeindebevölkerung ist das Petitionsrecht eine Partizipationsmöglichkeit in doppelter Hinsicht: Es ist einmal eine Art Klagemauer. Denn es ermöglicht einer Einzelperson oder auch mehreren Personen ein „Herz ausschütten“. Es ist zum anderen in Gestalt von Sammel- und Massenpetitionen ein Instrument der Teilnahme an der politischen Willensbildung in der Gemeinde. Weil der Rat sich mit dem Inhalt von Petitionen befassen muss, können diese die Gemeindepolitik beeinflussen. Ein besonderer Vorteil des Petitionsrechtes ist schließlich der geringe Formalisierungsgrad des Verfahrens.

Fünftes Instrument: Berufung von Nicht-Ratsmitgliedern in die Ausschüsse (§ 51 NGO)

§ 51 NGO lässt zu (Kann-Bestimmung), dass die Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen, d.h. Nichtmitglieder des Rates, zu Mitgliedern der Ausschüsse des Rates berufen können. Ausgeschlossen hiervon sind allerdings Gemeindebedienstete. Diese „anderen Personen“ könnte man als „Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter“ bezeichnen.

Dass sie in den Ausschüssen einen Sonderstatus haben, wird daran ersichtlich, dass sie über kein Stimmrecht verfügen. Weiterhin können die berufenen Mitglieder keine Ausschussvorsitzende sein. Auch ihr Antragsrecht ist eingeschränkt, da dieses gemäß § 39a NGO nur den Ratsmitgliedern zusteht. Damit die Relation zwischen gewählten und berufenen Ausschussmitgliedern nicht zu Ungunsten der ersteren ausfällt, schreibt die NGO vor, dass mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein sollen.

Benannt werden die zusätzlich zu berufenden Mitglieder von den Fraktionen und Gruppen in einem gesonderten Verfahren. Die für die „anderen Personen“ festgelegten Sitze in den Ausschüssen werden auf die Fraktionen im Verhältnis zu deren Stärke verteilt. Damit ist gewährleistet, dass sich das Stärkeverhältnis im Rat auch in den um andere Personen ergänzten Ausschüssen widerspiegelt.

Über die Qualifikation der berufenen Ausschussmitglieder macht die NGO keine Aussagen. Das bedeutet, dass es keine einengenden Vorschriften gibt. So müssen sie nicht Bürgerin oder Bürger der Gemeinde und nicht einmal Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde sein, obwohl es nahe liegt, nicht ortsfremde Personen in die Ausschüsse zu entsenden. Sie brauchen ebenfalls nicht über eine besondere Sachkunde zu verfügen, wenngleich eine solche sicherlich sehr wünschenswert wäre.

Unter der Voraussetzung, dass in erster Linie sachkundige Personen Aufnahme in den Ausschüssen finden, fällt es nicht schwer, in § 51 NGO einen vernünftigen Sinn zu er-

kennen. Es geht darum, dem Rat die Möglichkeit zu eröffnen, sich den Sachverstand außen stehender Personen nutzbar zu machen. Das Instrument erhöht die sachkundige Prägung der Arbeitsergebnisse. Unter dem Gesichtspunkt der Kinderpolitik wären sachkundige Personen eine Bereicherung vor allem für den Ausschuss für Ortsplanung und Umweltschutz, den Bauausschuss, den Kultur- und den Sozialausschuss.

Alle Erfahrungen deuten jedoch daraufhin, dass § 51 NGO für parteilose Bürgerinnen und Bürger faktisch bedeutungslos ist. Die Ausschusssitze werden in der Regel mit bei der Kommunalwahl nicht zum Zuge gekommenen Parteimitgliedern besetzt. Es entspricht einfach dem politischen Kalkül der Fraktionen, bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechts Rücksicht auf die parteipolitische Einstellung potentieller Ausschussmitglieder zu nehmen.

Außerdem: Kinderpolitik sollte nicht parteipolitisch umstritten sein. Unter dieser Bedingung müsste darauf geachtet werden, dass Befürworter oder Anwälte einer solchen Politik gleichmäßig von den vorschlagsberechtigten Fraktionen benannt werden. Das dürfte nicht einfach sein.

Sechstes Instrument: Einwohnerversammlung (§ 62 NGO)

Eine Bedingung dafür, dass die Gemeindebevölkerung von ihren Beteiligungsrechten einen vernünftigen Gebrauch machen kann, ist ihre Informiertheit. Daraus folgt, dass die Gemeinde Öffentlichkeitsarbeit betreiben muss. Die NGO greift dieses Erfordernis in § 62 auf. Dort heißt es:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde *soll* sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister *soll* zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets durchführen.«

Die Vorschrift unterscheidet zwei Grade der Unterrichtspflicht. So heißt es zunächst ganz allgemein, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in „geeigneter Weise“ über „wichtige Angelegenheiten“ zu unterrichten hat. Wie er die Unterrichtung konkret vornimmt, ist ihm hiernach freigestellt. Dasselbe gilt für die Entscheidung, welche Angelegenheiten „wichtig“ sind. Es ist ihm auch überlassen, in

welcher Häufigkeit er die Unterrichtung vornimmt. In der Einschätzung dessen, was wichtig ist und worin angemessene Häufigkeit besteht, werden sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unterscheiden.

Dann aber wird zweitens Bezug genommen auf „wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde“. Auch hier ist ein Interpretationsspielraum hinsichtlich der Wichtigkeit gegeben. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat aber die Unterrichtung so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Die Gemeindeordnung schreibt diese qualifizierte Unterrichtung als Sollpflicht vor. Das heißt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in besonders gelagerten Ausnahmefällen hiervon absehen kann. Der wichtigste Ausnahmefall dürfte darin bestehen, dass eine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Gemeinde erhebliche Nachteile bescheren würde.

Für die Unterrichtung über wichtige Planungen und Vorhaben soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Einwohnerversammlungen durchführen. Auch hier formuliert die Gemeindeordnung eine Sollvorschrift. Folglich kann auf die Einwohnerversammlung ausnahmsweise verzichtet werden. Das ist denkbar, wenn die Einwohnerschaft bei anderer Gelegenheit, zum Beispiel bei einer öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung, über eine Planung oder ein Vorhaben unterrichtet worden ist und mit den Ratsmitgliedern erörtern konnte.

Die Einwohnerversammlung ist ein Diskussionsforum, auf dem neben der Unterrichtung und Erläuterung auch eine Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten möglich ist. Teilnahmeberechtigter Personenkreis ist aus guten Gründen die Einwohnerschaft. Das schließt also Minderjährige ein.

Die NGO begründet die denkbar schwächste Form einer Einwohnerversammlung. In anderen Bundesländern (Bayern und Baden-Württemberg) ist sie ein Instrument bürgerschaftlicher Einwirkung auf die Gemeinde. Sie muss dort nämlich in festen Abständen stattfinden. Sie kann auch Beschlüsse fassen, die der Rat als Anträge behandeln und abstimmen lassen muss.

Siebentes Instrument: Einwohnerfragestunde und Anhörung (§ 43a NGO)

Die NGO gestattet in § 43a bei öffentlichen Sitzungen des Rates die Einwohnerfragestunde, die Sachverständigenanhörung sowie die Einwohneranhörung. Gemäß § 52 NGO ist dies auch möglich für Ausschusssitzungen, sofern diese öffentlich sind. § 43a formuliert wörtlich:

„(1) Der Rat *kann* bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu *Beratungsgegenständen* und *anderen Gemeindeangelegenheiten* zu stellen.

(2) Der Rat kann beschließen, *anwesende Sachverständige* zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

(3) Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, *anwesende Einwohnerinnen und Einwohner...* zum Gegenstand der Beratung zu hören.«

1. Bezüglich der Einwohnerfragestunde ist zu sagen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner nicht unmittelbar aufgrund der NGO das Recht haben, Fragen zu stellen. Denn es heißt in der NGO ausdrücklich, dass der Rat die Möglichkeit hierzu einräumen kann. Der Rat muss also von der im Gesetz angesprochenen Ermächtigung, Fragen des Publikums zuzulassen, Gebrauch machen. Dies geschieht im Regelfall durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung. Die Initiative für die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde muss also vom Rat ausgehen. Sie kann von den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht erzwungen werden. Einen Rechtsanspruch auf die Fragestunde gibt es nicht.

Der Ratsvorsitzende hat darauf zu achten, dass die Fragestunde nicht in eine Beratung einmündet, denn diese ist den Ratsmitgliedern vorbehalten. Er muss auch darauf achten, dass die Fragen auf die Beratungsgegenstände oder andere Gemeindeangelegenheiten Bezug nehmen. Schließlich hat er die Möglichkeit in Rechnung zu stellen, dass keine Fragen gestellt, sondern politische Stellungnahmen abgegeben werden. Nach der Rechtsprechung ist dies nicht zulässig.

2. Die Sachverständigenanhörung kann vom Rat spontan, d.h. während der Sitzung, beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass nach Einschätzung des Rates überhaupt Sachverständige im Sitzungsraum anwesend sind. Das Problem, welchem Anwesenden die Eigenschaft eines Sachverständigen zuerkannt werden soll, kann nur pragmatisch gelöst werden. Die Lösung sieht so aus, dass der Rat einfach entscheidet, wen er als Sachverständigen ansieht und deshalb anhören will. Er hat also einen Ermessensspielraum. Sachverständiger ist demnach jede Person, derer sich der Rat bedienen will, um in einer Fachfrage fehlenden eigenen Sachverstand zu ersetzen.

3. Die Einwohneranhörung unterscheidet sich wesentlich von der Einwohnerfragestunde. Denn der Rat nimmt hier (wie bei der Sachverständigenanhörung) die Stellung eines der Information Bedürftigen ein. Einwohneranhörungen dürften in der kommunalpolitischen Praxis eher der Ausnahmefall sein. Denn die Fraktionen bereiten sich üblicherweise auf Sitzungen intensiv vor. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass sich die Ratsmitglieder mit

einer Einwohneranhörung eine Blöße in der Öffentlichkeit geben. Auch die erforderliche Dreiviertelmehrheit für einen entsprechenden Beschluss dürfte nicht einfach zu erreichen sein.

Man kann davon ausgehen, dass die Einwohnerfragestunde von den meisten Räten praktiziert wird. Sie steht für guten demokratischen Stil und bietet sich auch aus Klugheitsgründen an. Fragestunden sind ein wichtiges Instrument zur Unterrichtung der Bevölkerung über Angelegenheiten, die gerade für die Fragestellerinnen und Fragesteller von besonderem Interesse sind. Gleichzeitig dienen sie der Information der Ratsmitglieder. Denn in den Fragen verbergen sich nicht selten Probleme, über die der Rat noch nicht nachgedacht hat. Fragestunden haben aber auch eine Ventilfunktion. Sie bieten eine Gelegenheit, in Gestalt von Fragen Verärgerungen über Maßnahmen oder Unterlassungen der Kommune öffentlich zu artikulieren. Weil Minderjährige vom Einwohnerbegriff umfasst werden, können auch sie Fragen stellen.

Allgemeine Erfahrungen über die Sachverständigen- und die Einwohneranhörung liegen nicht vor. Die Räte dürften von beiden Instrumenten nur zurückhaltenden Gebrauch machen.

Achtes Instrument: Einwohnerantrag (§ 22a NGO)

Der Einwohnerantrag ist ein Anregungsverfahren, mit dem die Einwohnerinnen und Einwohner den Rat verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen. Der Einwohnerantrag verpflichtet den Rat aber lediglich, die Angelegenheit zu beraten. Er muss keine Entscheidung herbeiführen. § 22a NGO regelt den Einwohnerantrag in insgesamt sechs Absätzen sehr detailliert.

§ 22 a Abs. 1 NGO enthält Vorschriften über die Anwendbarkeit dieses Instrumentes, d.h. über die Antragsberechtigten wie über die Antragsgegenstände. Hiernach sind Einwohner vom 14. Lebensjahr an antragsberechtigt. Minderjährige und Ausländerinnen und Ausländer sind also eingeschlossen. Sie müssen aber seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Der Grund hierfür ist, dass Inhaber mehrerer Wohnsitze in verschiedenen Gemeinden nur dort an der kommunalpolitischen Willensbildung teilnehmen können sollen, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben. In sachlicher Hinsicht muss die Angelegenheit zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören. Zusätzlich ist erforderlich dass der Rat für die Angelegenheit zuständig sein muss. In § 40 NGO ist aufgelistet, wofür der Rat eine Zuständigkeit besitzt. Die Liste ist umfangreich. Im Kern ist der Rat für alle Satzungen, für die Bauleitplanung sowie für die Haushalts- und Steuerpolitik zuständig.

Es gibt eine Sperrwirkung bei Einwohneranträgen: Innerhalb von zwölf Monaten darf in derselben Angelegenheit nur ein Einwohnerantrag gestellt werden. Wenn also ein Einwohnerantrag aus Sicht der Initiatorinnen und Initiatoren nicht zufriedenstellend beraten worden ist, müssen sie dennoch insgesamt zwölf Monate warten, bis sie in der Angelegenheit einen neuen Antrag stellen dürfen.

Absatz 2 enthält formale Erfordernisse, die in einem Einwohnerantrag beachtet werden müssen. Insgesamt fünf Voraussetzungen sind zu erfüllen:

Erstens: Der Einwohnerantrag muss schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden. Ein mündlicher Vortrag genügt nicht.

Zweitens: Der Einwohnerantrag muss das Begehren hinreichend bestimmt ausdrücken und dieses Begehren auch noch begründen.

Drittens: Es müssen drei Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gegenüber der Gemeinde zu vertreten. Daraus lässt sich schließen, dass nicht Einzelne einen Einwohnerantrag stellen dürfen. Nicht notwendig ist, dass die als Vertreterinnen und Vertreter fungierenden Personen in der Gemeinde wohnen müssen.

Viertens: Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der Kosten oder der Einnahmeausfälle enthalten, die mit der Erfüllung des Begehrens verbunden sind.

Fünftens: Der Einwohnerantrag muss mit Unterstützungsunterschriften versehen sein. Das Unterschriftenquorum ist nach der Einwohnerzahl der Gemeinde dergestalt gestaffelt, dass es mit zunehmender Größe abnimmt: Maximal fünf Prozent und minimal 2,5 Prozent der Einwohner müssen unterschreiben. Das Unterschriftenquorum soll sicherstellen, dass sich der Rat nur mit Anträgen befassen muss, die ein Mindestmaß an öffentlicher Aufmerksamkeit erreicht haben. Die Staffelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in größeren Städten erfahrungsgemäß schwieriger ist, einen bestimmten Anteil der Einwohnerschaft für die Unterschrift zu gewinnen.

Die weiteren Bestimmungen in § 22a NGO regeln das Verfahren nach dem Eingang eines mit genügend Unterschriften versehenen Einwohnerantrages. Er wird auf Zulässigkeit geprüft und im positiven Fall dem Rat vorgelegt. Dieser muss den Antrag innerhalb von drei Monaten beraten. Der Beratungspflicht genügt der Rat bereits, wenn er die Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Sitzung setzt und Gelegenheit zur Aussprache gibt. Wenn sich allerdings kein Ratsmitglied zur Sache meldet, kann eine Aussprache nicht erzwungen werden. Die NGO schreibt

dem Rat allerdings vor, dass er die drei Vertreterinnen oder Vertreter des Einwohnerantrages hören soll. Er lädt sie also ein, gibt ihnen Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern, und stellt auch Fragen. Er muss sich allerdings nicht auf eine Diskussion mit den Vertreterinnen oder Vertretern einlassen. An der eigentlichen Beratung nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Antrages aber nicht teil. Falls öffentlich beraten wird, können diese Personen - wie jede andere Einwohnerin oder jeder andere Einwohner auch - an der Sitzung des Rates als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen. Falls nicht öffentlich beraten wird, sind sie wie jeder andere auch ausgeschlossen.

Der Einwohnerantrag stellt ein eher dürftiges Partizipationsinstrument dar, denn im Grunde ist er nicht mehr als eine Art Kollektivpetition. In Gestalt einer an den Rat gerichteten formlosen Sammelpetition können Einwohnerinnen und Einwohner aber mit sehr viel geringerem organisatorischen Aufwand eine ähnliche Wirkung wie mit einem Einwohnerantrag erzielen. Wollen sie hingegen mehr Wirkung erreichen, so steht ihnen mit nur wenig höherem Verfahrensaufwand das Bürgerbegehren zur Verfügung. Aus diesen Gründen ist es nicht erstaunlich, dass der Einwohnerantrag kaum praktiziert wird.

Neuntes Instrument: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 22b NGO)

Einer der umfangreichsten Paragraphen in der Gemeindeordnung ist § 22b, der in zwölf Absätzen detailliert den Verfahrensablauf von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden regelt. Deutlich ist das Bemühen des Gesetzgebers erkennbar, die Regelung so genau zu fassen, dass die Anwendung dieser sachlich aufs engste miteinander verbundenen Instrumente überall gleich verläuft.

Was Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind, wird in Absatz 1 gesagt. Es heißt knapp, dass mit einem Bürgerbegehren beantragt werden kann, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden. Es wird hinzugefügt, dass diese Entscheidung Bürgerentscheid heißt. Ein Bürgerbegehren zielt also darauf ab, dass es zu einem Bürgerentscheid kommt. Das Besondere liegt mithin darin, dass im Falle eines Bürgerentscheides die Bürgerinnen und Bürger eine Sache anstelle der gewählten Gemeindevertretung selbst entscheiden

Der Sache nach lassen sich die Begehren in drei Gruppen einteilen. So gibt es erstens das initiierende Begehren: Die Initiatorinnen und Initiatoren wollen eine kommunale Angelegenheit, in der die Gemeindevertretung noch nicht tätig geworden ist oder bewusst untätig geblieben ist, auf die kommunalpolitische Tagesordnung setzen. Dann gibt es zweitens das kassatorische Begehren: Die Initiatorinnen

und Initiatoren streben an, einen von der Gemeindevertretung bereits gefassten Beschluss anzugreifen und aufzuheben. Schließlich gibt es das präventive Begehren: Die Initiatoren wollen einen von der Gemeindevertretung vorbereiteten Beschluss verhindern. In der kommunalen Praxis kommen die beiden letzten Varianten weitaus am meisten vor.

Die Gemeindeordnung macht keine Aussagen darüber, wer ein Bürgerbegehren initiieren darf Initiatorin oder Initiator darf deshalb jedermann sein, also auch jemand, der gar nicht Einwohnerin oder Einwohner bzw. Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist. Die Initiative steht somit auch Ortsfremden zu. Alle weiteren Verfahrensschritte sind dafür Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten. So schreibt Absatz 2 explizit vor, dass es Bürgerinnen und Bürger sein müssen, die das Begehren zunächst mit ihrer Unterschrift unterstützen. Wie der Name schon hinreichend deutlich macht, dürfen auch am Bürgerentscheid nur Bürgerinnen und Bürger teilnehmen.

Die NGO macht in Absatz 2 genaue Angaben, wie viele Bürgerinnen und Bürger ihre Unterschrift leisten müssen, damit das Bürgerbegehren gegenüber der Gemeinde den Charakter eines verbindlichen Antrages erhält. Ein solches Unterstützungsquorum erfüllt eine Filterfunktion. Das Erreichen der notwendigen Unterschriftenzahl soll Gewähr dafür bieten, dass es sich um ein diskussionswürdiges, potentiell mehrheitsfähiges Anliegen der Initiatorinnen und Initiatoren handelt. Generell ist vorgesehen, dass zehn Prozent der Bürgerinnen und Bürger - nicht der Einwohnerinnen und Einwohner - mit ihrer Unterschrift die Unterstützung des Anliegens des Bürgerbegehrens dokumentieren müssen. Diese Zehn-Prozent-Marke muss in vielen Gemeinden aber gar nicht erreicht werden. Die Gemeindeordnung teilt nämlich die Gemeinden nach ihren Einwohnerzahlen in fünf Größenklassen ein. Es zeigt sich, dass in den einwohnerstärkeren Gemeinden in jeder Klasse prozentual erheblich weniger an Unterstützung benötigt wird als in den kleineren.

Absatz 3 befasst sich mit den Antragsgegenständen. Er ist deshalb besonders wichtig für die Initiatorinnen und Initiatoren eines Bürgerbegehrens. Die grundsätzliche Regel lautet, dass nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können. Staatliche Aufgaben, die die Gemeinden per Gesetz zur Erfüllung übertragen bekommen haben und bei denen sie nach Weisung, d.h. nicht aus eigener Entscheidung, handeln, können nicht einem Bürgerbegehren unterliegen.

Eine zweite Einschränkung besteht darin, dass das Begehren sich nur auf solche Gegenstände richten darf, für die der Rat zuständig ist.

Eine dritte Bedingung lautet, dass ein Bürgerbegehren sich nicht auf einen Gegenstand beziehen darf zu dem innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Mit dieser Sperrfrist will man die kurzfristige Wiederholung von Bürgerbegehren in derselben Angelegenheit verhindern. Bei einem gescheiterten Bürgerentscheid läge bei den Initiatoren ja die Überlegung nahe, nach relativ kurzer Zeit erneut den Versuch zu starten, von den Bürgerinnen und Bürgern ein positives Votum zu erlangen.

Es gibt noch einen vierten Komplex von Einschränkungen für Bürgerbegehren. Die Gemeindeordnung führt nämlich Angelegenheiten auf, über die Bürgerbegehren kategorisch ausgeschlossen sind. Insgesamt acht solcher Angelegenheiten werden genannt. Den Kern dieser „unberührbaren“ Gegenstände bilden Haushalts- und Steuerfragen sowie die Bauleitplanung.

Absatz 4 macht Ausführungen über den Antragsinhalt. Es handelt sich um drei formale Voraussetzungen, die zu erfüllen sind.

Die erste Voraussetzung lautet, dass das Bürgerbegehren die gewünschte Sachentscheidung so genau bezeichnen muss, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Das Anliegen sollte so formuliert werden, dass die Befürworterinnen und Befürworter des Bürgerbegehrens mit „ja“ zu stimmen haben.

Die zweite Voraussetzung ist, dass das Bürgerbegehren eine Begründung enthalten muss. Es muss einen Deckungsvorschlag für die Kosten oder Einnahmeausfälle anführen, die mit der Verwirklichung der gewünschten Sachentscheidung verbunden sind. Der Sinn dieser Vorschrift liegt darin, dass die Bürgerinnen und Bürger in Kenntnis der politischen Absichten und der finanziellen Folgen ihre Entscheidung treffen können.

Die dritte Voraussetzung besteht in der Pflicht, Vertreterinnen und Vertreter des Begehrens zu benennen. Noch vor der Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde müssen sich die Initiatorinnen und Initiatoren eines Begehrens auf bis zu drei Personen einigen, die als Vertreterinnen und Vertreter fungieren sollen. Diese Vertreterinnen oder Vertreter müssen nicht Bürgerinnen oder Bürger und nicht einmal Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sein. Die drei Vertreterinnen oder Vertreter sind Ansprechpartner des Rates in allen Angelegenheiten des Bürgerbegehrens. Sie reichen das Bürgerbegehren mit den Unterstützungsunterschriften offiziell ein. Sie können auch das Bürgerbegehren bis zum Tag der Durchführung des Bürgerentscheids zurückziehen. Die Vertreterinnen oder Vertreter haben - im Unterschied zum Einwohnerantrag - aber kein Anhörungsrecht im Rat und

im Verwaltungsausschuss, wenn in diesen Gremien das Bürgerbegehren behandelt wird.

Absatz 5 enthält zwei Vorschriften, die sich auf die von den Initiatorinnen und Initiatoren zu berücksichtigenden Einreichungsfristen beziehen. Die erste Vorschrift stellt lapidar fest, dass die Einleitung eines Bürgerbegehrens der Gemeinde anzuzeigen ist. Die zweite Vorschrift gibt vor, dass spätestens sechs Monate nach der Anzeige das Bürgerbegehren mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen ist. Diese Frist verkürzt sich auf drei Monate, wenn das Bürgerbegehren sich gegen einen - bekannt gemachten - Ratsbeschluss richtet.

Die Vorschriften des Absatzes 6 dienen dazu, dem mit der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens betrauten Verwaltungsausschuss eindeutige und einfach zu ermittelnde Grundlagen für seine Entscheidung an die Hand zu geben. Im Kern wird vorgeschrieben, dass mit der Abgabe des Bürgerbegehrens (konkret: der Unterschriftenlisten), alle bisher erwähnten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Welche Voraussetzungen sind das? Ein Blick in die Absätze 2 bis 5 zeigt, dass folgende Erfordernisse erfüllt sein müssen:

- *Die Anzeige der Einleitung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde.*
- *Die Einhaltung der Frist von sechs bzw. bei bekannt gemachten Ratsbeschlüssen von drei Monaten.*
- *Die Zulässigkeit des vom Begehren betroffenen Gegenstandes.*
- *Die Schriftlichkeit des Begehrens.*
- *Die vorgeschriebene Formulierung des Anliegens in Gestalt einer Ja/Nein-Entscheidung.*
- *Die Begründung des Anliegens.*
- *Der Deckungsvorschlag für Kosten oder Einnahmeausfälle.*
- *Die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter.*
- *Die Vollständigkeit der eingebrachten Unterschriften.*
- *Die notwendige Zahl der Unterschriften.*

Die Unterschriftenlisten werden von der Gemeinde geprüft, und zwar streng. So muss, wie beim Einwohnerantrag, auf jeder Unterschriftenliste der volle Wortlaut des Bürgerbegehrens einschließlich der Begründung und des Kostendeckungsvorschlags enthalten sein. Denn nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass es sich um Unterschriften handelt, hinter denen die Bürgerinnen und Bürger stehen, die in den Grundzügen über die Angelegenheit informiert sind. Wenn das Unterstützungsquorum auch nur um eine Stimme verfehlt wird, weil beispielsweise eine bestimmte Anzahl von Unterschriften bei der Prüfung nicht anerkannt wird, so ist das Bürgerbegehren schon gescheitert, weil eine zwingend vorgeschriebene Bedin-

gung nicht erfüllt wird. Es ist nicht gestattet, nach dem Eingang bei der Gemeinde nachträglich neue Unterschriften beizubringen. Bei der Prüfung der Zahl der Unterschriften muss die Gemeinde übrigens die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl zugrunde legen.

Absatz 7 enthält zwei Vorschriften, die Fristen betreffen, nachdem das Bürgerbegehren bei der Gemeinde eingereicht worden ist.

Die erste Vorschrift lautet, dass der Verwaltungsausschuss nach dem Eingang des Bürgerbegehrens unverzüglich über dessen Zulässigkeit entscheidet. „Unverzüglich“ ist ein juristischer Begriff. Er bedeutet nicht, dass einen Tag nach Eingang des Begehrens der Verwaltungsausschuss die Entscheidung über das Bürgerbegehren gefällt haben muss. Das geht schon deshalb nicht, weil der Verwaltungsausschuss üblicherweise nur in bestimmten festgelegten Abständen zusammentritt. Es geht auch deshalb nicht, weil die Gemeinde, konkret das Wahlamt, die Unterstützungsunterschriften erst prüfen muss. „Unverzüglich“ heißt also lediglich, dass der Verwaltungsausschuss seine Entscheidung nicht schuldhaft hinauszögern darf. Das wäre der Fall, wenn er so lange wartete, bis sich nach seiner Einschätzung ein für seine politische Position günstiges Stimmungsklima entwickelt hätte.

Die Prüfung der Zulässigkeit darf sich nicht nur auf die Frage beschränken, ob das Begehren formal zulässig ist, ob also eine Ja/Nein-Entscheidungsfrage, eine Begründung mit Deckungsvorschlag und die Namen von drei Vertreterinnen oder Vertretern angegeben sowie genügend Unterschriften geleistet worden sind. Die Prüfung schließt auch die materielle Rechtmäßigkeit ein. Damit ist gemeint, dass der Verwaltungsausschuss das Begehren auch inhaltlich darauf prüfen muss, ob es ein Anliegen des eigenen Wirkungsbereichs thematisiert und ob der Deckungsvorschlag unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten seriös ist. Fällt die Prüfung insgesamt positiv aus, muss der Verwaltungsausschuss diese Entscheidung einem der benannten Vertreterinnen oder Vertreter schriftlich zustellen. Die zweite Vorschrift bestimmt, dass im Falle der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid über den begehrten Sachgegenstand herbeigeführt werden muss. Auch hier muss man genau lesen. Die Vorschrift lautet nicht, dass so schnell wie möglich nach Feststellung der Zulässigkeit der Bürgerentscheid durchzuführen ist. Die Frist beträgt vielmehr ein Vierteljahr. Der Bürgerentscheid kann für den letzten Tag innerhalb dieser Frist anberaumt werden. Da die Gemeinde den Bürgerentscheid veranstaltet, legt sie auch den Termin fest. Nach § 57 NGO ist hierfür der Verwaltungsausschuss zuständig. Es ist klar, dass der Verwaltungsausschuss, genauer: die Mehrheit des Ausschusses, hier einen politischen Entscheidungsspielraum hat. Es

kann ihm rechtlich nicht verwehrt werden, einen ihm günstig erscheinenden Termin zu wählen.

Absatz 8 ist sehr knapp gehalten. Er schreibt vor, dass am Tage der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kein Bürgerentscheid stattfinden darf. Im Umkehrschluss bedeutet diese Regelung, dass ein Bürgerentscheid an jedem anderen Tage stattfinden darf. Der Abstimmungstag muss nicht einmal unbedingt ein Sonntag sein. Es ist sogar zulässig, die Abstimmung über mehrere Tage zu erstrecken.

Absatz 9 enthält die politischen Optionen der Gemeinde, konkret: des Rates bzw. - noch genauer - der Ratsmehrheit, in der Situation eines für zulässig erklärten Bürgerbegehrens.

Die erste Option kommt dem Rat und seiner politischen Zielvorstellung weit entgegen. Sie erlaubt ihm nämlich, über die vom Bürgerbegehren betroffene Angelegenheit noch schnell selbst zu entscheiden, d.h., so zu entscheiden, wie er es für richtig hält. Er kann mithin Tatsachen schaffen, die bewirken, dass der Bürgerentscheid in der Sache leer läuft. Ebenso darf die Gemeinde zeitlich schon früher getroffene Entscheidungen vollziehen, selbst wenn diese den Gegenstand des Bürgerbegehrens betreffen oder sogar dem Bürgerbegehren entgegengesetzt sind. Ein Bürgerbegehren hat also weder eine aufschiebende Wirkung, noch übt es eine Sperrwirkung auf das Handeln des Rates aus.

Zweite Option: Die Gemeinde kann die aus der Sicht des Bürgerbegehrens unfreundliche Strategie aber auch unterlassen und eine Strategie der Passivität verfolgen. Diese ist identisch mit dem Verzicht auf eine konfrontative Politik. In diesem Fall trifft der Rat in der Angelegenheit des Bürgerbegehrens einfach keine Entscheidung und wartet ab, welches Ergebnis der Bürgerentscheid bringt.

Dritte Option: Der Rat kann auch eine kooperative Strategie einschlagen, die man auch als eine Politik des Nachgebens oder Einlenkens bezeichnen kann. Diese im Absatz 9 ausdrücklich erwähnte Strategie besteht darin, dass der Rat den Bürgerentscheid dadurch abwendet, dass er eine Entscheidung trifft, die vollständig oder doch wesentlich im Sinne des Bürgerbegehrens ausfällt.

Absatz 10 enthält Regelungen, die die Durchführung des Bürgerentscheides betreffen. Sie bestehen aus zwei Einzelvorschriften, nämlich aus Vorgaben für die Gestaltung des Stimmzettels sowie aus der Festlegung des Erfolgsquorums.

Der Stimmzettel muss zum einen das Anliegen des Bürgerbegehrens, mithin die Entscheidungsfrage, wiederge-

ben und zum anderen so gestaltet sein, dass die Abstimmenden nur ein Ja oder ein Nein ankreuzen können. Enthaltungen sind beim Bürgerentscheid nicht möglich.

Dann wird das Quorum für einen erfolgreichen Bürgerentscheid angeführt. Dieses ist an zwei Bedingungen gebunden: Erstens muss die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lauten. Zweitens muss diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Abstimmungsberechtigten umfassen. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt das Bürgerbegehren als abgelehnt. Das Zustimmungsquorum von 25 Prozent soll die Legitimität der Entscheidung sichern. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass kleine Minderheiten sich gegen eine schweigende, weil desinteressierte, Mehrheit durchsetzen.

Die Wirkungen eines Bürgerentscheides werden in Absatz 11 dargelegt. In Satz 1 heißt es hierzu, dass ein Bürgerentscheid die rechtliche Wirkung eines Ratsbeschlusses hat. Er muss folglich von der Verwaltung ausgeführt werden. Wie jeder Beschluss des Rates und jede Maßnahme der Gemeinde kann er aber von der Kommunalaufsicht beanstandet werden, wenn er das Gesetz verletzt. Eine Beanstandung bedeutet nach § 130 NGO, dass der Entscheid nicht vollzogen werden darf. Wenn dies jedoch nicht geschieht, ist sein Bestand aber für mindestens zwei Jahre gesichert. Danach ist der Rat frei in der Entscheidung über den Gegenstand des Bürgerentscheides. Vor Ablauf dieser Zeit darf der Bürgerentscheid aber nicht durch einen entgegenstehenden Beschluss des Rates aufgehoben werden.

Es gibt nur eine einzige Möglichkeit, vor Ablauf der zwei Jahre einen Bürgerentscheid anzutasten:

Der Rat kann einen - neuen - Bürgerentscheid in der Absicht beantragen, das Ergebnis des ursprünglichen Bürgerentscheides abzuändern. Diese Kompetenz steht nur ihm zu. Nach Lage der Dinge kann ein solcher Änderungswunsch eigentlich auch nur von ihm ausgehen. Denn die Initiatorinnen und Initiatoren eines siegreichen Bürgerentscheides werden kaum motiviert sein, das von ihnen erreichte Anliegen wieder rückgängig machen zu wollen.

Dass der Gesetzgeber diese Möglichkeit einräumt, hat einen guten Grund: Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass sich die Grundlagen des ersten Bürgerentscheides nach einiger Zeit wesentlich verändern, so dass sein Bestand sachlich und vielleicht auch finanziell nicht länger gerechtfertigt ist. Dann muss politisch reagiert werden können, um das öffentliche Wohl, dem die Gemeinden verpflichtet sind, nicht zu gefährden.

Der niedersächsische Gesetzgeber hat im März 2001 dem § 22 b NGO einen neuen Absatz 12 angefügt. Er bezieht sich der Sache nach auf Absatz 9. Absatz 9 erlaubt es der Gemeinde, ein Bürgerbegehren dadurch zu unterlaufen,

dass der Rat schnell noch vollendete Tatsachen schafft. Für diesen Fall erlaubt Absatz 12 jetzt ein Missbilligungsbürgerbegehren. Gegenstand dieses Begehrens ist die Missbilligung der von der Gemeinde durchgeführten Maßnahme. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten also die Chance, durch ihre Unterstützungsunterschrift sowie durch ihre Abstimmung ihrem Unmut Luft zu machen.

Der Bürgerentscheid ist die einzige Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, in Sachfragen selbst verbindlich zu entscheiden. Er setzt bei den Initiatorinnen und Initiatoren des zunächst verlangten Bürgerbegehrens eine gewaltige organisatorische Arbeit voraus. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind Ausdruck politischer Konfliktpositionen. Kinderpolitik sollte vom Konsens getragen werden. Daher empfiehlt sich der Einsatz dieses Partizipationsinstrumentes nicht.

(Prof. Dr. Joachim Detjen lehrt Politikwissenschaften an der Kath. Universität Eichstätt. Er hielt den Vortrag anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung für Moderatorinnen und Moderatoren, die die Bezirksregierung Hannover, Nds. Landesjugendamt, am 30.08.2001 durchführte. Literaturhinweis unter 6.2)

Projektbeschreibungen, Projektliste



Wohnumfeldgestaltung

Kinderstadtplan Seelze

Projektbeschreibung

Ausgehend von einem Jugendforum, das der Kinder- und Jugendstadtrat Seelze durchgeführt hat, entstand die Idee, einen Kinderstadtplan für Seelze zu erstellen. Der Kinder- und Jugendstadtrat übernahm die Federführung für dieses Projekt. Unterstützt wurde er hierbei durch die Jugendpflegerin.

Einstimmig wurde beschlossen, nicht nur einen Stadtplan für den Kernbereich der Stadt Seelze anzufertigen, sondern alle zehn Ortschaften in das Vorhaben einzubeziehen. Zur Vorbereitung des Projekts verteilte der Kinder- und Jugendstadtrat Einladungen an alle Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren. In fünf Veranstaltungen wurden die Kinder der einzelnen Ortsteile zu Forscheraktionen eingeladen. Ziel der Forscheraktion war es, aus Kindersicht die „schönen Orte“ und die „blöden Orte“ der Stadt zu ermitteln. Anschließend trafen sich alle Kinder im Jugendzentrum wieder, um Symbole für die schönen Orte des Kinderstadtplans zu entwickeln. Sie zeichneten Symbole und entschieden im Rahmen eines Malwettbewerbs, welches Symbol auf den Stadtplan gedruckt werden sollte. Selbstständig übertrugen die Kinder die gemalten Symbole in den Computer, wobei kein Detail weggelassen wurde. Anschließend wurden die Orte, die die Kinder während der Forscheraktion auf Plänen dokumentiert hatten, in den Kinderstadtplan übertragen. Die ortskundigen Kinder waren hier besonders gefragt, um alles genau zu dokumentieren.

Der Kinderstadtplan wurde nach der Fertigstellung dem Jugendhilfeausschuss und der Presse vorgestellt. Vertreter der Verwaltung und der Kommunalpolitik erhielten zusätzlich eine Dokumentation der von den Kindern festgestellten „blöden“ und „schönen“ Orte in Seelze. Natürlich mit der Hoffnung verbunden, die „blöden“ Orte werden von den Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Nach der Präsentation wurden die Kinder mit einer Party mit Disco und Pizza für ihr Engagement belohnt.

Als Folgeprojekt führte der Kinder- und Jugendstadtrat einen Wochenendworkshop durch, um Vorschläge für Verbesserungen in der Stadt Seelze zu erarbeiten und die notwendigen Schritte hierfür einzuleiten. Es wurden z. B. Anträge für die Schaffung weiterer Fahrradwege und zur Pflastererneuerung auf dem Schulhof formuliert. Neben der Durchführung von Müllsammelaktionen plant der Kinder- und Jugendstadtrat auch die Organisation eines Flohmarktes. Der Erlös soll für die Schaffung eines Bolzplatzes eingesetzt werden.

Projektdurchführung

3. Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Seelze

Projektbetreuung, Koordination und Kontakt

Stadt Seelze
Jugendpflege, Frau Silke Rese
Rathausplatz 1
30926 Seelze

Moderation

Ines Krahn
Augustastr. 4
31141 Hildesheim
Tel.: 05121 / 13 31 88
E-Mail: ines.krahn@gmx.de

Wohnumfeldgestaltung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Umgestaltung des Außengeländes des Dorfgemeinschaftshauses in Adlum

Projektbeschreibung

Der Adlumer Ortsrat beschloss Anfang des Jahres 2000, den Spiel- und Wartepplatz des Dorfgemeinschaftshauses umzugestalten. Um die Vorstellungen der Kinder- und Jugendlichen bei den Planungen berücksichtigen zu können, sollte ein entsprechendes Beteiligungsprojekt durchgeführt werden. Aufgrund von Anregungen einiger Bürgerinnen und Bürger wurde das Beteiligungsprojekt ausgeweitet und die Kinder und Jugendlichen aufgefordert, sich den ganzen Ort als Spielplatz vorzustellen. Die Aufgabe für die Kinder und Jugendlichen war nun, im Rahmen einer Zukunftswerkstatt den Ort Adlum auf Kinder- und Jugendfreundlichkeit zu untersuchen und Anregungen für Verbesserungen zu machen. Sämtliche Wünsche der be-

teiligten Kinder und Jugendlichen wurden erfasst. Ganz oben auf der Wunschliste stand ein Kiosk, eine „Half-Pi-pe“ zum Scaten und die Einrichtung eines Jugendraumes. Da im Jahr 2001 die vorhandenen Haushaltsmittel für die Umgestaltung des Vorplatzes des Dorfgemeinschaftshauses veranschlagt wurden, konnte der Ortsrat die Errichtung einer Scater-Anlage erst für das Jahr 2002 in Aussicht stellen. Für den gewünschten Jugendraum wurde die Erarbeitung eines Konzepts angekündigt.

Spontan wurde der Wunsch der Kinder und Jugendlichen aufgegriffen, Tafeln mit „Informationen von und für Kinder“ aufzustellen.

Kontakt

Ortsrat Adlum
Kirchstraße 1
31177 Harsum

Medienecho

HAZ vom 16.03.2000

Kinder sollen Spielplatz mit „Fachwissen“ gestalten

Ortsrat Adlum plant Beteiligungsprojekt mit Universität

Adlum (hk). Die Adlumer Kinder sollen bei der Neugestaltung des Spielplatzes am Dorfgemeinschaftshaus ein Wörtchen mitreden. Einmütig hat sich der Ortsrat unter der Leitung von Ortsbürgermeister Josef Bruns dafür ausgesprochen, ein Beteiligungsprojekt durchzuführen. Unterstützt wird er von zwei Studenten der Universität Hildesheim, Fachrichtung Sozialpädagogik: Anja Ehlers und Doreen Götz werden das Projekt im Rahmen ihres Studiums begleiten. Durch die Beteiligung sollen Kinder ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse in die Planung einbringen. Sie sollen erfahren, wie ein solches Pro-

jekt unter Berücksichtigung von demokratischen Spielregeln geplant und verwirklicht wird.

Angesprochen werden Kinder im Alter von fünf bis 15 Jahren. Anfang Mai wird es in Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendpflege zu einer Eröffnungsveranstaltung kommen.

Für Mitte Mai ist das erste Vorbereitungstreffen geplant. Im ersten Schritt, der sogenannten „Zukunftswerkstatt“, sollen die Kinder ohne Schranken ihre Wünsche für den Spielplatz zum Ausdruck bringen.

Bereits im Juni will der Ortsrat die Ergebnisse diskutieren.

HAZ vom 16.06.2000

Kinder nehmen ihren Heimatort unter die Lupe

Jede Menge Vorschläge für Verbesserungen gemacht

Adlum (hk). Unter dem Motto „Platz frei – Wir kommen!“ fand im Adlumer Dorfgemeinschaftshaus eine Kinder- und Jugendbeteiligungsaktion des Adlumer Ortsrates zur Gestaltung der Adlumer Spielplätze statt. Das Projekt wurde von Anja Ehlers und Doreen Götz, zwei Studentinnen der Universität Hildesheim, in Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendpflege durchgeführt.

Ursprünglich wollte der Adlumer Ortsrat mit diesem Beteiligungsprojekt die Wünsche von Kindern bei der Neugestaltung des Spiel- und Warteplatzes am Dorfgemeinschaftshaus erfahren. Aufgrund von Anregungen und Beschwerden aus der Bevölkerung wurden jedoch auch Spielplatzmöglichkeiten im gesamten Ort untersucht.

16 Kinder nahmen an dieser Aktion teil, wobei sich die Jugendlichen durch Dennis Krastinat als „Sprecher“ vertreten ließen. Die Aktion begann mit einer Kinder-Disco im Dorfgemeinschaftshaus

und Volleyball-Spielen auf dem Spielplatz. Unter dem Motto „Was stinkt uns Was kotzt uns an? Was ist total daneben?“ wurde eine Klagemauer errichtet. 117 Antworten wurden dabei schriftlich an die Mauer geklebt. Im Rahmen einer Punktuntersuchung „Welche Orte und Stellen in Adlum gefallen euch nicht?“ konnten die Kinder auf problematische Bereiche hinweisen und Verbesserungsvorschläge machen. Auch hier wurden 39 Antworten gegeben.

Bei einem Erfinderspiel konnten sich anhand von vorgegebenen Begriffen Spielgeräte ausgedacht werden. Bei der Ideensammlung „Was wünscht ihr euch für Adlum?“ gab es 14 Vorschläge. Das Ergebnis dieser Beteiligungsaktion soll dem Ortsrat und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Adlumer Vereine in einer öffentlichen Präsentation am heutigen Freitag, 16. Juni, um 17 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus vorgestellt werden.

Adlumer Kinder sammeln Unterschriften

Jungen und Mädchen tragen ihre Wünsche dem Ortsrat vor / Stimmen für Jugendraum

Hild. Allg. Zeit. v. 27.6.2000

Adlum (hk). Die Kinder in Adlum vermissen einen Kiosk. Das ist eigentlich ihr größter Wunsch. Auf der Hitliste, die sie im Rahmen einer Kinderbeteiligungsaktion des Ortsrates als Wunsch-katalog aufgeschrieben haben stehen dann eine „Half-Pipe“ für Skateboarder und Inliner, die Gründung einer Jugendfeuerwehr und ein Jugendraum. Für den Jugendraum haben sie 45 Unterschriften und für die Half-Pipe 43 Unterschriften gesammelt.

Ortsbürgermeister Josef Bruns begrüßte zu Beginn der Präsentation des Kinderbeteiligungsprojektes die Mitglieder des Ortsrates und einige der Arbeitsgemeinschaft Adlumer Vereine (AAV) und Gemeindejugendpfleger Arne Bungenroth sowie die beiden Studentinnen der Universität Hildesheim Anja Ehlers und Doreen Götz, die das Projekt in Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendpflege durchgeführt haben.

Das Adlumer Beteiligungsprojekt sei vom Land Niedersachsen im Rahmen seiner „Gemeinschaftsaktion - Niedersachsen ein Land für Kinder“ mit einem Zuschuss von 700 Mark gefördert wor-

den. Danach präsentierten die Kinder und Jugendlichen die Ergebnisse dieses Projektes. Marie-Theres Bormann und Desiree Schwab berichteten über das Projekt und führten die Gäste an die auf Plakaten festgehaltenen Ergebnisse der einzelnen Beteiligungsstationen.

Ursprünglich wollte der Adlumer Ortsrat mit diesem Beteiligungsprojekt lediglich die Wünsche von Kindern bei der Neugestaltung des Spiel- und Warteplatzes am Dorfgemeinschaftshaus erfahren. Aufgrund von Anregungen und Beschwerden aus der Adlumer Bevölkerung wurden dann, so Anja Ehlers im Einvernehmen mit dem Ortsrat, die Spielplatzmöglichkeiten im Ort untersucht.

Im Rahmen einer „Zukunftswerkstatt“ wurden sämtliche Wünsche der beteiligten Kinder erfasst und im Rahmen einer Punktuntersuchung Orte und Stellen in Adlum festgestellt, die den Kindern nicht gefallen. Insbesondere bemängelten sie den hohen Verkehr in der Brinkstraße, die Vielzahl der Zigarettenautomaten (aber keine Süßigkeiten), dunkle Stellen insbesondere am Bus-

warteplatz, am Turnhallenplatz und im Dunklen Weg. Insgesamt wünschen sich die Kinder und Jugendlichen auch mehr Angebote der Gemeindejugendpflege. Gemeindejugendpfleger Arne Bungenroth nutzte die Gelegenheit, um über die Angebote der Gemeinde zu informieren. Wenn die Angebote nicht in Adlum durchgeführt werden, würden die Adlumer Kinder nur zaghaft teilnehmen. Für den Transport zu Veranstaltungen in den anderen Ortschaften der Gemeinde stehe auch der Bus der Gemeindejugendpflege zur Verfügung. Ein Jugendraum in der Ortschaft Adlum sei sicherlich wünschenswert. Er müsse jedoch nicht nur jugendgemäß ausgestattet, sondern auch personell betreut werden.

Spontan wurde ein Vorschlag der Kinder aufgegriffen im Rahmen der schwarzen Bretter im Ort einen separaten Teil „Informationen von und für Kinder“ einzurichten.

Die Ergebnisse des Kinderbeteiligungsprojektes werden schriftlich dokumentiert und dem Ortsrat vorgelegt der, so Bruns, versucht wird „so viele Wünsche wie möglich zu realisieren“.

Wohnumfeldgestaltung

Beteiligungsprojekt „Skaten in Bomlitz“

Projektbeschreibung

Als Anfang des Jahres 2000 das Skateboardfahren Jugendlicher in der Ortsmitte von Bomlitz zum Problem wurde, beschloss die Gemeindliche Sozialarbeit gemeinsam mit ca. 20 Jugendlichen nach einer für alle annehmbaren Lösung zu suchen. Im Rahmen einer Zukunftswerkstatt wurden mit den Jugendlichen nicht nur Lösungsvorschläge für einen attraktiven Standort gesucht, sondern auch Modelle der Skateboardanlage und Ideen zur Finanzierung erarbeitet. Die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker staunten bei der Präsentation der Ergebnisse der Zukunftswerkstatt nicht schlecht und sagten den Jugendlichen für ihr Vorhaben ihre Unterstützung zu. Um die Finanzierung der Anlage zu sichern, haben sich sogar die Jugendlichen bereit erklärt, einen eigenen finanziellen Beitrag zu leisten. Mit mehreren Aktionen (z. B. Altpapier-

sammelaktion, Organisation eines Festes) haben sie Geld erwirtschaftet, um die Gemeindekasse zu entlasten. Die Gemeinde Bomlitz hat eine gemeindliche Freifläche zur Verfügung gestellt und entsprechend herrichten lassen. Bei der Standortwahl wurden selbstverständlich die Wünsche der Jugendlichen berücksichtigt. Die Skater-Anlage wurde inzwischen errichtet und wird von den Kindern und Jugendlichen rege genutzt.

Übrigens: Die von Erwachsenen geplante Skateboardanlage in Bomlitz wurde von den Jugendlichen nicht angenommen. Sie sei zu klein, zu unattraktiv und zu dezentral, so die jugendlichen Skater.

Kontakt/Moderation

Gemeindliche Sozialarbeit
Michael Kyritz
August-Wolff-Straße 3
29699 Bomlitz

– 05161 / 94 99 99

– 0172 / 4 35 42 62

E-Mail: michael@michael-kyritz.de

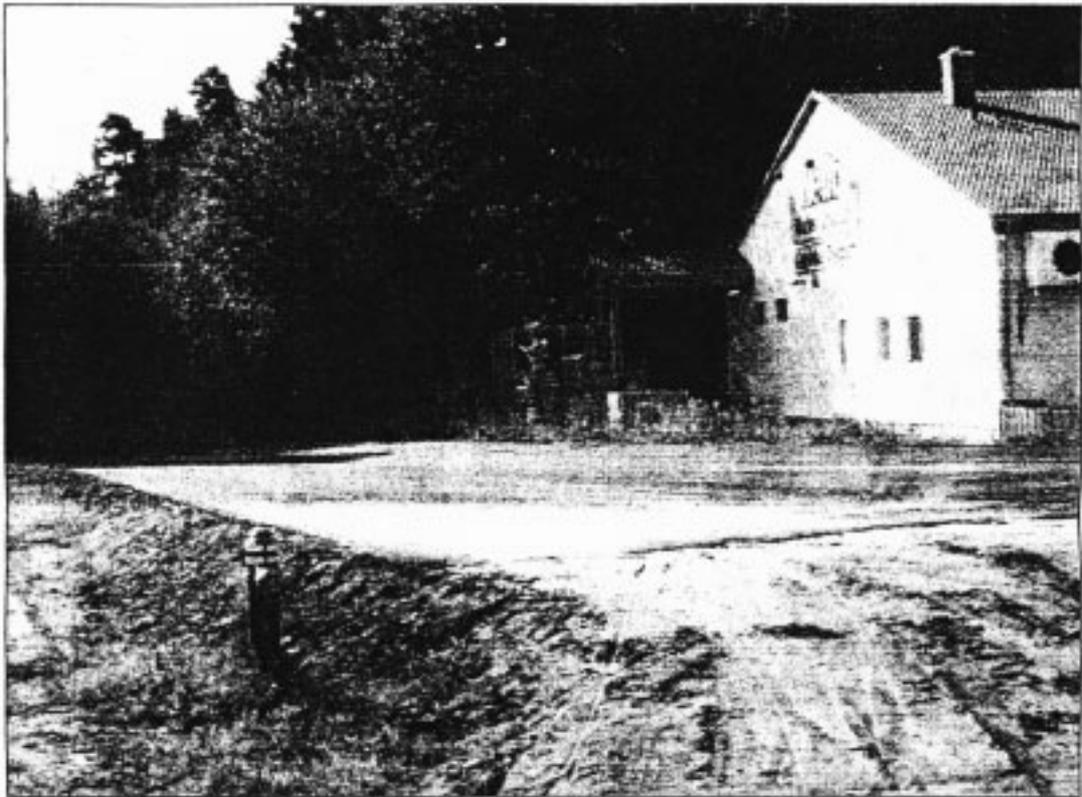
Medienecho

SKATER-ANLAGE / In Bomlitz haben die Arbeiten begonnen / Jugendliche an der Auswahl der Geräte beteiligt

Die „Launch-Box“ ist bereits bestellt

Eigentlich sollte die Bomlitzer Skater schon diesen Sommer mit ihren Brettern die neue Bahn zwischen den Einkaufsmärkten „Jibi“ und der „Domäne“ befahren. Doch daraus wurde nichts. Zeitliche Verzögerungen auf Grund von terminlichen Problemen sorgten dafür, dass sich der Bau etwa ein Vierteljahr verzögerte. Doch seit einigen Tagen wird nun am Bomlitzer Ortseingang gearbeitet.

Bomlitz (jr). Viel von der neuen Anlage sehen können die Bomlitzer Bürger allerdings noch nicht. „Bisher haben wir auch erst die Asphaltdecke gegossen,“ erklärt Kämmerer Harry Spicher, der den im Urlaub weilenden Bürgermeister Michael Lebid vertritt. Wann es weiter geht, steht noch nicht genau fest. Zwar sind die Geräte bestellt, doch hat die österreichische



Viel ist noch nicht zu sehen: Da, wo jetzt eine graue Asphaltdecke kaum ins Auge sticht, werden demnächst fünf Geräte für Skater aufgestellt.

Firma bislang noch keinen Liefertermin genannt. Fest steht jedoch der Preis: „Für fünf Geräte zahlen wir etwa

22.000 Mark“, so Spicher. Damit betragen die Kosten für die Gesamtanlage rund 50.000 Mark.

Die bestellten Geräte tragen dabei so ungewöhnliche Namen wie „Oli-Box“ oder „Launch-Box“. Dass die Auswahl dabei nicht an den Bedürfnissen der Jugendlichen vorbei geht, dafür hat die Gemeinde gesorgt. „Wir haben die Skater mitentscheiden lassen, welche Geräte wir bestellen,“ so Spicher.

Die Bomlitzer Jugendlichen haben sich, wenn auch nur zu einem kleinen Teil, an der Finanzierung beteiligt. Mit Kuchenverkäufen und Altpapier-

Sammlungen brachten sie Geld in ihre Kassen, das sie jetzt der Gemeinde zur Finanzierung der Anlage überlassen.

Doch damit sind die Skater noch nicht aus dem Schneider. Bürgermeister Michael Lebid bemerkte schon vor einigen Wochen, dass er einer Verwahrlosung der Bahn am Ortseingang nicht tatenlos zuschauen werde: „Wenn die Skater-Anlage steht, dann ist der Faktor ‚Müll‘ der erste K.O.-Punkt auf der Liste. Wenn das dort nicht sauber bleibt, dann machen wir die Bahn wieder dicht,“ so der Bürgermeister.

Wohnumfeldgestaltung

Gestaltung des Spielplatzes „Carl-Grete-Straße“ in Wolfsburg/Vorsfelde

Projektbeschreibung

„Wir beklagen uns zunehmend darüber, dass immer weniger Menschen sich engagieren und die für eine lebendige Demokratie notwendige Beteiligung deutlich zurückgeht. Eine der wesentlichen Ursachen sehe ich darin, dass Menschen in unserer sehr komplexen Welt viel zu selten die Möglichkeit sehen, mit eigenem Engagement auf ihr Umfeld einwirken zu können. Dem entgegenwirken kann man, in dem man Kindern und Jugendlichen diese positiven Erfahrungen ermöglicht“, so der Sozialdezernent der Stadt Wolfsburg, Stadtrat Klaus Mohrs.

Diesem Motto folgend, beteiligt die Stadt Wolfsburg seit 1997 Kinder und Jugendliche an der Freiraumplanung. Im Folgenden wird eine Spielplatzneugestaltung mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Wolfsburg/Vorsfelde vorgestellt:

Der Spielplatz „Carl-Grete-Straße“ liegt in einem älteren Wohngebiet. Umgeben wird er von zwei Straßen, Eigenheimgrundstücken sowie einer städtischen Kindertagesstätte, die auch einen direkten Zugang zum Spielplatz hat. Der Spielplatz wird nicht betreut und steht somit der Öffentlichkeit zu den üblichen Tageszeiten zur Verfügung. Nutzungseinschränkungen bezüglich des Alters gibt es nicht. Im Einzugsgebiet des Spielplatzes (400 Meter Radius) leben rund 150 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, welche von der Stadt Wolfsburg persönlich angeschrieben und zu den Zukunftswerkstätten eingeladen wurden.

Projektziel war, einen alten verödeten Spielplatz nach zeitgemäßen spielpädagogischen Erfahrungen und Erkenntnissen mit Kindern und Jugendlichen neu zu planen. Im Rahmen von zwei Zukunftswerkstätten mit Einstiegsphase, Kritikphase, Phantasie- und Umsetzungsphase sowie Präsentations- und Ausstiegsphase beteiligten sich 5 Jugendliche und 25 Kinder an den Planungen. In einer demokratischen Abstimmung wurden u. a. folgende Eckpunkte für die endgültigen Planungen konkretisiert:

- *Die Tischtennisplatte soll umgesetzt werden.*
- *Es soll ein neuer Hügel mit Kriechtunnel, Piratenhütte und Hangrutsche erstellt werden.*
- *Eine Spielwiese, die auch als Bolzplatz genutzt werden kann, soll angelegt werden.*
- *Der Basketballkorb soll umgesetzt werden.*
- *Die Wasserspielanlage soll erweitert werden.*

Da die Kinder und Jugendlichen es ausdrücklich wünschten, wurden sie auch an den Baumaßnahmen zur Umsetzung ihrer Vorschläge beteidigt.

Kontakt

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend / Jugendförderung
Porschestraße 47
38440 Wolfsburg

Moderation

Klaus Mühe
Dipl. Soz.-Päd. / Sozialarbeiter
Päd. Planung v. Spielplätzen u. Spielräumen
Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend
Pestalozziallee 1 a
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 / 28 – 26 67

Stadt Wolfsburg • Postfach 10 09 44 • 38409 Wolfsburg



**STADT
WOLFSBURG**

Der Oberstadtdirektor

Geschäftsbereich Jugend
Jugendförderung
Porschestraße 47

An alle Jugendlichen
von 13 bis 17 Jahren
im Einzugsbereich des
Spielplatzes Carl-Grete-Straße

Ihr Schreiben vom, Zeichen

Mein Zeichen

Datum

51 50 74, 71/3

18.04.2000

Auskunft erteilt	
Herr Mühe	
Zimmer	Durchwahl (0 53 61)
D 401	28-26 67
Teletex	Telefax (0 53 61)
05361832-SIMob	28-22 73

Betrifft:

Verbesserung des Spielplatzes „Carl-Grete-Straße“ in Vorsfelde

Liebe/Lieber

vermutlich bist auch du schon einmal auf dem Spielplatz „Carl-Grete-Straße“ gewesen oder du gehst vielleicht sogar öfter hin.

Wie gefällt es dir denn dort?

Du hast vielleicht in der Zeitung gelesen, dass die Stadt Wolfsburg den Spielplatz erheblich verbessern will, und zwar nicht nur für Kinder, sondern auch für Jugendliche.

Nun möchte ich dich fragen, ob du Interesse hast, an einer Neuplanung des Spielplatzes mitzuarbeiten?

Wenn ja, dann lade ich dich zu einem Gespräch ganz herzlich ein.

Wann? 27. April, 18.00 Uhr

Wo? Spielplatz „Carl-Grete-Straße“, an den TT-Platten

Ich würde mich über dein Kommen sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage:

Klaus Mühe

KONTEN DER STADTKASSE

BLZ 269 513 11 Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg Kto.-Nr. 025 600 024, BfG, Commerzbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank, Volksbank Wolfsburg
Volksbank Lehre e.G., Nord LB und Volksbank Vorsfelde, Sparkasse in Fallerleben, Postbank Hannover 370 00 - 307

Wohnumfeldgestaltung

Beteiligungsprojekt zur Schulwegsicherung in Hannover

Projektbeschreibung

Der Stadtbezirksrat Vahrenwald-List hat 1998 die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Schulen des Stadtbezirks ein Schulwegsicherungsprogramm zu entwickeln und Kinder und Jugendliche in die Entwicklung dieses Programms einzubeziehen. Möglichst viele Schulen sollten sich an dem Projekt beteiligen, damit eine umfassende und raumgreifende Analyse der Verkehrssituation im Stadtbezirk aus Sicht der Schülerinnen und Schüler erstellt werden kann.

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an den Verkehrsplanungen sollte dazu beitragen, die speziellen Sichtweisen, Erfahrungen und Eindrücke von Kindern und Jugendlichen in künftige Planungen einfließen zu lassen.

Als „Stadtteildetektive“ erforschten die Schülerinnen und Schüler zunächst ihren Lebensraum und deckten mit unterschiedlichen Methoden (Foto- u. Videostreifzug, Durchführung von Interviews, Messen der Ampelphasen usw.) Gefahrenzonen auf und erarbeiteten Verbesserungsvorschläge. Darüber hinaus wurden von den Schülerinnen und Schülern in Zusammenarbeit mit der Polizei Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Mit Hilfe der oben beschriebenen Maßnahmen reflektierten die Kinder und Jugendlichen ihr eigenes Verkehrsverhalten und lernten durch ihre Beobachtungen auch das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer (Auto- und Fahrradfahrer, Fußgänger) besser kennen und einzuschätzen.

Die beteiligten Schülerinnen und Schüler machten nach dem Schulwegsicherungsprojekt u. a. auf folgende Problem- und Gefahrenzonen aufmerksam:

- *Auf vielen Straßen, die von Kindern und Jugendlichen als Schulwege genutzt werden, fahren die Autofahrer zu schnell. Aus diesem Grund empfehlen die Kinder und Jugendlichen die Einrichtung von Tempo-30-Zonen.*
- *Viele Straßen sind für die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule fahren, erhebliche Gefahrenquellen. Aus diesem Grund fordern die Kinder und Jugendlichen die Einrichtung von zusätzlichen Fahrradwegen.*
- *An einem für Kinder und Jugendliche gefährlichen Zebrastreifen wird die Einrichtung einer Ampelanlage gefordert.*
- *Durch regelmäßige Verkehrskontrollen sollen die Autofahrer an die Geschwindigkeitsbegrenzung „erinnert“ werden.*

Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Schulwegsicherungsprogramms ist eine konkrete Zusage der Kommunalpolitikerinnen und -politiker, sich für die Veränderungswünsche der Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

Projektdurchführung

Linie 21

Ein Projekt des Jugendumweltbüros Hannover

(JANUN e. V.)

Projektleitung: Kerstin Koller

Seilerstraße 12

30171 Hannover

E-Mail: JANUN.Hannover@t-online.de

Falschparker nehmen Kindern Spielraum

Jugendumweltbüro und Jugendliche finden „JUGENDGEFÄHRDENDE STRASSEN“ in der List.

Auf der Voßstraße wird zu schnell gefahren. Außerdem fehlt ein Radweg. Auch die Isernhagener Straße gilt unter Jugendlichen der OS Isernhagener Straße eher als Rennstrecke für Autofahrer denn als Tempo-30-Zone, wie es die Verkehrsschilder ausweisen. Der Vahrenwalder Platz gilt den Schülern gar als verkehrstechnischer Brennpunkt. Drei Tage lang waren Schüler des fünften und sechsten Jahrgangs im Stadtteil unterwegs, um auf Video-, Foto-, und Interviewstreifzügen ihre Schul- und Freizeitwege zu erkunden. In einem vorläufigen Abschlussbericht hat jetzt Projektleiterin Kerstin-Antje Koller vom Jugendumweltbüro die Ergebnisse vorgelegt. Fazit: „Es gibt viele Schwachstellen, ein spezielles Jugendverkehrsforum ist dringend nötig“, so die Sozialpädagogin.

„Hinter den Aktionstagen steht die Idee, die Kinder als eigentliche Experten für ihre Lebensumwelt ernst zu nehmen und sie an der Verkehrsplanung im Bezirk Vahrenwald-List zu beteiligen“, erklärt Koller. Denn Kinder und Jugendliche hätten ihre eigene spezielle Sicht der Verkehrsangelegenheiten. Erwachsenen Planern, seien sie noch so wohlmeinend, bleibe da immer ein Teil verborgen. Ein Entschluss des Bezirksrates Vahrenwald-List aus dem Jahr 1998 sei mit den Projekttagen nun endlich umgesetzt worden. Damals hatte das Gremium entschieden, die Schulwegsicherung im Bezirk zu fördern.

Tempo-30-Zonen werden von Autofahrern nur selten anerkannt. Das haben die Schüler einen Tag lang zusammen mit der Polizei erleben können, erzählt Kol-

ler. Geschwindigkeitsmessungen in der Isernhagener Straße hätten vielfach Werte um die 50 Stundenkilometer ergeben, sagte Koller. An diesem Tag kamen die Autofahrer noch mit einem Hinweiszettel davon, den die Schüler ihnen direkt in die Hand drückten. Wenngleich sich auch noch nicht viele Fahrer dran hielten, so wünschten sich die Kinder für die Voßstraße ebenfalls die Einschränkung auf Tempo-30. Die Straße ist für viele von ihnen der Schulweg. Die Kreuzung beider Straßen ist den Kindern zu breit und zu ungesichert. Hier fordern sie Umbauten und sichere Übergänge.

Die schon aus dem Verkehrsforum bekannten Parkprobleme in der Jakobi- und der Husarenstraße stoßen den Kindern besonders negativ auf: „Zu viele Falschparker auf den Gehwegen beschränken den eh schon geringen Spielraum im Viertel noch zusätzlich“, erklärt Koller. Eine Messung der Ampelphasen habe ergeben, dass viele Grünphasen besonders für ältere und behinderte Menschen zu kurz seien. So hätten die Kinder überhaupt nicht verstehen können, dass gerade vor dem Lister Krankenhaus eine Ampel so geschaltet sei, dass langsame Menschen nicht innerhalb der Grünphase über die Straße kämen.

Einen abschließenden Projektbericht für Bezirksrat und Verwaltung will Koller erst in einigen Monaten vorlegen. Denn ein noch stattfindendes ähnliches Projekt mit Schülern aus der Edenstraße könne dann einen gesamten Eindruck von Verkehrsproblemen aus Schülersicht für die gesamte südliche List bieten. mac

Wohnumfeldgestaltung

Beteiligungsprojekt „Holdorf – Gemeinde zum Mitmachen“

Projektbeschreibung

„Wie können wir Holdorf noch kinder- und jugendfreundlicher machen?“ Unter diesem Motto stand das erste Bürgerforum zu dem Rat und Verwaltung alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen hatten. Das Forum, an dem über 60 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen, endete mit einer ersten Bestandsaufnahme von sowohl positiven wie auch negativen Punkten der bisherigen Dorfentwicklung. Während die Anstrengungen der Gemeinde u. a. im Bereich der Verkehrsberuhigung und der Anschaffung eines Jugendmobils positiv aufgenommen wurden, kritisierten die Bürgerinnen und Bürger u. a., dass es keine Treffpunkte für Jugendliche und zu wenig Spielplätze für Kinder gibt. Am Schluss des ersten Bürgerforums waren sich alle einig, dass bei künftigen Vorhaben und Planungen die Kinder und Jugendlichen selbst zu Wort kommen sollen. Aus diesem Grund wurde beschlossen, zwei Kinderforen und ein Jugendforum einzuberufen.

Während des Kinderforums, das in Zusammenarbeit mit der Grundschule durchgeführt wurde, konnten die Kinder ihre Kritikpunkte an einer „Klagemauer“ zusammentragen und anschließend dem Bürgermeister und den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindeverwaltung vortragen. Ein weiteres Kinderforum wurde in einem anderen Ortsteil durchgeführt. Erstes Ergebnis diese Forums: Die von den Kindern beanstandete Ampelschaltung soll von

der Gemeindeverwaltung überprüft und ggf. geändert werden.

Im Rahmen einer Ferienpassaktion konnten Kinder und Jugendliche mit Videokamera, Fotoapparat und Tonbandgerät an einem „Holdorf-Check 2001“ teilnehmen. Ziel dieser Aktion war, dass die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit den Medien Missstände in Holdorf dokumentierten. Zentrale Themen waren der zunehmende Vandalismus, der schlechte Zustand des alten Bahnhofgebäudes sowie der Wunsch nach einer Skateranlage.

Auch wenn sich nicht gleich alle Wünsche umsetzen lassen, sollen die Vorschläge der Kinder und Jugendlichen, nach Aussage des Bürgermeisters, in die weiteren Planungen der Verwaltung einfließen. Ein weiteres Forum, zu dem sowohl die Kinder und Jugendlichen wie auch die Erwachsenen eingeladen werden, soll die Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung der Maßnahmen unterstützen.

Die Gemeinde Holdorf wurde für dieses Projekt mit dem 2. Preis des Wettbewerbs 2001 „Niedersachsen – Kinderland“ ausgezeichnet.

Kontakt

Gemeinde Holdorf
Große Straße 19
49449 Holdorf

Projektdurchführung

die pädagogen
Büro für Jugend-, Schul- und
Kommunalprojekte
Füchteler Straße 5
49377 Vechta
www.diepaedagogen.de
E-Mail: helmess@diepaedagogen.de

Wohnumfeldgestaltung

Stadtteilstudienprojekt in Wolfsburg

Projektbeschreibung

Die Arbeitsgruppe „Kinderfreundlichkeit“ des Geschäftsbereichs Jugend der Stadt Wolfsburg und des Stadtjugendrings veranstaltete eine Stadtteilstudienaktion. Um eine möglichst wirkungsvolle Umsetzung des Projekts zu gewährleisten, wurden folgende weitere Partner einbezogen: Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Jugend, Stadtjugendring, Freizeithaus West, Jugendtreff, Ev. Luth. Pauluskirchengemeinde, Ev. Luth. Paulus Kindertagesstätte, die örtlichen Kontaktbeamten und die Verkehrswacht.

Ausgewählt wurden die benachbarten Stadtteile Laagberg und Hageberg West, in welchen sowohl ein gewachsener alter Stadtteil wie auch ein Neubaugebiet vorhanden ist. Ziel des Studienprojekts war es, von den ansässigen Kindern und Jugendlichen untersuchen und beurteilen zu lassen, wie kinder- und jugendfreundlich ihre Stadtteile sind und in welchen Bereichen sie sich Verbesserungen wünschen. Erforscht wurde z. B. die Situation der Schul- und Kindergartenwege, eine Verkehrszählung wurde durchgeführt, „blöde“ und „tolle“ Orte im Stadtteil fotografiert, Bewohnerinnen und Bewohner interviewt und Spielplätze getestet. Die präzisen Fragestellungen bzw. Aufgaben an die Kinder und Jugendlichen wurden als „Studienaufträge“ formuliert. Folgende Aufträge wurden vergeben: Erforschung von Spielsituationen von Erwachsenen in deren Kindheit, Erforschung der Meinung anderer Kinder über ihre Spielmöglichkeiten, Fotografieren von „schönen“ und „blöden“ Orten im Stadtteil, Spielplatzttest, Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung.

Nach Abschluss der Studienaktion wurden die Ergebnisse offiziell präsentiert – im Beisein vieler Politikerinnen und Politiker, Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter, Eltern, Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile und der örtlichen Presse. Die beteiligten Kinder gaben selbst Erklärungen zu ihren gesammelten Ergebnissen ab und formulierten folgende Veränderungswünsche:

- *Den größeren Kindern am Laagberg/Hageberg fehlte ein Spielplatz, an dessen Planung sie beteiligt werden wollten,*
- *die Kinder beantragten, dass die Autos nur selten am Zebrastreifen einer vielbefahrenen Straße anhielten. Um die Sicherheit des Schulwegs zu erhöhen, wünschten sie sich die Installation einer Ampel,*
- *für einen Bolzplatz wünschten sich die Kinder „weiße Linien“ zur Markierung des Spielfeldes, um besser Fußball spielen zu können,*
- *die Kinder beantragten, dass Wiesen und Spielplätze stark von Hundekot verunreinigt sind und regten die Einrichtung einer Hundetoilette an,*
- *auf einem der Spielplätze reklamierten die Kinder verletzungsträchtige Dornengewächse und wünschten sich deren Entfernung.*

Die von den Kindern und Jugendlichen gemachten Vorschläge konnten fast alle umgesetzt werden.

Kontakt

Stadt Wolfsburg
 Fachbereich Jugend
 Porschestraße 47
 38440 Wolfsburg

Eine umfangreiche Projektbeschreibung finden Sie in „INFO Kinderpolitik“, Ausgabe 2, Oktober 2000

Wohnumfeldgestaltung

Wohnumfeldverbesserung im Quartier „Wülferoder Straße“ in Laatzen

Projektbeschreibung

Trotz der zentralen Lage des Quartiers „Wülferoder Straße“ kam es in der Vergangenheit auf Grund verschiedener Probleme zu einer Abwertung des Wohngebiets. Neben den Problemen mit der Müllentsorgung, mit zerspielten Vorgartenflächen sowie mit verunreinigten Hauseingangsbereichen, war das zentrale Problem das Fehlen wohnungsnaher Spiel- und Freizeitangebote für die steigende Zahl der Kinder und Jugendlichen. Das veranlasste die Stadt Laatzen, zusammen mit der LAG Soziale Brennpunkte Nds. e. V. und dem Bauträger Deutsche BauBeCon Wohnen GmbH, dazu, gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um das Wohnquartier wieder attraktiver zu gestalten. Ziel der Bemühungen sollte also eine Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für die jungen Bewohnerinnen und Bewohner, sein. Um künftige Fehlplanungen zu vermeiden, sollten Kinder und Jugendliche frühzeitig in die Planungen einbezogen werden.

Im Rahmen einer Zukunftswerkstatt wurde mit 22 Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Nationalität und Herkunft nach Lösungsmöglichkeiten für die Verbesserung des Wohnumfeldes gesucht. Als Hauptkritikpunkte benannten die Kinder und Jugendlichen u. a.

- *das Müllproblem,*
- *das Fehlen einer Hausaufgabenhilfe,*
- *das Fehlen von Spielmöglichkeiten, insbesondere eines Fußballplatzes sowie*
- *das Auftreten von Konflikten untereinander.*

Im Rahmen der sog. Ideenphase konnten die Kinder und Jugendlichen Verbesserungsvorschläge für ihr Wohnumfeld machen und diese in dreidimensionale Modelle umsetzen. Bei der anschließenden Präsentation vor dem Bürgermeister der Stadt Laatzen, Politikerinnen und Politikern des Stadtrats sowie vor Eltern und Vereinsvertretern wurde von den Kindern folgende „Hitliste“ mit ihren Wünschen vorgestellt:

- *kombinierter Fuß- und Basketballplatz,*
- *Rampe für Skater,*
- *Tischtennisplatten,*
- *Doppel-Schaukel,*
- *Baumhaus,*
- *Abenteuer-Rutsche,*
- *Bänke,*
- *Drehscheibe,*
- *Reifenschaukel,*
- *Blumenwiese, Büsche,*
- *Wippe.*

Für die Umsetzung eines Teils der Vorschläge stellte der Eigentümer der Wohnanlage (Deutsche BauBeCon GmbH) Mittel zur Verfügung. Viele Vorschläge konnten inzwischen realisiert werden.

Kontakt

Stadt Laatzen
Sozialer Dienst
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Moderation

Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Hannover
„Rollende Baustelle“
Frank Auracher
Fössestraße 47
30451 Hannover
Tel.: 0511 / 12 60 70 14
Fax: 0511 / 45 63 94
E-Mail KJW-H-Roll.Baust@APC.de

Wohnumfeldgestaltung

Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „Wir planen den Vorplatz der ‚Alten Weberei‘“ in Nordhorn

Projektbeschreibung

Die „Alte Weberei“, ehemals eine ca. 6.000 qm große Webereihalle, wird seit 1999 als Kultur- und Tourismuszentrum betrieben. Die Betreibergesellschaft besteht aus dem Verkehrs- und Veranstaltungsverein der Stadt Nordhorn, dem Förderverein ‚Alte Weberei‘ und der Stadt Denekamp, dem niederländischen Partner. Das Veranstaltungszentrum wird sowohl für Messen und Märkte wie auch für Kunst- und Kulturveranstaltungen genutzt. Darüber hinaus befindet sich in den Räumen der ‚Alten Weberei‘ ein Tonstudio des lokalen Radiosenders und ein gastronomischer Betrieb. Die vielfältige und breitgefächerte Nutzung des Veranstaltungszentrums stellte demnach für das Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt zur Umgestaltung des bisher kaum genutzten Vorplatzes eine besondere Herausforderung dar. Sollten doch die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wie auch die der direkten Anwohnerinnen und Anwohner bei den Planungen berücksichtigt werden.

Um mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden, entschloss sich die Jugendpflege der Stadt Nordhorn zu folgender Vorgehensweise:

In einem ersten Arbeitsschritt teilten sich die 21 Kinder in vier Gruppen auf und erarbeiteten in Zukunftswerkstätten jeweils ihre Vorschläge zur Gestaltung der Freifläche. Bemerkenswert war, dass auf der Rangliste der Wünsche der Kinder, neben attraktiven Spielgeräten, auch der Wunsch nach Papierkörben ganz oben stand. Anschließend bastelten die Kinder dreidimensionale Modelle und präsentierten die Ergebnisse den übrigen Nutzerinnen und Nutzern.

Die Wünsche der Kinder zur Gestaltung des Außengeländes der ‚Alten Weberei‘ werden zur Zeit umgesetzt.

Kontakt

Stadt Nordhorn
Jugendpflege
Rathausstraße 5
48529 Nordhorn

Moderation

die pädagogen
Büro für Jugend-, Schul- und Kommunalprojekte
Füchteler Straße 5
49377 Vechta
Tel.: 04441 / 85 43 85
E-Mail: helmes@diepaedagogen.de
Web: www.diepaedagogen.de

Wohnumfeldgestaltung

Umgestaltung des Schulhofs einer Grund- und Sonderschule in Elze

Projektbeschreibung

Im Rahmen des Modellprojekts „Lebensweltorientierte Einheit von Jugendhilfe und Schule“ sollten die Schulhöfe der Astrid-Lindgren-Schule und der Adolf-Grimme-Schule zusammengelegt und neu gestaltet werden. Ein Arbeitskreis des Modellprojekts, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Schulen, der Jugendhilfe und des Hauses der Jugend, beschloss, sowohl die Kinder der Grundschule wie auch die Kinder und Jugendlichen der Sonderschule in die Planungen mit einzubeziehen. Darüber hinaus sollten auch die Vorstellungen der Eltern und Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigt werden.

Nach einer Bepunktungsaktion („schöne Orte“ und „blöde Orte“) durch alle Schülerinnen und Schüler, entwickelten 32 Kinder und Jugendliche während einer Zukunftswerkstatt ihre Vorstellungen von einem gemeinsamen attraktiven Schulhof. Die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt wurden anschließend den Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern vorgestellt.

Im Rahmen einer Pflanzaktion wurden die Kinder und Jugendlichen auch an der Umsetzung ihrer Vorstellungen beteiligt. Von 18 Wünschen der Schülerinnen und Schüler konnten 14 umgesetzt werden.

Kontakt

Stadt Elze
Hauptstr. 61
31008 Elze

Moderation

Ines Krahn
Augustastraße 4
31141 Hildesheim
Tel.: 05121 / 13 31 88
E-Mail: ines.krahn@gmx.de

Medienecho

Hild. Allg. Zeit. v. 27.7.1999



Ines Krahn (rechts), die Leiterin des Projektes „Zukunftswerkstatt“, stellt die Ergebnisse vor.

Elzer Kinder planen einen neuen Schulhof

„Zukunftswerkstatt“ in der Astrid-Lindgren-Schule und der Adolf-Grimme-Schule

Kreis Hildesheim (r). In einem Modellprojekt des Kreisjugendamtes mit der etwas holprigen Bezeichnung „Lebensweltorientierte Einheit von Jugendhilfe und Schule“ wird eine Kooperation von Jugendhilfe und Schule angestrebt und in vielen Fällen schon umgesetzt. Auch in Elze ist ein „Runder Tisch“ entstanden, an den Lehrer, Eltern und Vertreter von Jugend- und Schulamts und andere Behörden in Kontakt gekommen sind. Aus diesem runden Tisch hat sich ein Arbeitskreis zur Umgestaltung des Schulhofes für die Astrid-Lindgren-Schule und der Adolf-Grimme-Schule gebildet. Dessen Ziel ist die gemeinsame Nutzung der Schulhofflächen durch beide Schulen.

In das Projekt sollten Schüler aber auch die Eltern und die Lehrerkollegien einbezogen werden. Den Auftakt bildete eine Zukunftswerkstatt mit Kindern und Jugendlichen, in der in verschiedenen Phasen ermittelt wurde, was die Schüler am Schulhof stört, was sie sich wünschen und wie der Schulhof gestaltet werden soll. Geplant und durchgeführt hat die Zukunftswerkstatt Ines Krahn vom Landkreis Hildesheim mit Unterstützung ihrer Kollegen Cornelia Oppermann und Gotthard Schnarr. Die

dabei entstandenen Arbeitsergebnisse wurden jetzt der Öffentlichkeit präsentiert.

Dabei wies Ines Krahn darauf hin, daß die Kinder insbesondere beklagt hätten, daß es zu wenig Spielmöglichkeiten gebe, daß die Schaukel und der Zaun kaputt seien, um Beete herum eine Einfriedung fehle und es zu viel Müll auf dem Schulhof gebe. Ältere Schüler hätten sich durch das vorhandene Klettergerüst unterfordert gesehen und ein neues für nötig gehalten. Auch ein Kiosk wäre wünschenswert.

Unter der Überschrift „Was gehört zu einem genialen Schulhof“ forderten die Kinder nicht nur eine Tischtennisplatte oder einen Basketballkorb. Die Wünsche gingen bis hin zu Wasserrutschen, Blumenparadies, Teich, Minigolf, Disco, kleinen Häusern, Geisterbahn und Zoo. Als es dann aber an den Modellbau ging, seien die Schüler doch wieder auf den Boden der Realität zurückgekommen. In der Auswertung der Aktion gaben die Schüler der Zukunftswerkstatt fast ausschließlich ein „sehr gut“.

Begrüßt und sehr positiv aufgenommen wurde die Aktion auch von den Eltern der Kinder sowie von der Leiterin der Astrid-Lindgren-Grundschule, Pia

Waletzko, und ihrer Kollegin Sigrid Gebhardt-Sürig von der Adolf-Grimme-Schule.

Auch die Eltern hatten Gelegenheit, sich Gedanken zur Schulhofgestaltung zu machen. Sie sprachen sich überwiegend für eine naturnahe Gestaltung mit Blumen, Büschen und Hügeln aus, wünschten ebenfalls mehr Sport-, Spiel- und Klettermöglichkeiten, aber auch bestimmte Bereiche wie Mädchenecken und Kreativzonen.

In einer schulinternen Lehrerfortbildung wollen beide Schulen am Ende der Sommerferien mit einigen Eltern und Schülern unter Leitung eines Fachmannes die Gestaltung des Geländes planen und dabei die Wünsche und Vorstellungen der Kinder aufnehmen.

Kreisjugendpfleger Klaus Bange betonte am Ende der Präsentation, daß es Ziel gewesen sei, die Schüler frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Dieses sei auch politischer Wille.

Der Kreistag habe in seiner jüngsten Sitzung eine Konzeption für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen in der Kommunalpolitik gefordert. Diese erstmals in dieser Form durchgeführte Zukunftswerkstatt sei ein Schritt in diese Richtung.

Wohnumfeldgestaltung

Projekt Kinderwald - Ein Beitrag zur lokalen Agenda 21 in Hannover

Projektbeschreibung

Ein Gelände, auf dem die Kinder das Sagen haben - so etwas gibt es in Hannover. Ein Gelände, das sie nach ihren Ideen und Wünschen gestalten und bepflanzen. Ein Ort, an dem sie toben, durchs Wasser waten und sich dreckig machen dürfen. Hier sind Kinder die Baumeister von Weidendörfern, Waldsofas und Brücken. Kinder pflanzen Bäume und Sträucher, basteln Wegweiser, Traumfänger und Baumgesichter. Und sie erfahren die Natur mit allen Sinnen.

Und mehr noch: Die Interessen und Wünsche der Kinder werden ernst genommen. Bei verschiedenen Aktionen - wie zum Beispiel in Zukunftswerkstätten - sammeln Kinder Ideen für die Gestaltung des Kinderwald-Geländes. Die besten werden in Modellen veranschaulicht, die als Vorlage für die Umsetzung dienen. Das Projekt wird so zu einem Stück gelebte Demokratie. Gleichzeitig übernehmen die Kinder auch die Betreuung der gestalteten Geländeteile und lernen dabei, Verantwortung zu übernehmen.

Das Ganze nennt sich „Projekt Kinderwald“ und ist entsprungen aus einer FerienCard-Aktion des Kinderliedermachers Unmada Manfred Kindel. Inzwischen hat das Projekt viele Mitstreiter gefunden: Verschiedene Ämter der Stadt Hannover, Erzieherinnen, Künstler, Biologinnen, Landschaftsplaner und natürlich die Kinder mit ihrer unerschöpflichen Kreativität. Sie stammen aus Kindertagesstätten, Grundschulen und der Orientierungsstufe in der Stadt Hannover und dem Umland. Angestrebt ist eine enge Bindung der Kinder an das Kinderwald-Gelände, so dass sie das Wachsen der Pflanzen und die Entwicklung des Geländes verfolgen können.

Das Gelände liegt im Nordwesten Hannovers und hat eine Größe von sieben Hektar. Es handelt sich um eine nahezu vegetationslose Brachfläche, auf der bis vor kurzem Boden vom Ausbau des Mittellandkanals abgelagert wurde. Dabei ist ein etwa 500 Meter langer und 150 Meter breiter Wall mit einer Höhe von bis zu 20 Metern entstanden. Auch bei der Modellierung dieses Walls sind Wünsche der Kinder eingeflossen. Es wurden

unter anderem ein „Berg“ aufgeschüttet und Inseln mit Flachwasserbereichen im Bach angelegt, der am Südrand des Geländes entlang fließt. Seit Frühjahr 2000 wird das Gelände bepflanzt und nach den Ideen der Kinder Spielbereiche angelegt. Mittlerweile stehen etwa 1200 Bäume und Sträucher auf dem Gelände, auf einer der Inseln ist ein Weidentipi-Dorf entstanden, es wurde ein Spielfloß gebaut und vieles mehr.

Das Gelände grenzt an den alten Baumbestand des Mecklenheider Forstes an. In diesem Wald sammeln die Kinder bei verschiedenen Aktionen Erfahrungen im Umgang mit der Natur. Es werden unterschiedliche Zugänge zur Natur eröffnet, über kreative, künstlerische oder naturkundliche Aktivitäten. Auf diese Weise eignen sich die Kinder Wissen an, das ihnen bei der Umsetzung ihrer Gestaltungswünsche auf dem Kinderwald-Gelände nützlich ist.

Die Stadt Hannover unterstützt das Projekt Kinderwald, inzwischen ist es Agenda-Projekt der Stadt. Der Kinderwald ist ein Beispiel dafür, wie die Agenda 21 konkret umgesetzt werden kann: Kinder bestimmen mit und lernen gleichzeitig auf spielerische Weise den Wert ihrer Umwelt kennen.

Das Projekt hat bereits Nachahmer in anderen Kommunen gefunden, die ihren eigenen Kinderwald pflanzen. Das Projekt selbst hat Kontakte zu Regenwald-Indianern in Südamerika geknüpft, von denen einige im Frühjahr 2000 zu Besuch auf dem Kinderwald-Gelände waren. Im Herbst 2001 wurde dieser Besuch erwidert: Eine Delegation vom Projekt Kinderwald und dem Agenda-Büro war zu Gast im Regenwald Venezuelas.

Das Projekt Kinderwald wird hauptverantwortlich getragen vom Kulturamt der Stadt Hannover - vertreten durch das Freizeitheim Lister Turm -, vom Amt für Umweltschutz - vertreten durch das Agenda 21-Büro/Umweltkommunikation -, vom Förderverein Lister Turm e.V./Kinderwald-Büro und dem Projektinitiator und Musikpädagogen Unmada Manfred Kindel.

Kontakt

Kinderwaldbüro
c/o Freizeitheim Lister Turm
Udo Büsing
Walderseestraße 100
30177 Hannover
Tel.: 0511 / 168-4 09 48
Fax: 0511 / 168-4 54 17
www.kinderwald.de

Parlamentarische Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Jugendparlament Bad Pyrmont

Projektbeschreibung

Das Jugendparlament der Stadt Bad Pyrmont konstituierte sich 1999. Wahlberechtigt waren alle Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Alter von 12 bis 20 Jahren. Dass 51 % Prozent der Wahlberechtigten ihr aktives Wahlrecht nutzten und somit eine gute Wahlbeteiligung erreicht werden konnte, ist wohl darauf zurückzuführen, dass die parlamentarische Form der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bad Pyrmont auf eine gewisse Tradition zurückgreifen kann. Bis 1999 wurde einmal jährlich während eines Kinderfestes ein Schüler- und Jugendforum einberufen. Ausschlaggebend für die hohe Wahlbeteiligung war wohl auch, dass die Initiative zur Wahl eines Jugendparlaments von engagierten Jugendlichen selbst ausging.

Unterstützt wird das Engagement der Jugendlichen auch vom Rat der Stadt Bad Pyrmont. Auf Antrag der Jugendlichen fasste der Rat einen Grundsatzbeschluss sowie einen Beschluss über die dem Jugendparlament einzuräumenden Rechte. Den Vertreterinnen und Vertretern des Jugendparlaments wurde ein Antrags- und Rederecht im

Rat selbst und in den Fachausschüssen eingeräumt, darüber hinaus nehmen sie an Beratungen zum Jugendhaushalt teil. Das Jugendparlament tagt einmal monatlich in öffentlicher Sitzung. Durch die öffentlichen Sitzungen ist gewährleistet, dass auch Kinder und Jugendliche, die nicht dem Parlament angehören, ihre Wünsche und Vorstellungen in die Beratungen einbringen können (alle zum Jugendparlament Wahlberechtigten haben im Jugendparlament Antragsrecht!).

Schon einige Beschlüsse des Stadtrats gingen auf die Initiative des Jugendparlaments zurück. So wurde beschlossen, die Fußgängerzone morgens für Radfahrer zu öffnen, damit Schülerinnen und Schüler diese als sicheren Schulweg nutzen können. Ebenfalls auf Initiative des Jugendparlaments wurden in den Schulen Spinde aufgestellt.

Betreut wird das Jugendparlament durch das Schulamt der Stadt Bad Pyrmont.

Kontakt

Stadt Bad Pyrmont
Schulamt
Frau Spiegel
Postfach 16 64
31798 Bad Pyrmont

Parlamentarische Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendforum/Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Seelze

Projektbeschreibung

Am 01.11.1997 konstituierte sich der erste Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Seelze. Für die repräsentative Form der kommunalpolitischen Mitbestimmung sprach sich zuvor die große Mehrheit der 150 Kinder und Jugendlichen des Kinder- und Jugendforums aus, das von der Stadtjugendpflege und vom Stadtjugendring einberufen wurde. Da sich die Kinder und Jugendlichen jedoch nicht mit der Wahl von Interessenvertretern begnügen wollten, wurde der Kinder- und Jugendrat mit einem Kinder- und Jugendforum verbunden. Das Forum wird zweimal während der Wahlperiode des Kinder- und Jugendstadtrats einberufen; teilnahmeberechtigt sind alle Seelzer Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 17 Jahren. Die Kinder und Jugendlichen des Forums sind berechtigt, dem Kinder- und Jugendstadtrat Arbeitsaufträge zu erteilen.

Damit der Kinder- und Jugendstadtrat seine Aufgaben wahrnehmen kann, sollen ihm im Rahmen des Haushaltsplanes die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Zur Zeit unterstützt die Stadt Seelze den Kinder- und Jugendstadtrat mit ca. 3.800 €. Darüber hinaus steht dem Kinder- und Jugendstadtrat ein Raum mit Telefonanschluss zur Verfügung.

In der vergangenen Zeit haben sich die Kinder und Jugendlichen im Forum, in Projektgruppen und im Kinder- und Jugendstadtrat für folgende Bereiche eingesetzt:

- *Im Forum wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich für die Verbesserung und Säuberung der Bolz- und Spielplätze einsetzt. Jeden Monat hat diese Gruppe mit weiteren Kindern einen Spiel- oder Bolzplatz gereinigt.*
- *Der Kinder- und Jugendstadtrat organisierte eine Disco für 10 bis 12jährige.*
- *Der Kinder und Jugendstadtrat stellte den Antrag, die Jugendzentren der Stadt Seelze zu renovieren. Diesem Antrag wurde entsprochen und von der Stadtverwaltung umgesetzt. Die Jugendlichen beteiligten sich an den Renovierungsarbeiten.*
- *Der Kinder- und Jugendstadtrat beteiligt sich aktiv an der Gewaltprävention (Mitternachtssport, Abschlussparty der jährlich stattfindenden Gewaltpräventionswoche, Entwicklung und Verteilung von Anti-Gewalt-Buttons).*
- *Kinder und Jugendliche haben während eines Forums eine Zeitung entwickelt, um auf ihre Anliegen öffentlich aufmerksam zu machen.*
- *Auf Initiative der Kinder und Jugendlichen beschäftigte sich der Rat mit der Situation an den Seelzer Schulen. Die Schulhöfe sollen mit Beteiligung der Schülerinnen und Schüler umgestaltet werden.*
- *Der Kinder- und Jugendstadtrat beteiligte sich an den Planungsvorhaben eines neuen Stadtteils und setzte sich erfolgreich für eine Skateranlage sowie Bolz- und Spielplätze ein.*

Zur Zeit befindet sich der Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Seelze in der 3. Wahlperiode.

Die Stadt Seelze wurde für dieses Projekt mit dem 1. Preis des Wettbewerbs 2001 „Niedersachsen – Kinderland“ ausgezeichnet.

Kontakt

Stadt Seelze
Schule, Sport, Jugend und Kultur
Frau Rese
Rathausplatz 1
30926 Seelze

Parlamentarische Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Jugendparlament Wunstorf

Projektbeschreibung

Am 02.02.2001 wurde in Wunstorf eine Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen gewählt. Wahlberechtigt zum Jugendparlament waren alle Wunstorfer Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Über 30 Kandidatinnen und Kandidaten stellten sich für insgesamt 17 Parlamentsitze zur Wahl. 591 Jugendliche, gut ein Drittel der Wahlberechtigten, beteiligten sich an der Wahl. Damit wurde das Quorum von 25 %, das der Stadtrat Wunstorf zuvor für die Einrichtung des Jugendparlaments aufgestellt hatte, deutlich überschritten.

Damit die Jugendparlamentarier die Interessen der Kinder und Jugendlichen auch wirkungsvoll vertreten können, haben sie zu Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ein Rederecht in allen Ausschüssen sowie im Rat der Stadt Wunstorf. Darüber hinaus verfügen sie über einen eigenen Etat und werden von der Stadtjugendpflegerin intensiv bei ihrer Arbeit unterstützt. Als Aufwandsentschädigung erhält jedes Jugendratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro.

In der Vergangenheit haben sich die Mitglieder des Jugendrats intensiv in die Kommunalpolitik eingemischt. Im Vordergrund stand hierbei der Einsatz für mehr kulturelle Angebote für junge Menschen sowie für eine Skater-Anlage. Aber auch bei Fragen der Bauplanung brachten die Jugendlichen die Interessen der jungen Generation ein.

Inzwischen haben sich drei Arbeitsgruppen zu den Themen „Öffentlichkeitsarbeit“, „Verkehr“ und „Freizeit“ gebildet, die die Arbeit des Jugendparlaments unterstützen sollen.

Kontakt

Stadt Wunstorf
Heike Albers
Südstraße 1
31515 Wunstorf
Tel.: 05031 / 101-238

Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinderkommission und Büro für Kinderinteressen der Stadt Osnabrück

Projektbeschreibung

Damit die Interessen von Kindern bei den Politikerinnen und Politikern, der Verwaltung und anderen Erwachsenen mehr Beachtung finden, wurde am 7.3.2000 vom Rat der Stadt Osnabrück das Rahmenkonzept „Verbesserte Kinderinteressenvertretung“ beschlossen. Dieses Konzept umfasst zum einen die Kinderkommission der Stadt Osnabrück als Beirat zum Jugendhilfeausschuss und zum anderen die Einrichtung eines Büros für Kinderinteressen zur Unterstützung der Aufgaben der Kinderkommission. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Kinderkommission beratendes Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss.

Mit der „Verbesserten Kinderinteressenvertretung“ hat die Stadt Osnabrück den politischen und administrativen Rahmen geschaffen, um eine umfangreiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Interessen von Kindern in den unterschiedlichen Handlungsbereichen der Stadt Osnabrück berücksichtigt werden. Die Kinderkommission und das Büro für Kinderinteressen arbeiten also als Lobbyisten für Kinder

Kinderinteressen werden in folgenden Handlungsbereichen besonders berücksichtigt:

- *Verkehrsplanung*
- *Spiel- und Freiraumplanung und*
- *Stadtplanung.*

Damit die Interessen der Kinder wirkungsvoll vertreten werden können, steht die Initiierung von Beteiligungsprojekten mit Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen im Vordergrund der Tätigkeit der Kinderkommission und des Büros für Kinderinteressen.

Das Büro für Kinderinteressen hat darüber hinaus folgende Aufgabenschwerpunkte:

- *Interessenvertretung und Forum für Kinder auf lokaler Ebene*
- *Beratung in allen kinderrelevanten Fragen sowohl von Kindern wie auch von Erwachsenen*
- *Durchführung von Projekten zur Sensibilisierung für die Interessen von Kindern*
- *Entwicklung und Durchführung von Modellen zur Beteiligung von Kindern*
- *Entwicklung von Kooperationsprojekten mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe*
- *Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.*

Kontakt

Stadt Osnabrück
Büro für Kinderinteressen
Christoph Heller
Große Gildewart 31
49074 Osnabrück
Tel.: 0541 / 2 02 03 40

Sonstige Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt der Samtgemeinde Hemmoor

Projektbeschreibung

In der Zeit vom 1.12.2000 bis 30.11.2001 führte der Paritätische Cuxhaven in der Samtgemeinde Hemmoor das Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt KiJuSaP durch. Mit Hilfe des Internets wurde ein Dialog zwischen Kommunalpolitikerinnen und -politikern und Kindern und Jugendlichen etabliert und gefördert. Per E-Mail können Kinder und Jugendliche einen öffentlichen Meinungsaustausch mit dem Samtgemeindebürgermeister über aktuelle kommunalpolitische Fragen führen. Ihre Anregungen und Forderungen finden direkten Zugang in die Verwaltungsstrukturen der Samtgemeinde und werden im Samtgemeinderat und in den zuständigen Ausschüssen diskutiert.

Während des Projektzeitraums wurden u. a. folgende Themen mit den kommunalen Entscheidungsträgern erörtert:

- *Inline- und Skateboardfahren,*
- *Umweltschutz,*
- *Öffentlicher Nahverkehr,*
- *Discobus und Kino,*
- *Jugendraum,*
- *Sportmöglichkeiten,*
- *Verkehrsübungsplatz usw.*

Die neu geschaffene Kommunikationsstruktur soll über den befristeten Projektzeitlauf hinaus Bestand haben.

Kontakt

Samtgemeinde Hemmoor
 Samtgemeindebürgermeister Jens Koch
 Rathausplatz 5
 21745 Hemmoor
 Tel.: 04771 / 602 - 0
 Fax: 04771 / 602 - 144
 E-Mail: samtgemeinde@hemmoor.de

Projektdurchführung

Der Paritätische
 Viola Müller-Krause
 Sozialzentrum Cuxhaven
 Kirchenpauerstraße 1
 27472 Cuxhaven
 Tel.: 04751 / 91 24 41

Projektliste

(Sortierung nach Landkreisen. Die Aufstellung enthält nur Angaben über die der Geschäftsstelle der Gemeinschaftsaktion bekannten Beteiligungsprojekte)

Stadt Westerstede

Am Markt 2
26655 Westerstede
Landkreis Ammerland

40 Kinder und Jugendliche arbeiten im Jugendbeirat der Stadt Westerstede mit und setzen sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen ein. Unterstützt wird der Jugendbeirat durch die Stadtjugendpflege. Darüber hinaus engagiert sich das Gymnasium Westerstede mit eigenen Projekten für mehr Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Stadt Norden

Am Markt
26506 Norden
Landkreis Aurich

Im Mai 2001 wurde in der Stadt Norden ein Jugendparlament gewählt. Vorbereitet wurde die Wahl vom Jugendbeirat, dem „Vorläufer“ des Jugendparlaments. Dem Jugendparlament stehen Mittel zur eigenen Verwaltung zur Verfügung.

Stadt Braunschweig

Jugendamt
Eiermarkt 4-5
38100 Braunschweig
Landkreis Braunschweig

Die Stadt Braunschweig beteiligt Kinder an Spielplatzplanungen und Wohnumfeldgestaltungen. Beim Kindertagesstättenradio erfolgt die Programmgestaltung ebenfalls durch Kinder.

Stadt Celle

Helmuth-Hörstmann-Weg 1
29221 Celle
Landkreis Celle

Die Stadt Celle führte Stadtteilkonferenzen mit Kindern und Jugendlichen durch, um den Bedürfnissen der jungen Generation besser nachkommen zu können. Darüber hinaus werden Kinder an den Spielplatzplanungen beteiligt.

Stadt Cloppenburg

Sevelter Str. 8
49642 Cloppenburg
Landkreis Cloppenburg

In Cloppenburg existiert ein Jugendparlament

Paritätischer Cuxhaven

Kirchenpauerstraße 1
27472 Cuxhaven
Landkreis Cuxhaven

Im Rahmen eines Internet-Projekts in der Samtgemeinde Hemmoor werden Kinder und Jugendliche dauerhaft an kommunalpolitischen Entscheidungen beteiligt.

Stadt Langen

Amt für Kinder, Jugend, Freizeith.
Sieverner Str. 10
27607 Langen
Landkreis Cuxhaven

Die Stadt Langen beteiligte Kinder und Jugendliche an der Planung eines Erlebnisspielplatzes für Jugendliche.

Gemeinde Schiffdorf

Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf
Landkreis Cuxhaven

Bei bisher zwei Projekten beteiligte die Gemeinde Schiffdorf Kinder an der Spielplatzplanung

Landkreis Diepholz

Fachdienst Jugend
Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz
Landkreis Diepholz

Es wurde ein Projekt zur Beteiligung von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen in der Samtgemeinde Rehden durchgeführt.

Stadt Diepholz

Rathausmarkt 1
49356 Diepholz
Landkreis Diepholz

Jugendrat

Stadt Lingen

Jugendamt
Postfach 2060
49803 Lingen
Landkreis Emsland

1998 richtete die Stadt Lingen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Vertreterinnen und Vertreter des Parlaments haben Rede- und Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat und den Fachausschüssen. Darüber hinaus steht dem Parlament ein eigener Etat zur Verfügung.

Stadt Papenburg

Hauptkanal re. 68/69
26871 Papenburg
Landkreis Emsland

Jugendstadtrat

Gemeinde Twist

Lindenstraße 14
49767 Twist
Landkreis Emsland

Die Einrichtung eines Jugendparlaments ist beabsichtigt.

Stadt Wittingen

Bahnhofstraße 35
29371 Wittingen
Landkreis Gifhorn

In der Stadt Wittingen existiert seit mehreren Jahren ein Jugendparlament.

Stadt Bad Harzburg

Forstwiese 5
38667 Bad Harzburg
Landkreis Goslar

Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, beteiligten sich an der Umgestaltung einer ca. 3.000 qm großen Freifläche zu einem Spielplatz. Die Vorschläge, die in mehreren Arbeitsgruppen erarbeitet wurden, konnten bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Stadt Seesen

Marktstraße 1
38723
Landkreis Goslar

Der Stadtrat der Stadt Seesen hat beschlossen, Jugendliche im Rahmen eines Jugendparlaments stärker an kommunalpolitischen Entscheidungen zu beteiligen.

Stadt Vienenburg

Goslarer Straße 9
38690 Vienenburg
Landkreis Goslar

Die Stadt Vienenburg beteiligte Kinder an der Spielplatzplanung.

Stadt Göttingen

Geismarlandstraße 4
37070 Göttingen
Landkreis Göttingen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Freiraumplanung.

Stadt Bad Bentheim

Schloßstraße 2
48455 Bad Bentheim
Landkreis Grafschaft Bentheim

Die Stadt Bad Bentheim beteiligt Kinder an der Spielplatzplanung. Mehrere Spielplätze wurden inzwischen von Kindern geplant.

Stadt Nordhorn

Fachbereich Soziales und Jugend
Büchereiplatz
48529 Nordhorn
Landkreis Grafschaft Bentheim

Kinder und Jugendliche wurden bei Planungsvorhaben zur Umgestaltung des Außengeländes eines portugiesischen Freizeitzentrums beteiligt.

Stadt Bad Münster

Stadtjugendpflege
Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 11
31848 Bad Münster
Landkreis Hameln-Pyrmont

Die Stadt Bad Münster versucht mit der Durchführung von Jugendforen die Interessen der jungen Generation stärker zu berücksichtigen.

Stadt Bad Pyrmont

Rathausstraße 1
31798 Bad Pyrmont

Landkreis Hameln-Pyrmont

Anfang 1999 konstituierte sich das Jugendparlament Bad Pyrmont.

Gemeinde Coppenbrügge

Schloßstraße 2
31863 Coppenbrügge

Landkreis Hameln-Pyrmont

Kinder und Jugendliche wurden an Spielplatzplanungen beteiligt.

Stadt Burgdorf

Marktstraße 55
31290 Burgdorf

Region Hannover

Die Stadt Burgdorf beteiligte Schülerinnen und Schüler an einer Schulhofgestaltung.

Stadt Garbsen

Präventionsrat
Rathausplatz 1
30823 Garbsen

Region Hannover

Die Stadt Garbsen beteiligte Kinder und Jugendliche an der Bauleitplanung.

Bürgergemeinschaft Roderbruch e. V.

Rotekreuzstraße 18
30627 Hannover

Region Hannover

Die Bürgergemeinschaft Roderbruch e. V. führt umfangreiche Stadtteilbeteiligungsprojekte mit ausgeprägter Vernetzung durch.

Landeshauptstadt Hannover

Jugendzentrum CAMP Vahrenheide
Peter-Strasser-Allee 5
30179 Hannover

Region Hannover

Vom Jugendzentrum CAMP wurde mit Kindern eine Wohnraumanalyse durchgeführt. Ergebnis war ein Kinderstadtplan.

Landeshauptstadt Hannover

Jugendzentrum Fr. Lohmeyer
Rotekreuzstraße 21
30627 Hannover

Region Hannover

Beteiligung von Kindern an der Grünflächengestaltung

Städt. Kindertagesstätte

Rotekreuzstraße 23 a
30627 Hannover

Region Hannover

Beteiligung von Kindern bei der Gestaltung einer Cafeteria

Förderverein Lister Turm

Projekt Kinderwald
Walderseestraße 100
30177 Hannover

Region Hannover

Kinder und Jugendliche werden an umfangreichen Geländeumgestaltungen beteiligt. Ziel des auf mehrere Jahre angelegten Projekts ist die Schaffung eines Kinderwaldes. Kinder lernen, ökologische Zusammenhänge bei Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

AWO Kindertagesstätte

Elmstraße 2
30657 Hannover

Region Hannover

Beteiligung von Kindern an der Außengeländegestaltung

Landeshauptstadt Hannover

Amt für Jugend und Familie
Nikolaistraße 12-16
30159 Hannover

Region Hannover

Regelmäßige Beteiligung von Kindern bei Spielplatzplanungen. Vereinzelt Beteiligung von Kindern bei Verkehrsplanungen (Schulwegsicherung). Darüber hinaus fördert die LHS Beteiligungsprojekte Freier Träger. Die LHS Hannover bildete eigene Moderatorinnen und Moderatoren aus.

Stadt Laatzen

Sozialer Dienst
Marktplatz 13
30880 Laatzen
Region Hannover

Im Rahmen einer Quartierssanierung wurden Kinder und Jugendliche an den Planungen beteiligt. Die Ergebnisse sollen nun weitestgehend umgesetzt werden. Seit 1997 macht die Stadt Laatzen gute Erfahrungen mit einem Jugendparlament.

Neustadt a. Rbge.

Nienburger Str. 31
31535 Neustadt a. Rbge.
Region Hannover

Mitte 1999 konstituierte sich in Neustadt ein Jugendrat. Ziel des Jugendrates ist, gegenüber der Stadtverwaltung und dem Stadtrat die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche auch projektbezogen an Entscheidungen beteiligt werden.

Stadt Seelze

Jugendpflege
Postfach 10 02 53
30918 Seelze
Region Hannover

Seit mehr als drei Jahren existiert in der Stadt Seelze ein Kinder- u. Jugendforum/Kinder- und Jugendstadtrat. Die Kinder und Jugendlichen haben sich selbst für diese Beteiligungsform entschieden. Schon mehrere Anregungen konnten in den Rat der Stadt Seelze eingebracht und anschließend umgesetzt werden.

Stadt Wunstorf

Südstraße 1
31502 Wunstorf
Region Hannover

In der Stadt Wunstorf konstituierte sich ein Jugendparlament.

Stadt Helmstedt

Jugendpflege
Postfach 1640
38336 Helmstedt
Landkreis Helmstedt

Die Stadt Helmstedt führt ein Projekt zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen durch. Ziel des Projekts ist, eine geeignete Methode der kontinuierlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu finden. Darüber hin-

aus werden Kinder und Jugendliche projektbezogen beteiligt (z. B. bei der Planung einer Sakateranlage).

Stadt Alfeld

Marktplatz 1
31047 Alfeld/Leine
Landkreis Hildesheim

Schülerinnen und Schüler wurden an der Schulhofumgestaltung beteiligt.

Samtgemeinde Duingen

Töpferstraße 9
31089 Duingen
Landkreis Hildesheim

Mit mehreren Projekten will die Samtgemeinde Duingen Kinder und Jugendliche an gesellschaftlichen Entscheidungen beteiligen. Durch Projekte für alle Altersgruppen soll Partizipation strukturell verankert werden.

Stadt Elze

Hauptstraße 61
31008 Elze
Landkreis Hildesheim

Schülerinnen und Schüler wurden an der Schulhofumgestaltung beteiligt.

Gemeinde Harsum

Jugendpflege
Oststraße 27
31177 Harsum

Landkreis Hildesheim

Beteiligung von Jugendlichen bei der Gestaltung der Außenfläche des Dorfgemeinschaftshauses in Adlum

Stadt Hildesheim

Markt 1
31134 Hildesheim
Landkreis Hildesheim

Die Stadt Hildesheim beteiligt Kinder an den Spielplatzplanungen.

Landkreis Hildesheim

Jugendamt
31132 Hildesheim
Landkreis Hildesheim

Der Kreistag des Landkreises Hildesheim hat eine Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verabschiedet.

Gemeindejugendring Nordstemmen

Hauptstraße 110
31171 Nordstemmen
Landkreis Hildesheim

Der Gemeindejugendring führte ein Beteiligungsprojekt zur Spielplatzplanung durch. Darüber hinaus werden Jugendliche bei Planungen für die Erstellung einer Skateranlage beteiligt. Ein weiteres Projekt soll Kinder und Jugendliche an die Kommunalpolitik heranführen.

Gemeinde Adendorf

Jugendpflege
Postfach 1162
21361 Adendorf
Landkreis Lüneburg

Die Gemeinde Adendorf versucht, Kinder und Jugendliche in großem Umfang an kommunalpolitischen Entscheidungen zu beteiligen. Ein erstes Jugendhearing, welches im Herbst 2000 durchgeführt wurde, stieß auf große Resonanz. Mit weiteren Projekten soll nun das Engagement der Kinder und Jugendlichen gefestigt werden.

Samtgemeinde Bardowick

Schulstraße 12
21355 Bardowick
Landkreis Lüneburg

Bei der Neugestaltung eines Außengeländes einer Kindertagesstätte in Radbruch wurden neben den Erzieherinnen und den Eltern auch die Kinder einbezogen.

Stadt Nienburg

Lange Straße 24
31567 Nienburg (Weser)
Landkreis Nienburg (Weser)

Die Stadt Nienburg hat Kinder und Jugendliche an Planungen für einen Kinderspielplatz beteiligt.

Grundschule Ohmstede

Rennplatzstraße 182
26125 Oldenburg
Landkreis Oldenburg

Die Grundschule Ohmstede führte ein theaterpäd. Beteiligungsprojekt zur Sozialraumanalyse durch.

Stadt Bad Iburg

Frauenbeauftragte
Am Gografenhof 4
49186 Bad Iburg

Landkreis Osnabrück

Die Stadt Bad Iburg beteiligt Kinder und Jugendliche an Verkehrsplanungen, um in diesem Bereich die Sicherheitsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen zu können. Darüber hinaus wurden die Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern bei der Schulhofgestaltung berücksichtigt. Um den Wünschen und Bedürfnissen der jungen Generation noch besser gerecht werden zu können, hat die Stadt Bad Iburg einen Kinderbriefkasten installiert.

Gemeinde Hagen a.T.W.

Kinder- u. Jugendzentrum
Martinstraße 11
49170 Hagen a.T.W.
Landkreis Osnabrück

Die Gemeinde Hagen führt mit Jugendlichen ein Projekt durch, um Beteiligungsmöglichkeiten auszuloten.

Stadt Osnabrück

Büro für Kinderinteressen
Große Gildewart 31
49074 Osnabrück

Landkreis Osnabrück

Die Stadt Osnabrück richtete im Jahr 2000 ein Büro für Kinderinteressen ein. Die Einrichtung des Büros erfolgte in Ausführung einer vom Rat der Stadt Osnabrück verabschiedeten Konzeption zur verbesserten Kinderinteressenvertretung. Ziel ist es, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen konsequenten Handlungsrahmen zu schaffen, nach dem alle von Kindern und Jugendlichen als Spielraum angenommene städtische Räume für den Spielbetrieb gesichert und unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verbessert werden. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, werden mit Kindern und Jugendlichen Verkehrs- und Spielraumanalysen durchgeführt.

Samtgemeinde Artland

Postfach 1254
49602 Quakenbrück
Landkreis Osnabrück

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung einer Grünfläche zum Erlebnisspielplatz.

Stadt Bad Sachsa

Hauptamt
Bismarckstraße 1
37441 Bad Sachsa
Landkreis Osterode

Die Stadt Bad Sachsa hat einen Ideenwettbewerb zur Schulhofumgestaltung durchgeführt. Schülerinnen und Schüler konnten somit ihre Vorstellungen von der Schulhofgestaltung einbringen. Die Ideen werden in mehreren Bauabschnitten umgesetzt.

Förderverein Jugendpflege Groß Lafferde

Südstraße 17
31246 Lahstedt
Landkreis Peine

Der Förderverein führte mit Jugendlichen eine Zukunftswerkstatt durch. Es soll jetzt versucht werden, die Ergebnisse des Projekts (Schaffung eines Jugendraums und einer Skateranlage) umzusetzen.

Ev. Luth. Nikolai-Kirchengemeinde

Kirchwinkel 3
31311 Uetze-Eltze
Landkreis Peine
Spielraumanalyse

Stadt Salzgitter

Amt für Bildung und Sport
Thiestraße 26a
38226 Salzgitter
Landkreis Salzgitter

In einem umfangreichen Projekt beteiligt die Stadt Salzgitter Schülerinnen und Schüler an der Schulhofumgestaltung.

Stadt Obernkirchen

Am Markt 4
31683 Obernkirchen
Landkreis Schaumburg

Kinder werden an der Spielplatzplanung beteiligt.

Stadt Stadthagen

Rathauspassage/Markt
31655 Stadthagen
Landkreis Schaumburg

In Stadthagen setzt sich ein Stadtjugendrat mit mehreren Ausschüssen für die Belange der Jugendlichen ein. Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche stärker an der Angebotsgestaltung der Jugendarbeit beteiligt werden.

Gemeinde Bomlitz

Aug.-Wolff-Str. 3
29699 Bomlitz
Landkreis Soltau-Fallingb. b.

Beteiligung von Jugendlichen an der Errichtung einer Skateranlage, Internetbeteiligungsprojekt

Stadt Stade

Hökerstraße 2
21682 Stade
Landkreis Stade

Der Rat der Stadt Stade führte in den Jahren 2000 und 2001 erstmals das Projekt „Jugend im Rat“ durch. Im Rahmen eines Jugendhearings konnten Jugendliche ihre Forderungen an die Kommunalpolitik einbringen. Es ist vorgesehen, das Projekt zu wiederholen.

Gemeinde Holdorf

Große Straße 19
49449 Holdorf
Landkreis Vechta

„Holdorf – Ein Gemeinde zum Mitmachen“. Unter diesem Motto fand Ende 2000 in Holdorf ein erstes Bürgerforum statt. Um die Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe auch zu erreichen, werden Kinder und Jugendliche frühzeitig in die umfangreichen Planungsprozesse einbezogen. In mehreren Stufen will man dem Ziel näher kommen. Da es sich um ein sehr umfangreiches Vorhaben handelt, sind die Beteiligungsprozesse noch nicht abgeschlossen.

Landkreis Vechta

Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
Landkreis Vechta

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung des Außengeländes des Jugend- und Freizeitzentrums am Dümmer See

Gemeinde Visbek

Goldenstedter Straße 1
49429 Visbek
Landkreis Vechta

Die Gemeinde Visbek möchte Kinder und Jugendliche langfristig an den Planungen der Kommune beteiligen. Mit mehreren Maßnahmen soll das Beteiligungskonzept umgesetzt werden.

Gemeinde Kirchlinteln

Postfach 11 61
27306 Kirchlinteln
Landkreis Verden

Kinder und Jugendliche fordern erfolgreich eine Skateranlage ein. Darüber hinaus findet einmal jährlich eine kommunalpolitische Sprechstunde in einer Schule statt.

Stadt Verden

Große Straße 40
27267 Verden
Landkreis Verden

Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Schulhofumgestaltung.

DKSB Brake

Bgm.-Müller-Straße 13
26919 Brake
Landkreis Wesermarsch

Der DKSB hat mit Kindern eine Wohnumfeldanalyse durchgeführt und mit den Kindern einen Kinderstadtplan erstellt.

Stadt Nordenham

Walther-Rathenau-Str. 25
26954 Nordenham
Landkreis Wesermarsch

Die Stadt Nordenham beteiligte Jugendliche im Rahmen einer Stadtteilsanierung (Projekt „Soziale Stadt“)

Stadt Wolfsburg

Abt. Jugendförderung
Porschestraße 47
38440 Wolfsburg
Landkreis Wolfsburg

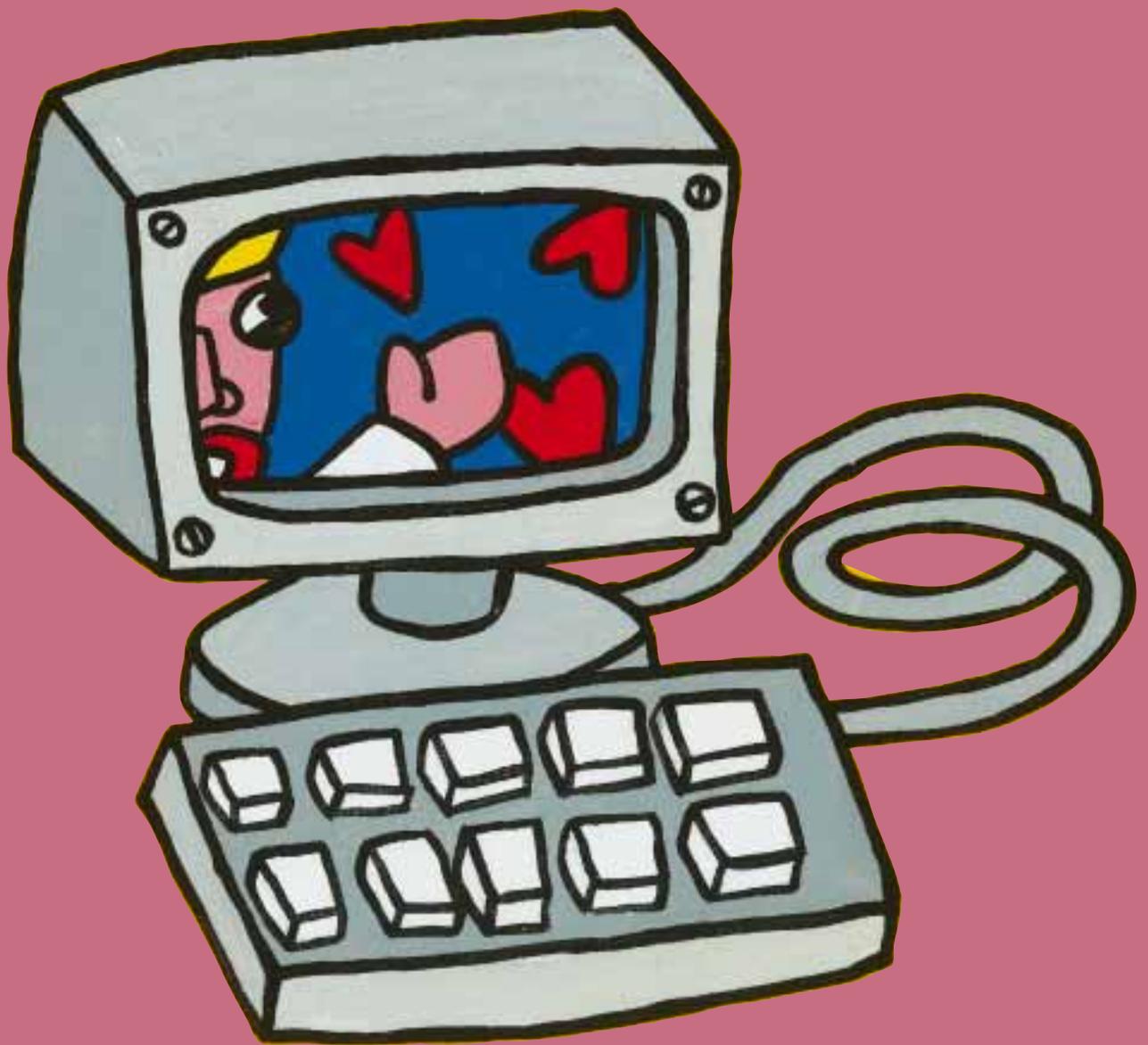
Die Stadt Wolfsburg führte Stadtteilerforschungaktionen zur Kinderfreundlichkeit durch. Die von den Kindern gemachten Vorschläge für ein kinderfreundlicheres Gemeinwesen wurden zum Teil unbürokratisch umgesetzt. Darüber hinaus werden Kinder an Spielplatzplanungen beteiligt.

Stadt Wilhelmshaven

Postfach 11 40
26380 Wilhelmshaven
Kreisfreie Stadt

Jugendparlament

Kontakte



Moderatorinnen und Moderatoren für Beteiligungsprojekte

(Sortiert nach Postleitzahl)

(alle Moderatorinnen und Moderatoren haben eine einjährige Zusatzausbildung absolviert)

Niedersachsen

Jörg Mehrens
Arbeiterwohlfahrt, KV Delmen-
horst

Zedernweg 10 a
26133 Oldenburg
Tel.: 0441 / 4 85 24 85 oder
04221 / 2 09 92

Michael Kyritz
Odeweg 31
27308 Kirchlinteln

Tel.: 0172 / 4 35 42 62
E-Mail: projekte@michael-kyritz.de

Sabine Mandel
Stadt Verden (Aller), Abt. Jugend
und Soziales

Krugstraße 2
27308 Kirchlinteln
Tel.: 04231 / 6 89 92 oder
04237 / 12 11

Jörg Panzer
Windhorst 22
27333 Warpe

Tel.: 05022 / 83 76

Brunhild Rost-Helle
DKSB Cuxhaven
Pommernstraße 73
27474 Cuxhaven

Tel.: 04721 / 6 22 11

Ruth Reeh-Georgi
Finkenweg 7
28816 Stuhr

Tel.: 0421 / 89 12 44

Sandra Harjes
Birkenstraße 5
28816 Stuhr

Tel.: 0421 / 80 80 23

Rebekka Bendig
Lange Str. 38
29451 Dannenberg

Tel.: 05861 / 2675
E-Mail: rebekkabendig@yahoo.de

Peter Michel
Brüderstraße 4 a
30159 Hannover

Tel.: 0511 / 13 11 86
E-Mail: petermchl@aol.com

Heike Vogt-Arlt
Landeshauptstadt Hannover
Vollmerstraße 57 c
30165 Hannover

Tel.: 0511 / 3 52 42 55

Ingo Beutel
Landeshauptstadt Hannover
Amt für Jugend und Familie
Abt. Jugendzentren, Spielparks

Zwinglistraße 3
30171 Hannover
Tel.: 0511 / 6 04 55 04 oder
0511 / 2 88 03 90

Frank Auracher
Theaterstr. 4
31141 Hildesheim
Tel.: 05121 / 694211

Kerstin Koller
JANUN e. V.
Otto-Wels-Straße 7
30451 Hannover
Tel.: 0511 / 2 10 13 26

Franziska Schmidt
Landeshauptstadt Hannover, Kul-
turamt
Leinaustraße 19
30451 Hannover
Tel.: 0511 / 2 10 47 04

Sabine Stassig
Kreisjugendwerk der AWO
Fössestraße 47
30451 Hannover
0511 / 12 60 70 16

Ingrid Rudolph
Landeshauptstadt Hannover
(Komm. Sozialdienst)

Bemeroder Rathausplatz 1
30539 Hannover
Tel.: 0511 / 168- 3 31 24
oder 0511 / 51 73 41

Andreas Schenk
Landeshauptstadt Hannover
Grüne Aue 3
30559 Hannover
Tel.: 0511 / 51 78 98

Ines Krahn
Augustastraße 4
31141 Hildesheim
Tel.: 05121 / 13 31 88
E-Mail: ines.krahn@gmx.de

Michael Benkowitz
Ev. Jugend Burgdorf
Schillerslager Str. 9
31303 Burgdorf
Tel.: 05136 / 89 73 45
oder 05136 / 89 57 09

Heike Albers
Stadt Wunstorf
Südstraße 1
31515 Wunstorf
Tel.: 05031 / 101-238
E-Mail: heike.albers@wunstorf.de

Renate Kornhardt
Stadt Göttingen
Hiroshimaplatz 1 - 4
37083 Göttingen
Tel.: 0551 / 400 - 2938

Peter Dzimalle
Stadt Herzberg / Jugendpflege
 Marktplatz 30/32
37412 Herzberg
 Tel.: 05521 / 22 48 oder 0175 / 2 73
 93 11
 E-Mail: juzpark@t-online.de

Marion Düe
 Mühlenpfordtstraße 1
38106 Braunschweig
 Tel.: 0531 / 2 33 63 11
 E-Mail: mduue@aol.com

Heike Eberius
OKTV – Offener Kanal e. V.
 Eschenburgstraße 1
38106 Braunschweig
 Tel.: 0531 / 33 39 92

Beatrice Försterra
Stadt Braunschweig / Jugendamt
 Königstieg 13
38118 Braunschweig
 Tel.: 0531 / 50 97 34

Gabriele Knerr
 Petristraße 13
38118 Braunschweig
 Tel.: 0531 / 2 50 56 79
 oder 05362 / 97 81 20
 E-Mail: g.knerr@gmx.de

Klaus Mühe
Päd. Planung v. Spielplätzen u.
Spielräumen
Stadt Wolfsburg, Geschäftsbe-
reich Jugend
 Pestalozziallee 1 a
38440 Wolfsburg
 Tel.: 05361 / 28 – 26 67

Holger Fenker
Stadt Goslar, Jugendpflege
 Am Hainberg 1
38690 Vienenburg
 Tel.: 05324 / 65 45

Martin Liening
Stadtjugendpflege Nordhorn
 Melanchthonstraße 19
48527 Nordhorn
 Tel.: 05921 / 3 33 15

Uwe Helmes
die pädagogen
Büro für Jugend-, Schul- und
Kommunalprojekte
 Füchteler Straße 5
49377 Vechta
 Tel.: 04441 / 85 43 85
 Fax: 04441 / 85 43 87
 E-Mail: helmes@diepaedagogen.de
 Web: www.diepaedagogen.de

Heidrun Große Wortmann
 Summanns Weg 8
49419 Wagenfeld
 Tel.: 05774 / 454

Birte Eilermann
 Parkstraße 22
49808 Lingen
 Tel.: 0591 / 6 75 42

Hamburg

Jens Zussy
Planen mit Phantasie
 Julius-Ludowieg-Str. 86
21073 Hamburg
 Tel.: 040 / 32 87 39 45
 E-Mail: Zussy@t-online.de

Bremen

Dörte Richter
Naturfreundejugend Bremen
 Buchstraße 14/15
28199 Bremen
 Tel.: 0421 / 32 60 22
 Fax: 0421 / 32 60 20
 E-Mail: nfj@gmx.net

Hans-Günter Schwalm
Amt für Soziale Dienste Bremen
 Neuenlander Str. 10
28199 Bremen
 Tel.: 0421 / 36159728 oder 0421 /
 50 60 59
 Fax: 0421 / 3615806
 E-Mail: office@asdsued.bremen.de

Heike Binne
 Borchersweg 1
28203 Bremen
 Tel.: 0421 / 70 41 78
 Fax: 0421 / 361 – 7 92 93

Inga Neumann
Stadt Bremen, Amt f. Soziale
Dienste
 Horner Str. 41
28203 Bremen
 Tel.: 0421 / 7 50 06
 oder 0421 / 3 61 99 53

Erika u. Jürgen Brodbeck
Spiellandschaft Stadt e.V
 Horner Heerstraße 19
28359 Bremen
 Tel.: 0421 / 24 28 95 55
 Fax: 0421 / 24 28 95 52

Nordrhein-

Westfalen

Jörg Tommo Reelfs
 Eugelbertstraße 19
50674 Köln
 Tel.: 0221 / 523956
 oder 0172 / 4211226
 E-Mail: bobe-comedy@web.de

Bundesebene

ProKids Herten

Kurt-Schumacher-Str. 2
45697 Herten
 Tel.: 02366 / 303-303
 Fax: 02366 / 188-110
 E-Mail ProKids@herten.de
 Web www.prokids-buero.de

Infostelle Kinderpolitik beim DKHW

Rungestraße 20
10179 Berlin
 Tel.: 030 / 27 56 02 31
 Fax: 030 / 2 79 56 34
 E-Mail infostelle@kinderpolitik.de
 Web www.kinderpolitik.de

Macht Kinder stark für Demokratie! e. V.

Postfach 600 621
60336 Frankfurt
 Tel.: 069 / 95 52 06 81
 Fax: 069 / 86 68 73
 E-Mail info@makista.de
 Web www.makista.de

KiKo – Kinder und Kommunikation

Gerhard-Becker-Str. 21-23
63075 Offenbach
 Tel.: 069 / 95 52 06 81
 Fax: 069 / 86 68 73
 E-Mail info@kiko.de
 Web www.kiko.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Taubenstraße 42/43
10117 Berlin
 Tel.: 030 / 20 65 5-0
 Fax: 030 / 20 65 5-11 45
 E-Mail info@bmfjsfj.bund.de
 Web www.bmfjsfj.de

Deutscher Bundesjugendring

Mühlendamm 3
10178 Berlin
 Tel.: 030 / 400 40 400
 Fax: 030 / 400 40 422
 E-Mail info@dbjr.de
 Web www.dbjr.de

Deutsches Jugendinstitut

Nockherstraße 2
81541 München
 Tel.: 089 / 6 23 06-0
 Fax 089 / 6 23 06-162
 Web www.dji.de

Landesjugendamt im Sozialministerium

Referat Partizipation
 Herr Gerhard Sechtling
 Wilhelmshöher Allee 157-159
34121 Kassel
 Tel.: 0561 / 3 08 52 23
 Fax 0561 / 31 55 55
 E-Mail g.sechtling@ljaks.hessen.de

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Leitstelle Partizipation
 Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
 Tel.: 06131 / 16 41 06
 Fax: 06131 / 16 20 19
 E-Mail Lucia.Stanko@mbfj.rlp.de
 Web www.mbfj.rlp.de
 oder www.net-part.rlp.de

Naturfreundejugend Deutschlands

Haus Humboldtstein
53424 Remagen
 Tel.: 02228 / 9415-0
 Fax: 02228 / 9415-22
 E-Mail nfjd@naturfreundejugend.de
 Web www.kindergipfel.de

Landeshauptstadt München Sozialreferat

Stadtjugendamt
 Kinderbeauftragte Jana Frädrich
 Orleansplatz 11
81667 München

Agenda-Transfer Informations- und Koordinierungsstelle

Lokaler Agenda-Initiativen
 Budapester Str. 11
53111 Bonn
 Tel.: 0228 / 6 04 61-0
 Fax 0228 / 6 04 61-17

Kinderkommission des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin
 Tel.: 030 / 227-0
 Web www.bundestag.de/gremien

KinderRÄchTsZÄnker (K.R.Ä.T.Z.Ä.)

Dunckerstraße 11
10437 Berlin
 Tel.: 030 / 4 47 97 22
 Fax: 030 / 4 47 97 20

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

c/o Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
 Tel.: 030 / 40 04 02 00

terre des hommes Deutschland e. V.

Ruppenkampstraße 11 a
49084 Osnabrück
 Tel.: 0541 / 7 10 10

Gemeinschaftsaktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“

beim Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein
 Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel
 Tel.: 0431 / 988-74 77
 Fax: 0431 / 988-74 88

Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

Rungestraße 20
10179 Berlin
 Tel.: 030 / 2 79 56 56
 Fax: 030 / 2 79 56 34

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.

Schiffgraben 29
30159 Hannover
 Tel.: 0511 / 3 04 85-0
 Fax: 0511 / 3 04 85-49

Landesebene

**Nds. Ministerium für Frauen,
Arbeit und Soziales**
Frau Petra Anna
 Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover
 Tel.: 0511/120-3084
 Fax: 0511/120-3088
 E-Mail: Petra.Anna@mfas.niedersachsen.de

**Bezirksregierung Hannover
Geschäftsstelle der Gemein-
schaftsaktion**
**„Niedersachsen – Ein Land für
Kinder“**
Dez. 407, Nds. Landesjugendamt
Herr Detlev Voigt
 Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
 Tel.: 0511/106-3759
 Fax: 0511/106-3912
 E-Mail: Detlev.Voigt@BR-H.niedersachsen.de

Landesjugendring Nds. e. V.
 Maschstraße 24
30169 Hannover
 Tel.: 0511/80 50 55
 Fax: 0511/80 50 57
 E-Mail: info@ljr.de
 Web www.ljr.de

**Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Niedersachsen**
 Schwarzer Bär 8
30449 Hannover
 Tel.: 0511 / 44 40 75
 Fax 0511 / 44 40 77

**Sportjugend im LandesSportBund
Niedersachsen e.V.**
 Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
 Tel.: 0511/1268-0
 Fax: 0511/1268-190
 Email: info@lsb-niedersachsen.de

**Fachhochschule Nordostnieder-
sachsen**
Prof. Waldemar Stange
 Volgershall 1
21339 Lüneburg
 Tel.: 04131 / 67 78 66
 E-Mail: stange@fhnon.de

die pädagogen
**Büro für Jugend-, Schul- und
Kommunalprojekte**
 Füchteler Straße 5
 49377 Vechta
 Tel.: 04441 / 85 43 85
 E-Mail: helmes@diepaedagogen.de
 Web: www.diepaedagogen.de

ECOLOG
**Institut für sozial-ökol.Forschung
und Bildung**
 Nieschlagstraße 26
30449 Hannover
 Tel.: 0511 / 9 24 56 46
 Fax: 0511 / 9 24 56 48
 E-Mail: mailbox@ecolog-institut.de
 Web: www.ecolog-institut.de

**Kreisjugendwerk der AWO Han-
nover**
Rollende Baustelle
 Fössestraße 47
30451 Hannover
 Tel: 0511 / 12 60 70 14
 Fax: 0511 / 45 63 94
 E-Mail KJW-H-ROLL.BAUST@APC.de

**Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)
Soziale Brennpunkte**
 Stiftstraße 15
30159 Hannover
 Tel.: 0511 / 7 01 07 09
 Fax: 0511 / 1 61 25 03

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Moderatorinnen und Moderato-
ren Niedersachsen/Bremen**
c./o Marion Düe
 Mühlenfordtstraße 1
38106 Braunschweig
 Tel.: 0531 / 2 33 63 11
 E-Mail: Mduee@aol.com

Regierungsbezirk Braunschweig

Stadt Braunschweig Jugendamt

Eiermarkt 4-5
38100 Braunschweig
 Tel.: 0531 / 470-1
 Fax: 0531 / 470-8404

Stadt Einbeck Jugendamt

Dr. Friedr.-Uhde-Str. 1
37574 Einbeck
 Tel.: 05561 / 916-0
 Fax: 05561 / 916-500
 e-Mail: ruettgeroth@ein.kids.de

Landkreis Gifhorn Jugendamt

Schloßplatz 1
38518 Gifhorn
 Tel.: 05371 / 82-0
 Fax: 05371 / 82-501

Landkreis Goslar Jugendamt

Klubgartenstraße 11
38640 Goslar
 Tel.: 05321 / 76-0
 Fax: 05131 / 76-597
 E-Mail: info@landkreis-goslar.de

Landkreis Göttingen Jugendamt

Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
 Tel.: 0551 / 525-0
 Fax: 0551 / 525-559

Stadt Göttingen Jugendamt

Hiroshima-Platz 1-4
37083 Göttingen
 Tel.: 0551 / 400-2285
 Fax: 0551 / 400-2804
 E-Mail: jugendamt@Goettingen.t-online.de

Landkreis Helmstedt Jugendamt

Parkstraße 1
 38350 Helmstedt
 Tel.: 05351 / 121-0
 Fax: 05351 / 121-154

Landkreis Northeim Jugendamt

Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim
 Tel.: 05551 / 708-0
 Fax: 05551 / 708-300

Landkreis Osterode Jugendamt

Herzberger Str. 5
37520 Osterode am Harz
 Tel.: 05522 / 960-0
 Fax: 05522 / 960-505

Landkreis Peine Jugendamt

Burgstraße 1
31224 Peine
 Tel.: 05171 / 401-0
 Fax: 05171 / 401-497

Stadt Salzgitter Jugendamt

Chemnitzer Str. 42
38226 Salzgitter
 Tel.: 05341 / 839-0
 Fax: 05341 / 839-4951

Landkreis Wolfenbüttel Jugendamt

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel
 Tel.: 05331 / 84-0
 Fax 05331 / 84-430
 E-Mail: info@LK-Wolfenbuettel.de

Stadt Wolfsburg Jugendamt

Porschestraße 47
38440 Wolfsburg
 Tel.: 05361 / 28-2879
 Fax: 05361 / 28-1808
 E-Mail: Jugendamt@stadt.wolfsburg.de

Kulturzelt Braunschweig e. V. Hamburger Straße 268 38114 Braunschweig

Tel.: 0531 / 2 50 84 95
 Fax 0531 / 2 50 84 93
 E-Mail info@k+z.de
 Web www.kulturzelt-braunschweig.de

Regierungsbezirk Hannover

Stadt Burgdorf Jugendamt

Marktstraße 55

31303 Burgdorf

Tel.: 05136 / 898-0

Fax: 05136 / 898-312

E-Mail Stadt-Burgdorf@t-online.de

Landkreis Diepholz Jugendamt

Niedersachsenstraße 2

49356 Diepholz

Tel.: 05441 / 976-0

Fax: 05441 / 976-1754

Landkreis Hameln-Pyrmont Jugendamt

Pferdemarkt 1

31785 Hameln

Tel.: 05151 / 903-0

Fax: 05151 / 903-427

Region Hannover Jugendamt

Hildesheimer Str. 20

30169 Hannover

Tel.: 0511 / 989-0

Fax: 0511 / 989-12 32 79

Stadt Hannover Jugendamt

Nikolaistraße 12-16

30159 Hannover

Tel.: 0511 / 168-42786

Fax: 0551 / 168 46555

E-Mail 51.0@Hannover-Stadt.de

Landkreis Hildesheim Jugendamt

Bischof-Janssen-Str. 31

31134 Hildesheim

Tel.: 05121 / 309-0

Fax: 05121 / 309-675

Stadt Hildesheim Jugendamt

Hoher Weg 10

31134 Hildesheim

Tel.: 05121 / 301-0

Fax: 05121 / 301-737

Stadt Holzminden Jugendamt

Neue Straße 15

37603 Holzminden

Tel.: 05531 / 959-0

Fax: 05531 / 959-305

E-Mail StadtHolzminden@t-online.de

Landkreis Holzminden Jugendamt

Bürgermeister-Schrader-Str. 24

37603 Holzminden

Tel.: 05531 / 707-1

Fax: 05531 / 707-336

Stadt Lehrte Jugendamt

Gartenstraße 5

31275 Lehrte

Tel.: 05132 / 505-0

Fax: 05132 / 505-150

Landkreis Nienburg Jugendamt

Kreishaus/Am Schloßplatz

31582 Nienburg

Tel.: 05021 / 967-0

Fax: 05021 / 967-429

Landkreis Schaumburg Jugendamt

Jahnstraße 20

31655 Stadthagen

Tel.: 05721 / 703-0

Fax: 05721 / 703-299

Kreisjugendwerk der Arbeiter- wohlfahrt Hannover „Rollende Baustelle“

Fössestraße 47

30451 Hannover

Tel.: 0511 / 12 60 70 14

Fax: 0511 / 45 63 94

E-Mail KJW-H-Roll.Baust@APC.de

Bürgerbüro Stadtentwicklung Hannover

Braunstraße 28

30169 Hannover

Tel.: 0511 / 7 00 09 34

Fax: 0511 / 7 01 07 60

Projekt Kinderwald Kinderwaldbüro c/o Freizeitheim Lister Turm Walderseestraße 100 **30177 Hannover**

Tel.: 0511 / 168 – 40948

Fax: 0511 / 168 – 45417

JANUN / Jugendumweltbüro Han- nover

Seilerstraße 12

30171 Hannover

Tel.: 0511 / 88 34 91

Fax: 0511 / 88 28 70

E-Mail JANUN.Hannover@t-online.de

Kinderradio FLOH Radio Flora

Zur Bettfedernfabrik 1

30451 Hannover

Tel.: 0511 / 21 97 90

Regierungsbezirk Lüneburg

Stadt Buxtehude Jugendamt

Postfach 15 56
21605 Buxtehude
 Tel.: 04161 / 501-0
 Fax: 04161 / 501-255

Landkreis Celle Jugendamt

Trift 26 b
29221 Celle
 Tel.: 05141 / 916-0
 Fax: 05141 / 916-104

Stadt Celle Jugendamt

77 er Straße 45 b
29221 Celle
 Tel.: 05141 / 12-0
 Fax: 05141 / 12-271

Landkreis Cuxhaven Jugendamt

Postfach 328
27453 Cuxhaven
 Tel.: 04721 / 66-0
 Fax: 04721 / 66-2840

Stadt Cuxhaven Jugendamt

Grüner Weg 42
27472 Cuxhaven
 Tel.: 04721 / 700-0
 Fax: 04721 / 700-491
 E-Mail Stadt_Cuxhaven@cuxhaven.de

Landkreis Soltau-Fallingb. b Jugendamt

Vogteistraße 19
29683 Fallingb. b
 Tel.: 05162 / 970-0
 Fax: 05162 / 970-212

Landkreis Lüchow-Dannenberg Jugendamt

Königsberger Str. 20
29439 Lüchow
 Tel.: 05841 / 120-0
 Fax: 05841 / 120-278
 E-Mail w.mueller@luechow-dannenberg.de

Stadt Lüneburg Jugendamt

Am Marienplatz
21335 Lüneburg
 Tel.: 04131 / 309-0
 Fax: 04131 / 309-590

Landkreis Lüneburg Jugendamt

An dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
 Tel.: 04131 / 26-0
 Fax: 04131 / 26-1653

Landkreis Osterholz Jugendamt

Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
 Tel.: 04791 / 930-0
 Fax: 04791 / 930-358

Landkreis Rotenburg Jugendamt

Postfach 14 40
27344 Rotenburg (Wümme)
 Tel.: 04261 / 75-0
 Fax: 04261 / 75-467

Stadt Stade Jugendamt

Kleine Beguinenstraße 1
21682 Stade
 Tel.: 04141 / 401-0
 Fax: 04141 / 401-577

Landkreis Stade Jugendamt

Am Sande 1
21682 Stade
 Tel.: 04141 / 12-0
 Fax: 04141 / 12-370

Landkreis Uelzen Jugendamt

Veerßer Straße 53
29525 Uelzen
 Tel.: 0581 / 82-0
 Fax: 0581 / 82-445
 E-Mail Landkreis_Uelzen@t-online.de

Landkreis Verden Jugendamt

Bremer Straße 4
27283 Verden (Aller)
 Tel.: 04231 / 15-0
 Fax: 04231 / 15-609
 E-Mail Landkreis-Verden@t-online.de

Landkreis Harburg Jugendamt

Rathausstraße 29
21423 Winsen/Luhe
 Tel.: 04171 / 693-0
 Fax: 04171 / 693-466
 E-Mail lemmermann@lkhamburg.de

Regierungsbezirk Weser-Ems

Landkreis Aurich Jugendamt

Fischteichweg 7-13

26603 Aurich

Tel.: 04941 / 16-0

Fax: 04941 / 16-956

Landkreis Wesermarsch Jugendamt

Poggenburger Str. 15

26919 Brake

Tel.: 04401 / 927-0

Fax: 04401 / 927-3471

Landkreis Cloppenburg Jugendamt

Eschstraße 29

49661 Cloppenburg

Tel.: 04471 / 15-0

Fax: 04471 / 8 56 97

E-Mail Kreishaus@cloppenburg-kreis.de

Stadt Delmenhorst Jugendamt

Lange Straße 1 a / City-Center

27749 Delmenhorst

Tel.: 04221 / 99-0

Fax: 04221 / 99-1185

Stadt Emden Jugendamt

Am Delft 34 (Neptunhaus)

26721 Emden

Tel.: 04921 / 87-1

Fax: 04921 / 87-1595

Landkreis Friesland Jugendamt

Lindenallee 1

26441 Jever

Tel.: 04461 / 919-0

Fax: 04461 / 919-770

Stadt Leer Jugendamt

Rathausstraße 1

26789 Leer

Tel.: 0491 / 97 82-0

Fax: 0491 / 97 82-247

E-Mail w.mueller@luechow-dannenberg.de

Landkreis Leer Jugendamt

Dr.-Reil-Weg 4-6

26789 Leer

Tel.: 0491 / 926-0

Fax: 0491 / 15 92

E-Mail Landkreis@Leer.Net

Stadt Lingen (Ems) Jugendamt

Postfach 20 60

49803 Lingen

Tel.: 0591 / 91 44-0

Fax: 0591 / 91-44-582

E-Mail: stadt@lingen-ems.de

Landkreis Emsland Jugendamt

Orderniederung 1

49761 Meppen

Tel.: 05931 / 44-0

Fax: 05931 / 44-321

Stadt Nordhorn Jugendamt

Bahnhofstraße 24

48529 Nordhorn

Tel.: 05921 / 878-0

Fax: 05921 / 878-410

Landkreis Grafschaft Bentheim Jugendamt

Van-Delden-Straße 1-7

48529 Nordhorn

Tel.: 05921 / 96-01

Fax: 05921 / 96-14 15

Stadt Oldenburg

Bergstraße 25

26105 Oldenburg

Tel.: 0441 / 235-0

Fax: 0441 / 235-21 54

Landkreis Osnabrück

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Tel.: 0541 / 501-0

Fax: 0541 / 501-44 06

E-Mail Ottmann@lkos.de

Stadt Osnabrück

Natruper-Tor-Wall 2

49076 Osnabrück

Tel.: 0541 / 323-0

Fax 0541 / 323-27 02

E-Mail kinderjugendfamilien@osna-brueck.de

Landkreis Vechta

Ravensberger Str. 20

49377 Vechta

Tel.: 04441 / 898-0

Fax: 04441 / 898-137

E-Mail info@landkreis-vechta.de

die pädagogen

Büro für Jugend-, Schul- und Kommunalprojekte

Füchteler Straße 5

49377 Vechta

Tel.: 04441 / 85 43 85

E-Mail: helmes@diepaedagogen.de

Web: www.diepaedagogen.de

Literaturhinweise, Medien



Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Brunsemann, Stange, Tiemann

„mitreden – mitplanen – mitmachen“

Kinder und Jugendliche in der Kommune
207 Seiten

Erscheinungsjahr 1997

Schutzgebühr 15,00 DM

Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk und Aktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder

Bereits jetzt ein Klassiker unter der Beteiligungsliteratur. Enthält neben Praxisporträts einen sehr umfangreichen Methodenkoffer mit vielen Beispielen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Stange, Waldemar

„Planen mit Phantasie“

Zukunftswerkstatt und Planungszirkel für Kinder und Jugendliche

146 Seiten

Erscheinungsjahr der 3. Auflage 1998

Schutzgebühr 10,00 DM

Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk und Aktion Schleswig-Holstein - Land für Kinder

Umfangreiche Darstellung der Methoden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Ein Muss für jeden, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort umsetzen möchte.

Bukow, W.-D., Spindler, S. (Hrsg.)

„Die Demokratie entdeckt ihre Kinder“

Politische Partizipation durch Kinder- und Jugendforen

325 Seiten

Erscheinungsjahr 2000

48,00 DM

In diesem Buch werden die Kinder- und Jugendforen der Stadt Köln kritisch untersucht. Es liefert wichtige Bausteine für die konkrete konzeptionelle Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch entsprechende Foren. Das Buch schließt eine Lücke in der Beteiligungsliteratur.

Schröder, Richard

„Kinder reden mit!“

Beteiligung an Politik, Stadtplanung und –gestaltung

160 Seiten

Erscheinungsjahr 1995

22,00 DM

Hrsg. LBS-Initiative Junge Familie

Ein Buch, das mit wenig Platz auskommt, um alles zu sagen, was man über die Beteiligung von Kindern und Ju-

gendlichen wissen sollte. Ersetzt für den Praktiker jedoch nicht die weitergehende Lektüre.

Detjen, Joachim

„Demokratie in der Gemeinde“

Bürgerbeteiligung an der Kommunalpolitik in Niedersachsen

308 Seiten

Erscheinungsjahr 2000

Hrsg. Nds. Landeszentrale für politische Bildung

Sehr umfangreiche Gesamtdarstellung der demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten nach der Nds. Gemeindeordnung. Mit Hilfe zahlreicher Schaubilder werden die Beteiligungsrechte gut verständlich dargestellt. Wichtig für jeden, der über den Tellerrand der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinausschauen möchte.

Fountain, Susanne

„Wir haben Rechte... und nehmen sie auch wahr!“

Kinderrechte – Eine Aktivmappe für Jugendliche ab 10 Jahre

128 Seiten

Erscheinungsjahr 1996

28,85 DM

Hrsg. UNICEF – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund u. a.

Ein Praxishandbuch zum Kennenlernen der UN-Kinderrechte und zum Planen von Aktionen.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

„Mittendrin und Außenvor – Kinderbeteiligung und Alltagsdemokratie“

Dokumentation der Fachtagung vom 31.05.1995 in Düsseldorf

Erscheinungsjahr 1996

Interessante Beiträge zu den Grundlagen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Jugendrotkreuz (Hrsg.)

„Neue Wege gehen“

mitreden – mitentscheiden – mithandeln

Eine Arbeitshilfe zur Kindermitbestimmung

184 Seiten

Erscheinungsjahr 1998

Eine Sammlung von Spielen und Aktionen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die sich vornehmlich an Fachkräfte aus den Einrichtungen der Jugendhilfe richtet.

Carle, Ursula u. Kaiser, Astrid (Hrsg.)

„Rechte der Kinder“

216 Seiten

Erscheinungsjahr 1998

36,00 DM

Das Buch richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer und bietet Material für den Unterricht.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

„Zehnter Kinder- und Jugendbericht“

Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland

343 Seiten

Erscheinungsjahr 1998

Der Zehnte Kinder- und Jugendbericht beschreibt umfassend die Lebenssituation von Kindern bis zum 13. Lebensjahr. Das Thema „Beteiligung von Kindern“ wird in dem Bericht durchgängig behandelt.

Töllner, Ahl, Ehlers

„Unser Schulhof wird genial“

Schulhofumgestaltung am Schulzentrum Schafflund

103 Seiten

Erscheinungsjahr 2000

10,00 DM

Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk und Aktion Schleswig-Holstein – Land für Kinder

Dokumentation über das Beteiligungsprojekt zur Schulhofumgestaltung am Schulzentrum Schafflund. Zu dieser Dokumentation ist auch ein Videofilm erhältlich.

Spielraumkommission der Landhauptstadt München (Hrsg.)

„Spielen in München“

Band 1-3

Erscheinungsjahr 2000

Die Broschüren geben wichtige Informationen zur großstädtischen Spielraumgestaltung.

Band 1 enthält Hintergrundinformationen, Rahmenbedingungen und Qualitätsmerkmale einer gesamtstädtischen Spielförderung.

Band 2 enthält die Kurzfassung des Spielraumkonzepts der Landeshauptstadt München und Band 3 den Kriterienkatalog für kinder- und jugendfreundliches Planen.

Bruner, Winklhofer, Zinser (Deutsches Jugendinstitut)

„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune“

90 Seiten

Erscheinungsjahr 1999

(Hrsg.) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Broschüre stellt die Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor, die das Deutsche Jugendinstitut 1998 durchgeführt hat. Die für Niedersachsen ermittelten Ergebnisse dürften inzwischen aufgrund der vom Land Niedersachsen angebotenen Moderatorenausbildungen und der finanziellen Förderungen durch die Gemeinschaftsaktion überholt sein.

Bruner, Winklhofer, Zinser (Deutsches Jugendinstitut)

„Partizipation – ein Kinderspiel?“

Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden

102 Seiten

Erscheinungsjahr 2001

(Hrsg.) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Broschüre gibt einen kleinen Einblick in die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Behandelt werden die Bereiche Kindertagesstätten, Schule, Gemeinwesen und Jugendverbände.

wannseeFORUM (Hrsg.)

„Leitfaden zur Jugendbeteiligung unter Einsatz Neuer Medien anhand des Beispiels Deutsche Jugendkonferenz/www.u26.de“

89 Seiten

Erscheinungsjahr: ohne Angabe (2001)

Der Ordner enthält eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Nationalen Jugendkonferenz, deren Ergebnisse in den Prozess der Erarbeitung eines Weißbuchs zur Europäischen Jugendpolitik einfließen sollen. Leider wird der Leitfaden seinem vielversprechenden Titel nicht ganz gerecht.

Friedrich, Herrmann, Knauer, Liebler

„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune – vom Beteiligungsprojekt zum demokratischen Gemeinwesen“

Erscheinungsjahr 2002

Fachhochschule Kiel, Aktion Schleswig-Holstein – Land für Kinder, Deutscher Kinderschutzbund, Bildungswerk „anderes lernen“ (Hrsg.)

Die Broschüre enthält eine Kurzfassung der Ergebnisse einer Untersuchung, die das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie in Auftrag gegeben hat und die in der Zeit von 12/1999 bis 9/2001 durchgeführt wurde. Die ausführlichen Ergebnisse dieser Studie erscheinen im Herbst 2002 unter dem gleichen Titel im Votum Verlag.

Kinderpolitik

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.)

„Kinderfreundliche Stadtentwicklung“

Dokumentation einer Fachtagung

104 Seiten

Erscheinungsjahr 1998

Die Dokumentation enthält nützliche Anregungen zur kinderfreundlichen Stadtentwicklung. Die Autoren der Beiträge behandeln zu Recht das Thema „Kinderfreundlichkeit“ als einen eigenen Handlungsrahmen und vermeiden bewusst eine Verknüpfung mit dem Themenfeld „Familienfreundlichkeit“.

Merk, Peter

„Kinderfreundlichkeit“

Das Mandat der Jugendhilfe

88 Seiten

Erscheinungsjahr 1995

Hrsg.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Autor behandelt das Thema „Kinderfreundlichkeit“ aus juristischer Perspektive und richtet sein Augenmerk insbesondere auf den § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Das Zitat „Ein Blick in das Gesetz eröffnet ungeahnte Möglichkeiten“ könnte nicht treffender bestätigt werden.

Bayerischer Jugendring

„Jugendbeauftragte in den Gemeinden“

Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps

40 Seiten

Erscheinungsjahr 1996

Die Broschüre informiert in sehr anschaulicher und in gelungener Weise über die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der gemeindlichen Jugendbeauftragten in Bayern und will mit Handlungstipps die Arbeit vor Ort unterstützen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

„Zehnter Kinder- und Jugendbericht“

Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland

343 Seiten

Erscheinungsjahr 1998

Der Zehnte Kinder- und Jugendbericht beschreibt umfassend die Lebenssituation von Kindern bis zum 13. Lebensjahr. Das Thema „Beteiligung von Kindern“ wird in dem Bericht durchgängig behandelt.

Institut für Entwicklungsplanung und Strukturfor-
schung an der Universität Hannover

„Die Situation von Kindern in Niedersachsen“

Datenanalyse, Diskurs, Handlungsperspektiven

265 Seiten

Erscheinungsjahr 1998

Der Bericht will über die Lebenssituation der Kinder in Niedersachsen Auskunft geben, reicht aber an den Zehnten Kinder- und Jugendbericht, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wurde, nicht heran.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

„Familien- und Kinderfreundlichkeitsprüfung in den Kommunen: Erfahrungen und Konzepte“

179 Seiten

Erscheinungsjahr 1998

Die Autoren tragen unterschiedliche Konzepte der Familien- und Kinderfreundlichkeitsprüfung zusammen. Es wird deutlich, dass „Kinderfreundlichkeit“ und „Familienfreundlichkeit“ einer getrennten Betrachtung bedürfen.

Carle, Ursula u. Kaiser, Astrid (Hrsg.)

„Rechte der Kinder“

216 Seiten

Erscheinungsjahr 1998

36,00 DM

Das Buch richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer und bietet Material für den Unterricht.

Fountain, Susanne

„Wir haben Rechte... und nehmen sie auch wahr!“

Kinderrechte – Eine Aktivmappe für Jugendliche ab 10 Jahre

128 Seiten

Erscheinungsjahr 1996

28,85 DM

UNICEF – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund u. a. Ein Praxishandbuch zum Kennenlernen der UN-Kinderrechte und zum Planen von Aktionen.

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

„Dialogverfahren Kinderfreundlichkeit“

Ansätze, Erfahrungen, Weiterentwicklungen
105 Seiten

Erscheinungsjahr 2000

Die Broschüre enthält Tipps Anregungen und Leitfragen zur praktischen Kinderfreundlichkeit.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

„Alles, wo's hingehört...“

Plädoyer für eine Trennung von Kinderspiel und Autoverkehr
214 Seiten

Erscheinungsjahr 1997

Dokumentation einer Fachtagung zum Thema „Kinderspiel und Autoverkehr“

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

„Ökologische Kinderrechte“

Das Recht des Kindes auf bestmögliche Entwicklung und Gesundheit
112 Seiten

Erscheinungsjahr 1999

Im Vordergrund dieser Dokumentation einer Fachtagung steht das Recht des Kindes auf eine gesunde Entwicklung.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)

„Elfter Kinder- und Jugendbericht“

Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland
372 Seiten

Erscheinungsjahr 2002

Bei dem Elften Kinder- und Jugendbericht handelt es sich um einen Gesamtbericht gemäß § 84 Abs. 1, Satz 2 KJHG, der die wesentlichen Themen aufgreift, die Kindheit und Jugend heute bestimmen.

Bergit Fesenfeld

Kinderrechte sind (k)ein Thema

Praxishandbuch für die Öffentlichkeitsarbeit
304 Seiten und 1 Audio-CD
20,00 Euro

Das Buch wendet sich an alle, die sich für Kinder einsetzen und ermuntert sie, die Chancen der Öffentlichkeitsarbeit zu ergreifen. Neben einer Einführung in die Grundlagen der Pressearbeit mit vielen Tipps aus der Praxis, finden die Leserinnen und Leser eine Fülle spannender Themen samt Ansprechpartnern und Recherchehinweisen. Die Autorin ist Redakteurin beim WDR und leitet dort das Projekt „Kinder haben Rechte“.

Weitere Medien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zur allg. Kinderpolitik

terre des hommes (Hrsg.)

„Die Rechte der Kinder“

Videokassette

Videokassette zu den UN-Kinderrechten. Die 20-teilige Serie ist in einigen Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen und den Medienzentralen der ev. und kath. Kirche ausleihbar.

Westdeutscher Rundfunk

„Die Würde des Kindes ist unantastbar“

Eine Aktion des Elternmagazins „Kind & Kegel“ für Gewaltfreie Erziehung

Videokassette

Der Film zum Thema „gewaltfreie Erziehung“ richtet sich vornehmlich an Eltern,

Deutsches Kinderhilfswerk und Aktion Schleswig – Holstein – Land für Kinder

„Unser Schulhof wird genial“

Videokassette

Videofilm zum Beteiligungsprojekt zur Schulhofumgestaltung am Schulzentrum Schafflund.

Rechtliche Grundlagen



UN-Kinderrechtskonvention (Auszug)

Artikel 12, Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsfragen entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13, Meinungs- und Informationsfreiheit

(3) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedanken jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(4) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a.) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b.) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 15, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. AGENDA 21 (Auszug)

AGENDA 21 (Auszug)

Kapitel 25.2, Handlungsgrundlage

Es ist zwingend erforderlich, dass Jugendliche aus allen Teilen der Welt auf allen für sie relevanten Ebenen aktiv an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden, weil dies ihr heutiges Leben beeinflusst und Auswirkungen auf ihre Zukunft hat. Zusätzlich zu ihrem intellektuellen Beitrag und ihrer Fähigkeit, unterstützende Kräfte zu mobilisieren, bringen sie einzigartige Ansichten ein, die in Betracht gezogen werden müssen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz, Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Auszug)

§ 1, Recht auf Erziehung, ... , Jugendhilfe (Auszug)

(1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

(2) ...

(3) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

1. *junge Menschen in Ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,*

2. ...

3. ...

4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

§ 8, Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) *Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.*

(2) *Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.*

(3) *Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.*

§ 11, Abs. 1, Jugendarbeit

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 12, Abs. 2, Satz 1, Förderung der Jugendverbände

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.

Baugesetzbuch (Auszug)

§ 1 Abs. 1 und 5, Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (Auszug)

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

2. ...

3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.

4. bis 9. ...

§ 3, Beteiligung der Bürger (Auszug)

(1) Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. ...

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. ...

(3) ...

Nds. Gemeindeordnung (Auszug)

§ 22 a, Abs. 1 Satz 1, Einwohnerantrag (Auszug) für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr

Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag).

§ 22 b, Abs. 1, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (Auszug) für wahlberechtigte Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr

Mit einem Bürgerbegehren kann beantragt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden (Bürgerentscheid).

§ 22 c, Anregungen und Beschwerden (Auszug), für Kinder und Jugendliche

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. ... Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde zu unterrichten. ...

§ 22 d, Bürgerbefragung (Auszug), für wahlberechtigte Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. ...

§ 22 e, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche

Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 43 a, Einwohnerfragestunde (Auszug) für Kinder und Jugendliche

Der Rat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

§ 62 Abs. 3, Satz 3 ff. (Zuständigkeit des Bürgermeisters) für Kinder und Jugendliche

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets durchführen.

Nds. Landkreisordnung

§ 17 a, Abs. 1 Satz 1, Einwohnerantrag (Auszug) für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr

Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreisgebiet haben, können beantragen, dass der Kreistag bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag).

§ 17 b, Abs. 1, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (Auszug) für wahlberechtigte Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr

Mit einem Bürgerbegehren kann beantragt werden, dass die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner, die zur Wahl des Kreistages berechtigt sind, über eine Angelegenheit des Kreistages entscheiden (Bürgerentscheid).

§ 17 c, Anregungen und Beschwerden (Auszug) für Kinder und Jugendliche

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu wenden. ... Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde zu unterrichten. ...

§ 17 d, Einwohnerbefragung (Auszug) für wahlberechtigte Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr

Der Kreistag kann in Angelegenheiten des Landkreises eine Befragung der zur Wahl des Kreistages berechtigten Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner beschließen.

...

§ 29 Abs. 1, Satz 1, Recht zur Wahl der Kreistagsmitglieder für wahlberechtigte Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr

Zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder des Landrats ist berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger) und am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mindestens drei Monaten im Kreisgebiet seinen Wohnsitz hat.

§ 40 a, Einwohnerfragestunde (Auszug) für Kinder und Jugendliche

Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Kreisangelegenheiten zu stellen.

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Auszug)

§ 3 Abs. 3, Arbeit in der Tageseinrichtung

Die Tageseinrichtung gibt den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeit in ihrer Tageseinrichtung.

Nds. Schulgesetz

Zweiter Teil, Schulverfassung (Auszug)

§ 32 ausgelassen

§ 33 Entscheidungen der Schule

Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Konferenzen oder von der Schulleitung getroffen.

§ 34 Aufgaben der Konferenzen

(1) *Die Konferenzen entscheiden über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.*

(2) *In Angelegenheiten*

1. *der Leistungsbewertung und Beurteilung,*
 2. *von Klassenarbeiten und Hausaufgaben und deren Koordinierung,*
 3. *der Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,*
 4. *der Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,*
 5. *der Regelung der Vertretungsstunden,*
 6. *der Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte und*
 7. *der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten*
- entscheiden die Konferenzen nur über Grundsätze.*

(3) *Die Konferenzen haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte, insbesondere auf deren methodische und didaktische Freiheit, Rücksicht zu nehmen.*

§ 35 Verteilung der Aufgaben der Konferenzen

(1) *Die Gesamtkonferenz entscheidet über alle Angelegenheiten nach § 34, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz nach den Absätzen 2 bis 4 gegeben ist.*

(2) *Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Rahmenrichtlinien.*

(3) *Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über*

1. *das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,*
2. *die Koordinierung der Hausaufgaben,*
3. *die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler (allgemeine Urteile),*
4. *wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,*
5. *Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.*

Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(4) *Im übrigen kann die Gesamtkonferenz für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen zugewiesen hat.*

(5) *In Zweifelsfällen entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist.*

(6) *Konferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.*

§ 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

(1) *Mitglieder der Gesamtkonferenz sind*

- *mit Stimmrecht:*
 - a) *die Schulleiterin oder der Schulleiter,*
 - b) *die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,*
 - c) *so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,*
 - d) *die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter,*
 - e) *die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen,
- h) in Gesamtkonferenzen mit
- mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je neun,
 - 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sieben,
 - 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je fünf,
 - 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je drei,
 - bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;
- beratend:
- a.) die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
 - b.) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
 - c.) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfaßt.

In Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen gehören der Gesamtkonferenz doppelt so viele Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Mitglieder an, wie sich aus Satz 1 Nr. 1 Buchst. h ergeben würde.

(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, daß auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind, nicht übersteigen. Sind Teilkonferenzen für Schulzweige eingerichtet,

so ist die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h nach der Zahl der Lehrkräfte zu bestimmen, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind. An Berufsschulen sowie an Schulen, die eine Berufsschule umfassen, gehören den Fachkonferenzen außerdem je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an.

(4) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

(5) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen über

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
4. Ordnungsmaßnahmen (§ 61)

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.

(6) Ein Konferenzbeschluss ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung stehen.

(7) In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

§ 37 Besondere Ordnungen für die Konferenzen

(1) Schulen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz eine besondere Ordnung für die Gesamtkonferenz beschließen. Der Beschluß gilt für höchstens sechs Schuljahre.

(2) In der besonderen Ordnung kann bestimmt werden, daß der Gesamtkonferenz mehr stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter

1. der in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c genannten Lehrkräfte,
2. der in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f und g genannten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. der Erziehungsberechtigten sowie
4. der Schülerinnen und Schüler

oder einzelner dieser Gruppen angehören, als in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein.

§ 38 Zeitpunkt der Konferenzsitzungen

Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gesamtkonferenzen sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden. Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, daß auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

§ 39 Ausschüsse

(1) Jede Konferenz kann ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuß übertragen. Diesem Ausschuß gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Lehrkräfte,
2. der Erziehungsberechtigten sowie
3. der Schülerinnen und Schüler

an. Die Konferenz bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses. Die Gruppen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 müssen in gleicher Anzahl vertreten sein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die in § 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Angelegenheiten darf nur einem Ausschuß übertragen werden, in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind. Die Mitglieder des Ausschusses brauchen keine Mitglieder der Konferenz zu sein.

(2) An berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, kann an Stelle eines Ausschusses nach Absatz 1 auch ein Ausschuss gebildet werden, in dem nur die Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 vertreten sind. Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Den Vorsitz in einem Ausschuss nach Absatz 1 oder Absatz 2 führt die oder der Vorsitzende der Konferenz. Sie oder er hat die Stellung eines beratenden Mitgliedes.

(4) An den Sitzungen des Ausschusses der Gesamtkonferenz können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers und, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfaßt, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beratend teilnehmen.

(5) § 36 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) Jede Konferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. Dabei sind Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen. Jedem Ausschuß gehört mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 an. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Gruppen in der Konferenz wählen jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in den Ausschüssen. Die Konferenz kann die Vorbereitung von Beschlüssen auch einem Ausschuß nach Absatz 1 oder Absatz 2 übertragen.

(7) Die Sitzungstermine der Ausschüsse sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Ausschüsse auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

§ 40 Besondere Ausschüsse an berufsbildenden Schulen

Im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft können berufsbildende Schulen insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen der Schulleitung oder der Konferenzen, die der Abstimmung zwischen der Schule und Trägern der Aus- und Weiterbildung bedürfen, besondere Ausschüsse einrichten. Den besonderen Ausschüssen gehören Lehrkräfte der Schule, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl an. Die Schule kann bestimmen, daß den besonderen Ausschüssen auch Vertreterinnen oder Vertreter weiterer, an der Aus- und Weiterbildung beteiligter Institutionen, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören.

§ 41 Mitwirkungsverbot; Vertraulichkeit

(1) Mitglieder von Konferenzen und Ausschüssen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.

(2) Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen und Ausschüsse die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

§ 42 Ergänzende Rechtsvorschriften

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Aufgaben zu bestimmen, die den Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 und 2 nicht übertragen werden können,
2. nähere Vorschriften über die Berechnung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) zu erlassen.

§§ 43 bis 49 ausgelassen

Vierter Teil, Schülerinnen und Schüler (Auszug), Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitung

§ 72 Allgemeines

- (1) Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule mit durch:
1. Klassenschülerschaften sowie Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
 2. den Schülerrat sowie Schülersprecherinnen und Schülersprecher,
 3. Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen.

Die Mitwirkung soll zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) beitragen.

(2) In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 73 Klassenschülerschaft

In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt. Im Primarbereich und in Schulen für geistig Behinderte kann nach Satz 1 gewählt werden.

§ 74 Schülerrat

(1) Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2.

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.

§ 75 Wahlen

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 73 und 74 genannten Ämter der Schülervertretung (Schülervertreterinnen und Schülervertreter) werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.

(2) Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder
2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder
3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen oder
4. wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(3) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

§ 76 Besondere Schülerräte

Sind in einer Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (§ 35 Abs. 4), so bilden die Klassenvertretungen dieser Bereiche je einen Bereichsschülerrat, auf den die Vorschriften für den Schülerrat entsprechend anzuwenden sind.

§ 77 Abweichende Organisation der Schule

(1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Schülerschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenschülerschaften.

(2) Im Sekundarbereich II werden die Sprecherinnen und Sprecher, soweit Klassenverbände nicht bestehen, für jeden Jahrgang, soweit auch Jahrgangsverbände nicht bestehen, für jede Stufe gewählt. Für je 20 Schülerinnen und Schüler ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu wählen. Diese sind Mitglieder des Schülerrats und im Falle des § 76 auch Mitglieder des Bereichsschülerrats.

Verordnung über die Wahl der Schülervertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landesschülerrats (Schülerwahlordnung)

Vom 4.8.1998 (Nds.GVBl. S.606;SVBl 8/1998 S.254)

Auf Grund des § 75 Abs. 4, des § 83 Abs. 1 Satz 3 und des § 175 Nrn.1 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S.137) wird verordnet:

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Wählbar ist, wer in der Wahlversammlung anwesend ist. Abwesende sind nur dann wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.

§ 2 Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren

(1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen werden wie folgt durchgeführt:

1. Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
2. Die Einladende oder der Einladende stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Zahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstands.
3. Die Wahlberechtigten wählen durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.
4. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahlhandlung und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(2) Die Wahlen für einzeln zu besetzende Ämter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Ämter in einem Wahlgang zu wählen, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen gewählt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Stellvertretungen in der Reihenfolge

der nächsthöchsten Stimmenzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.

(4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der zur Wahl nicht vorgeschlagen wurde, oder ihm der Wille der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.

(5) Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der Wahlen festhält und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 3 Wahlfristen

(1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen werden, beginnend ab dem Ende der Sommerferien, während der Unterrichtszeit durchgeführt innerhalb

1. von vier Wochen für die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und die Sprecherinnen und Sprecher im Sekundarbereich II,
2. von fünf Wochen für ein zusätzliches Mitglied für den Schülerrat (§ 74 Abs. 2 NSchG),
3. von sechs Wochen für die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und für die Mitglieder des Gemeinde- und Kreisschülerrats.

Die Wahlen zum Landesschülerrat finden innerhalb der letzten zwei Monate der Amtszeit des amtierenden Landesschülerrats statt.

(2) Kann eine Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl unverzüglich nachzuholen.

§ 4 Einladung zur Wahlversammlung

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Zu den Wahlen der Klassensprecherin oder des Klassensprechers lädt mit einer Frist von einer Woche die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mündlich, zu den Wahlen der Sprecherinnen oder Sprecher im Sekundarbereich II die Schulleitung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang ein.
2. Zu den Wahlen des zusätzlichen Mitglieds (§ 74 Abs. 2 NSchG) lädt die Schulleitung schriftlich durch Aushang mit einer Frist von einer Woche ein.
3. Zu den Wahlen der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und der Mitglieder des Gemeinde- und Kreisschülerrats lädt die Schulleitung schriftlich durch Aushang mit einer Frist von einer Woche ein, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihr Amt nach § 75 Abs. 3 NSchG nicht mehr fortführen oder innerhalb von fünf Wochen nicht tätig geworden sind.
4. Zu den Wahlen eines zusätzlichen Mitglieds (§ 82 Abs. 4 NSchG) lädt die Gemeinde oder der Landkreis ein.
5. Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, so wird die Einladung einmal wiederholt; die Wahl unterbleibt, falls auf die wiederholte Einladung weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

§ 5 Mitteilung des Wahlergebnisses und Aufbewahrung der Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich je nach Art der Schülervertretung der Schulleitung, der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Kultusministerium mit und fügt die Wahlunterlagen, bestehend aus der Anwesenheitsliste, den Stimmzetteln und der Niederschrift, bei. Das Ergebnis der Wahlen zu den Stadtschülerräten kreisfreier Städte und den Kreisschülerräten ist ferner der Bezirksregierung mitzuteilen.
- (2) Die Stimmzettel sind für die Dauer von drei Monaten oder bis zum Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 11) aufzubewahren.

§ 6 Abberufung und Nachwahl

- (1) Soweit Mitglieder der Schülervertretungen abberufen werden können, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 1. Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe

der Gründe unterschrieben ist,

2. Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl zu genügen hat und der eine Kopie des Antrags zu Nummer 1 beigelegt sein muss,
3. mündliche Begründung durch die Antragstellenden,
4. Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der nach Nummer 2 einberufenen Versammlung,
5. Beschlussfassung über den Antrag; sofern keine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.

(2) Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode; im übrigen gelten die Vorschriften zu den Wahlen entsprechend.

(3) § 5 gilt bei Abberufungen und Nachwahlen entsprechend.

§ 7 Wahl der Sprecherinnen und Sprecher des Gemeinde- oder Kreisschülerrats

Die Gemeinde oder der Landkreis lädt die gewählten Mitglieder des Gemeinde- oder Kreisschülerrats unverzüglich zur Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ein, sofern die bisherigen Sprecherinnen und Sprecher ihr Amt nach § 83 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 NSchG nicht mehr fortführen oder innerhalb von zwei Monaten nicht tätig geworden sind.

§ 8 Wahl zum Landesschülerrat, Nachrücken, Nachwahl

- (1) Die Bezirksregierung lädt die Mitglieder der Stadtschülerräte kreisfreier Städte und der Kreisschülerräte mit einer Frist von drei Wochen zur Wahlversammlung ein. Gruppenbezogene Teil-Wahlversammlungen sind möglich.
- (2) Das Kultusministerium gibt das Wahlergebnis im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen bekannt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Scheidet ein Ersatzmitglied aus oder rückt es als Mitglied auf, so wird die Bewerberin oder der Bewerber derselben Gruppe Ersatzmitglied, die oder der in dem Regierungsbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los. Ist keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr vorhanden, die oder der wenigstens eine Stimme erhalten hat, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist in einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 9 Einberufung des Landesschülerrats

(1) Das Kultusministerium lädt die Mitglieder zur ersten Sitzung des Landesschülerrats ein. Diese Sitzung soll unverzüglich nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Landesschülerrats stattfinden und die Bestellung des Vorstands vorsehen.

(2) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kultusministeriums eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters. Mit der ersten Sitzung beginnt die zweijährige Amtszeit des Landesschülerrats.

§ 10 Kostenerstattung für die Wahlberechtigten im Landesschülerrat

(1) Das Land erstattet die Fahrtkosten, die den Wahlberechtigten durch den Besuch der Versammlungen zur Wahl des Landesschülerrats entstehen, im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Nehmen unter 14 Jahre alte Wahlberechtigte oder behinderte Wahlberechtigte, deren Behinderung eine Begleitung erforderlich macht, an der Wahlversammlung teil, so trägt das Land auch die durch die Mitfahrt einer erwachsenen Begleitperson entstandenen Fahrtkosten. Es sind höchstens die notwendigen Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn AG zu ersetzen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn regelmäßige Beförderungsmittel zwischen Wohn- und Versammlungsort nicht oder nicht zu zumutbaren Zeiten verkehren.

(2) Übernachtungskosten werden nur in Härtefällen, insbesondere bei unzumutbaren Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, erstattet. Falls Übernachtungskosten entstehen, sind die für Landesbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Wahlprüfung

(1) Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen

einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch bei der Wahl der Klassenvertreterin oder des Klassenvertreters entscheidet die Schulleitung. Über Einsprüche gegen die übrigen Wahlen entscheidet unbeschadet des Absatzes 3 die Bezirksregierung nach Anhörung des Gemeinde- oder Kreisschülerrats. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben.

(3) Die Einspruchsfrist gegen die Wahl zum Landesschülerrat beträgt einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Über den Einspruch entscheidet das Kultusministerium; im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler, haben die Stellen, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 die Wahlunterlagen erhalten haben, von sich aus zu berichtigen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schülerwahlordnung vom 27. August 1981 (Nds. GVBl. S. 245) außer Kraft.

(3) Für Schülervertretungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt worden sind, behalten die bisher geltenden Vorschriften bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode weiterhin Gültigkeit.

Bezirksregierung Hannover
Dez. 407, Nds. Landesjugendamt
Geschäftsstelle der Gemeinschaftsaktion
„Niedersachsen – Ein Land für Kinder“
Postfach 203

30002 Hannover

Ich interessiere mich für die Arbeit der Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ und möchte in den Verteiler aufgenommen werden.

Absender:

(Name, Vorname)

(Institution, Verband usw.)

(Straße, Postfach)

(PLZ, Ort)

Bezirksregierung Hannover
Dez. 407, Nds. Landesjugendamt
Geschäftsstelle der Gemeinschaftsaktion
„Niedersachsen – Ein Land für Kinder“
Postfach 203

30002 Hannover

Ich interessiere mich für die Arbeit der Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ und möchte in den Verteiler aufgenommen werden.

Absender:

(Name, Vorname)

(Institution, Verband usw.)

(Straße, Postfach)

(PLZ, Ort)

Bezirksregierung Hannover
Dez. 407, Nds. Landesjugendamt
Geschäftsstelle der Gemeinschaftsaktion
„Niedersachsen – Ein Land für Kinder“
Postfach 203

30002 Hannover

Ich interessiere mich für die Arbeit der Gemeinschaftsaktion „Niedersachsen – Ein Land für Kinder“ und möchte in den Verteiler aufgenommen werden.

Absender:

(Name, Vorname)

(Institution, Verband usw.)

(Straße, Postfach)

(PLZ, Ort)



Herausgeber:

Gemeinschaftsaktion
„Niedersachsen – Ein Land für Kinder“
Geschäftsstelle
Bezirksregierung Hannover - Dezernat 407
Niedersächsisches Landesjugendamt
Papenstieg 10/12
30171 Hannover

Telefon: 0511 / 106-3759

E-Mail: Detlev.Voigt@br-h.niedersachsen.de

Redaktion: Detlev Voigt

Illustrationen: Frank Bürmann

Satz und Litho: Werbeagentur Aguilar GmbH, Lehrte

August 2002

Diese Broschüre darf nicht zur Wahlwerbung in
Wahlkämpfen verwendet werden.